

**Beschlussempfehlungen und Berichte**

**des Petitionsausschusses**

**zu verschiedenen Eingaben**

**Inhaltsverzeichnis**

|    |         |                                            |     |     |         |                                     |     |
|----|---------|--------------------------------------------|-----|-----|---------|-------------------------------------|-----|
| 1. | 17/2323 | Gesundheitswesen                           | SM  | 10. | 17/3398 | Wasserwirtschaft und<br>Wasserrecht | UM  |
| 2. | 17/3704 | Richter/Justizwesen                        | JuM | 11. | 17/3414 | Abfallentsorgung                    | UM  |
| 3. | 17/3836 | Gesundheitswesen                           | SM  | 12. | 17/3595 | Abfallentsorgung                    | UM  |
| 4. | 17/3863 | Gesundheitswesen                           | SM  | 13. | 17/3622 | Abfallentsorgung                    | UM  |
| 5. | 17/3870 | Gesundheitswesen                           | SM  | 14. | 17/1316 | Ausländer- und<br>Asylrecht         | JuM |
| 6. | 17/3895 | Gesundheitswesen                           | SM  | 15. | 17/2475 | Kommunale<br>Angelegenheiten        | IM  |
| 7. | 17/3950 | Gesundheitswesen                           | SM  |     |         |                                     |     |
| 8. | 17/2784 | Aufnahme/Eingliederung<br>von Flüchtlingen | JuM |     |         |                                     |     |
| 9. | 17/3388 | Abfallentsorgung                           | UM  |     |         |                                     |     |

**1. Petition 17/2323 betr. Anerkennungsverfahren für ausländische Ärzte, Verfahrensdauer**

Der Petent beanstandet die lange Bearbeitungszeit zur Anerkennung seiner medizinischen Ausbildung aus Venezuela. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel sei dies untragbar. Er bittet dies ebenfalls im Landtag öffentlich zu diskutieren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium weist zu Anfang darauf hin, dass die Bearbeitung mittlerweile wesentlich fortgeschritten sei. Darüber hinaus sei die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen regelmäßig Thema, sowohl im Landtag als auch in Runden Tischen. Verbesserungen, wie z. B. die Änderung der Sprechzeiten, wurden bereits vorgenommen.

Hinsichtlich der Frage, welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten die Anerkennung medizinischer Abschlüsse bei den Regierungspräsidien des Landes haben und wie die durchschnittliche Verfahrensdauer von Anerkennung medizinischer Abschlüsse beim Regierungspräsidium Stuttgart ist, ist Folgendes auszuführen:

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zentral zuständig für die Anerkennung ausländischer humanmedizinischer Abschlüsse in ganz Baden-Württemberg.

Die Dauer eines Verfahrens insgesamt (ab Einreichung des Antrags) hängt individuell unter anderem von der Dauer des Spracherwerbs oder der Nachreichung von fehlenden Unterlagen ab. Auch die Zahl der Anträge insgesamt spielt eine große Rolle. Ist die Gleichwertigkeit der Ausbildung schwierig zu beurteilen, verlängert sich das Verfahren, weil ein Gutachten eingeholt werden muss. Wird die Kenntnisprüfung nicht bestanden und muss wiederholt werden oder verschiebt sie der Antragsteller aus persönlichen Gründen, verlängert sich das Verfahren hierdurch auch. Im Berichtsjahr 2022 gingen 1 215 Anträge auf ärztliche Approbation aus Drittstaaten ein. Im Vergleich zum Vorjahr 2021 mit 763 Anträgen bedeutet das einen Zuwachs von ca. 60 Prozent. Der durchschnittliche Zeitraum der Verfahren ist nicht aussagekräftig. Im Hinblick auf den Anerkennungsprozess insgesamt sind Verfahrensdauern von 15 bis 18 Monaten möglich.

Hinsichtlich der Frage, wie sich diese Verfahrensdauern im Vergleich zu anderen Bundesländern verhalten, ist festzustellen, dass eine länderübergreifende Statistik zu den Verfahrensdauern nach abgestimmten Kriterien nicht geführt wird.

Hinsichtlich der Frage, welche Maßnahmen das zuständige Ministerium und die nachgeordneten Behörden ergriffen haben, um die Anerkennung von medizinischen Abschlüssen zu beschleunigen, ist Folgendes auszuführen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat jüngst aus dem eigenen Haushalt Mittel zur personellen Verstärkung der Landesanken-

nungsstelle für Gesundheitsberufe (Referat 95.2 im Regierungspräsidium Stuttgart) bereitgestellt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zur Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren einen mehrmonatigen Evaluierungs- und Optimierungsprozess durchgeführt. Maßnahmen wie die Überarbeitung der Homepage des Regierungspräsidiums einschließlich der Übersetzung von Antragsformularen in mehrere Sprachen oder die Einrichtung telefonischer Sprechzeiten, die unter anderem dazu beitragen kann, dass mehr Anerkennungsberatung in Anspruch genommen wird und über noch fehlende Unterlagen besser aufgeklärt wird, sind bereits umgesetzt.

Speziell für den Bereich der Berufe im Gesundheitswesen wurde außerdem eine Verwaltungsvereinbarung der Länder abgeschlossen, die eine starke Ausweitung der Gesamtkapazitäten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe beim Sekretariat der Kultusminister-Konferenz zum Gegenstand hat. Sie ist ein Dienstleister für die Anerkennungsbehörden. Die Gutachtenstelle kann durch entsprechend geschultes Personal und durch eine Effizienzsteigerung bei der Begutachtung die Länder maßgeblich bei den Anerkennungsverfahren entlasten. Die neu bewilligten Stellen konnten zum Teil bereits erfolgreich besetzt werden. Die Gutachtenstelle arbeitet unter Hochdruck an der Besetzung der noch offenen Stellen. Parallel zu diesen Beschleunigungsmaßnahmen sind jedoch die Antragszahlen weiter stark gestiegen.

Behandlung im Ausschuss:

Der Berichterstatter führte in die Petition ein und erläuterte, dass der Petent das Problem einer langen Verfahrensdauer bei der Berufsanerkennung thematisiere. Die Verfahrensdauer könne nach Angaben der Regierung 15 bis 18 Monate betragen. In Zeiten des Fachkräftemangels könne man sich dies nicht leisten und müsse deutlich schneller werden. Es müsste in wenigen Wochen entschieden sein, dass jemand hier arbeiten könne. Der Petent wünsche eine öffentliche Debatte im Landtag, dies sah der Berichterstatter nicht als zielführend an. Stattdessen sehe er hier eine Materialüberweisung als zielführend an, damit das Thema aufgenommen werde.

Es wurde dem Berichterstatter beipflichtet, dass das Verfahren zu lange dauere. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sehe den Ernst der Sache und wünsche ebenfalls, dass das Verfahren schneller gehe. Man unterstütze die Materialüberweisung an die Regierung.

Ein Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration teilte mit, dass bei der Verfahrensdauer unterschieden werden müsse. Bei EU-Staatlern gehe es aufgrund der automatischen Anerkennung sehr schnell, circa ein bis zwei Monate, wenn die Unterlagen vollständig seien. Bei Drittstaatlern könne es ebenfalls schnell gehen oder aber auch lange dauern, dies hänge davon ab, was vorgelegt werden könne.

Durchschnittswerte seien daher nur sehr wenig aussagekräftig, da die Verfahren lange dauern oder aber auch schnell abgeschlossen werden können. Dies sei von der Mitwirkung der Antragsteller abhängig.

Die Personalsituation in der Landesanerkenntnisstelle sei schwierig. Dieses Problem könne nur behoben werden, wenn mehr Personal zur Verfügung stehe. Weiter existierten Umstände, welche nicht oder nur begrenzt beeinflusst werden können und Kapazitätsfragen beinhalten. Zur Verfahrensbeschleunigung müsse man auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Ein wesentlicher Punkt seien jedoch die Personalressourcen bei der Landesanerkenntnisstelle.

Der Berichterstatter beantragte, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Dieser Beschlussvorschlag wurde einstimmig angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Birnstock

## **2. Petition 17/3704 betr. Anwendung der Richteranklage u. a.**

### **1. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Einleitung einer Richteranklage gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Landesverfassung gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht W., die Richter am Landgericht H., B. und L. sowie die Richterin F. bei dem Landgericht S. Er behauptet, dass diese in einem Verfahren das Recht gebeugt und damit vorsätzlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen und den Rechtsstaat delegitimiert hätten.

Insbesondere beanstandet der Petent eine aus seiner Sicht mutmaßlich politisch motivierte Unterbrechung des Gerichtsverfahrens durch Vortäuschung der Erkrankung eines Richters sowie eine angebliche Begünstigung des Angeklagten, die diesem eine Reise in die USA ermöglicht habe, obwohl ein Haftbefehl gegen ihn bestand. Zudem rügt der Petent, dass keine ausreichende medizinische Prüfung der behaupteten Erkrankung erfolgt sei und dass die beteiligten Richter die gesetzliche Pflicht zur Anzeige mutmaßlicher Straftaten missachtet hätten. Dies wertet er als schwerwiegende Missachtung rechtstaatlicher Grundsätze und der richterlichen Unabhängigkeit.

Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, die betroffenen Richterinnen und Richter gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Landesverfassung mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen. Für einzelne Beteiligte hält er eine Entlassung für geboten. Darüber hinaus verlangt der Petent die sofortige Einstellung eines

Verfahrens gegen den Angeklagten, Schadensersatzzahlungen an den Angeklagten sowie eine strafrechtliche Ahndung aller an dem Verfahren beteiligten Beamten.

### **2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Der Petent bezieht sich auf ein Strafverfahren gegen einen Beschuldigten. Die Staatsanwaltschaft führte seit dem 29. April 2022 ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen Betrugs in besonders schwerem Fall, Geldwäsche und Steuerhinterziehung. Die Tatvorwürfe stehen im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit für die sogenannte Querdenken-Bewegung. Im Rahmen der Ermittlungen wurden Vermögenswerte des Beschuldigten sowie von mit ihm im Zusammenhang stehenden juristischen Personen gesichert, zudem befand sich der Beschuldigte vom 29. Juni 2022 bis zum 4. April 2023 ununterbrochen in Untersuchungshaft.

Am 20. März 2023 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Beschuldigten zur Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts wegen versuchten Betrugs in besonders schwerem Fall in 9 450 einheitlichen Fällen, Geldwäsche in vier Fällen sowie (versuchter) Steuerhinterziehung in fünf Fällen. Seit dem 2. Oktober 2024 findet die Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten vor einer Großen Strafkammer des Landgerichts statt, deren richterliche Sachbehandlung der Petent beanstandet.

Die Ausübung des Richteramts unterfällt jedoch dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte gestattet, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder diese gar abzuändern.

Gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Landesverfassung setzt eine Richteranklage voraus, dass ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen hat. Ein derartiger Verstoß ist hier nicht ersichtlich. Der Petent stützt seine Vorwürfe ausdrücklich auf Mutmaßungen und subjektive Einschätzungen, ohne konkrete Belege für die behaupteten schwerwiegenden Verstöße vorzubringen. Seine Anschuldigungen entbehren daher einer nachvollziehbaren, objektiven Grundlage.

Zudem kann die Erhebung der Richteranklage nur durch die Mehrheit der Mitglieder des Landtags erfolgen. Die Landesregierung ist hierfür nicht zuständig und ebenso wie Privatpersonen nicht antragsbefugt.

Hinsichtlich der vom Petenten am 3. Februar 2025 über die Onlinewache der Polizei erstatteten Strafanzeigen bleibt die Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft abzuwarten.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 17. Juli 2025 mit Regierungs-

vertretern erörtert. Der Petitionsausschuss fasste dabei mehrheitlich folgende

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

### **3. Petition 17/3836 betr. Schließung der Notfallpraxis Münsingen**

#### **I. Gegenstand der Petition**

Die Petition richtet sich gegen die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) beabsichtigte Schließung der Bereitschaftspraxis Münsingen. Die Petentin begehrt, dass das Sozialministerium sich gegenüber der KVBW dafür einsetzt, im Rahmen der Rechtsaufsicht über die KVBW bzw. im Rahmen der politischen Verantwortung des Landes für die medizinische Daseinsvorsorge, dass die Bereitschaftspraxis Münsingen erhalten bleibt.

Die Petentin macht geltend, dass die Bürger einen verlässlichen, gut erreichbaren und schnellen Zugang zu ärztlicher Versorgung brauchen, unabhängig davon, ob sie im Ballungsraum oder auf der Schwäbischen Alb leben. Ziel der Politik im Land und im Bund sei die Schaffung und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Die medizinische Grundversorgung gehöre unzweifelhaft dazu, die Schließung der Bereitschaftspraxis Münsingen jedoch definitiv nicht.

#### **II. Schilderung des Sachverhalts**

Die KVBW hat entschieden, im Rahmen einer Neukonzeption des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 18 Bereitschaftspraxen in Baden-Württemberg zu schließen. Dazu gehört auch die Bereitschaftspraxis Münsingen, die nach derzeitiger Planung zum 30. September 2025 geschlossen werden soll. Die Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird in zwei Schritten vollzogen.

Der erste Schritt ist das Standortkonzept, das sich auf die künftigen Standorte von Bereitschaftspraxen bezieht. Die KVBW hat ihr Standortkonzept im Rahmen einer Pressekonferenz am 21. Oktober 2024 veröffentlicht. Die Vertreterversammlung der KVBW hat am 25. September 2024 das vom Vorstand der KVBW entwickelte allgemeine Standortkonzept der Bereitschaftspraxen mit großer Mehrheit angenommen. Zuvor hat die KVBW mit den Landräten von Landkreisen, in denen Standortveränderungen stattfinden, bilaterale Gespräche geführt.

Auf Basis des Standortkonzepts wurde als zweiter Schritt ein Struktur- und Schließkonzept erarbeitet. Mit dem Struktur- und Schließkonzept legt die KVBW für die verbleibenden Standorte fest, welche Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztstich-

ten nach den von der KVBW analysierten regionalen Bedarfen angeboten werden sollen. Die KVBW hat im Rahmen eines Informationsaustausches am 19. Dezember 2024 die Grundzüge ihres Struktur- und Schließkonzeptes insbesondere den vom Reformkonzept betroffenen Landräten und (Ober-)Bürgermeistern vorgestellt.

Die KVBW hat für das Standortkonzept folgende allgemeine Kriterien für die Auswahl der Standorte der allgemeinen ärztlichen Bereitschaftspraxen festgelegt:

- Es wird in jedem Stadt-/Landkreis mindestens eine Bereitschaftspraxis geben.
- Weitere Standorte sind dort vorgesehen, wo es aus Gründen der Erreichbarkeit oder der hohen Bevölkerungsdichte erforderlich ist.
- 95 Prozent der Bürger sollen an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen, 100 Prozent in maximal 45 Fahrminuten.
- Voraussetzung für die Beibehaltung eines Standortes ist in jedem Fall die Anbindung an ein Krankenhaus und die Kooperation mit der Zentralen Notaufnahme (ZNA) am gleichen Standort – „gemeinsamer Tresen“.

Zur Erläuterung der Kriterien teilt die KVBW mit, dass sie bei der Festlegung des Standortkonzepts eine Entscheidung für mehr als einen Standort in einem Landkreis getroffen habe, wenn der weitere Standort aus Gründen der Erreichbarkeitskriterien erforderlich sei. Zudem sei in Landkreisen mit einer hohen Bevölkerungszahl und einer hohen Inanspruchnahme ein zweiter Standort vorgesehen worden, wenn dieser aus Kapazitätsgründen erforderlich sei, damit für die bisherigen Versorgungsbedarfe im Landkreis an den verbleibenden Standorten weiterhin die regionale Versorgungskapazität gewährleistet werde. Die Auswahl der künftigen Standorte für Bereitschaftspraxen sei nicht von der Inanspruchnahme abhängig.

Anschließend hat die KVBW ein Struktur- und Schließkonzept (sog. Zukunftskonzept 2024+) erstellt, in dem sie für die zu schließenden Praxen sogenannte Auffangpraxen (Ausweichstandorte) festgelegt und für diese konkrete Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztstunden vorgibt. An der Mehrzahl der insgesamt 19 Auffangpraxen werden die Arztstunden pro Woche erhöht. Die aktuellen Öffnungszeiten der verbleibenden Standorte sollen zunächst entweder gleich bleiben oder zum Teil auch verlängert werden.

Nach dem Schließkonzept der KVBW erfolgt die Schließung der Bereitschaftspraxis Münsingen am 30. September 2025. Die Auffangpraxen von Münsingen sind die Bereitschaftspraxen in Reutlingen und Ehingen. Um die Patientenströme aus dem geschlossenen Standort Münsingen an diesen Praxen versorgen zu können, werden in Reutlingen und Ehingen zeitgleich mit der Schließung des Standorts Münsingen zusätzliche Kapazitäten geschaffen. In Reutlingen werden zusätzlich acht Arztstunden pro Woche ein-

gerichtet. In Ehingen werden die personellen Kapazitäten um sechs Arztstunden pro Woche erhöht.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Versorgungsstruktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht allein aus den Bereitschaftspraxen besteht. Die Versorgung wird auch durch den aufsuchenden Fahrdienst und die telemedizinische Ersteinschätzung (Rufnummer 116 117) gewährleistet.

Die personelle Ausstattung der Rufnummer 116 117 wurde seitens der KVBW erhöht, um die Erreichbarkeit zu verbessern und Wartezeiten zu verkürzen.

Die KVBW wird das telemedizinische Versorgungsangebot im ärztlichen Bereitschaftsdienst weiter ausbauen. Bereits heute werden in Baden-Württemberg im Bereitschaftsdienst rund 900 telemedizinische Beratungen pro Monat per Telefon durchgeführt. Die KVBW trifft derzeit Vorbereitungen für eine digitale Vermittlungsplattform, mit der den Bürgern zu den Zeiten des Bereitschaftsdienstes zusätzlich zum Telefon ein digitaler Zugang (per SMS, per App etc.) zu den Angeboten der Rufnummer 116 117 angeboten wird. Über die Rufnummer 116 117 erfolgt im ärztlichen Bereitschaftsdienst die medizinische Ersteinschätzung, über die die Dringlichkeit der Behandlung abgeklärt wird. Daraus folgt die Empfehlung über den weiteren Behandlungsweg, gegebenenfalls auch die Vermittlung an einen Telearzt oder eine Teleärztin oder auch die Disposition eines Hausbesuchs für den Fahrdienst. Als technische Ausstattung ist für die Inanspruchnahme der medizinischen Ersteinschätzung nur das Telefon erforderlich, daher hängt die Inanspruchnahme auch nicht von technischen Fertigkeiten ab.

Speziell zu Münsingen teilt die KVBW mit, dass dort in Zusammenarbeit mit den Kreiskliniken aktuell ein Pilotprojekt in der Vorbereitung sei, in dessen Rahmen ein telemedizinisches Angebot im Rahmen der Zentralen Notaufnahme entwickelt werde. Die Erfahrungen zeigten, dass sich Bevölkerung nach kurzer Zeit daran gewöhne und damit eine signifikante Mehrbelastung vermieden werde. Solange es aber noch keine gesetzliche Steuerung gebe, obliege es den Patienten zu entscheiden, welche Strukturen sie für ihre Anliegen in Anspruch nähmen.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Sozialministerium führt die Rechtsaufsicht über die KVBW. Aus § 78 Absatz 3 Satz 1 SGB V ergibt sich, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen einer Rechtsaufsicht, nicht dagegen einer Fachaufsicht unterliegen. Rechtsaufsicht ist die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns. Geprüft werden kann hier ausschließlich das Vorliegen von Rechtsverstößen und das Überschreiten von Ermessensgrenzen. Die Prüfung umfasst nicht Zweckmäßigkeitsüberlegungen, z. B. bezogen auf einzelne Standortentscheidungen der KVBW. Eine Fachaufsicht findet gerade nicht statt.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen regeln als Selbstverwaltungskörperschaften die Einzelheiten der Orga-

nisation und Finanzierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Zur Ausgestaltung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes erlassen die Kassenärztlichen Vereinigungen Not- bzw. Bereitschaftsdienstordnungen. Bei der näheren Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes kommt den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane, die sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung halten, können daher von den Aufsichtsbehörden nicht aufsichtsrechtlich beanstandet werden, auch wenn die Aufsichtsbehörde selbst eine solche Entscheidung nicht für sinnvoll hält. Zudem gebietet der Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht, der beaufsichtigten Körperschaft einen gewissen Bewertungsspielraum zu belassen, sofern sich das Handeln oder Unterlassen des Beaufsichtigten im Bereich des rechtlich noch Vertretbaren bewegt.

Verwaltungsentscheidungen der KVBW sind auf Verstöße gegen Gesetz und sonstiges Recht sowie auf etwaige Ermessensfehler hin überprüfbar. Diesbezüglich ist festzustellen, dass bei der Aufstellung der Konzepte durch die KVBW keine Verfahrensfehler ersichtlich sind. Ferner hat sie den Sachverhalt, insbesondere die für die Auffangpraxen benötigten ärztlichen Kapazitäten, sachgerecht ermittelt. Bei der Ausarbeitung der Konzepte wurden auch keine sachfremden Erwägungen angestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die von der KVBW bislang im Rahmen der Neustrukturierung ärztlichen Bereitschaftsdienstes getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen mit geltenden Gesetzen und sonstigem Recht vereinbar sind und auch keine Ermessensfehler erkennbar sind.

Der Petentin geht es außerdem darum, dass die von der KVBW durchgeführte Reform das politische Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land berücksichtigt. Hierbei geht es um die Frage, welche Grundleistungen der Daseinsvorsorge und welche flächendeckende Grundversorgung genau zu gewährleisten ist, um gleichwertige (nicht „identische“) Lebensverhältnisse zu schaffen. Damit wird beispielsweise berücksichtigt, dass im ländlichen Raum nicht die gleiche Infrastruktur vonnöten ist wie in Ballungszentren, wohl aber, dass eine Grundinfrastruktur überhaupt vorhanden ist.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

In Baden-Württemberg gehen in den nächsten zehn Jahren die geburtenstärksten Jahrgänge – 1955 bis 1965 – in den Ruhestand und schon jetzt findet nicht jede Hausärztin bzw. jeder Hausarzt eine Nachfolge für ihre Praxis.

Die KVBW will angesichts dieser Entwicklung mit der Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes dazu beitragen, gute Arbeitsbedingungen für die kommende Ärztegeneration zu schaffen. Damit wird auch eine

wohnnortnahe hausärztliche Versorgung stabilisiert, die für die Bürger von großer Bedeutung ist.

Somit hat die KVBW mit ihrem Reformkonzept die gesamte Versorgungssicherheit und die Aufrechterhaltung der hausärztlichen Infrastruktur im Land im Blick. Die KVBW hat dafür ein Standortkonzept entwickelt, dass für das gesamte Land gleiche Maßstäbe ansetzt. So sehen zum Beispiel die Erreichbarkeitskriterien vor, dass 95 Prozent der Bürger an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen sollen. Die KVBW richtet zudem ihr Standortkonzept nach Fahrzeiten und nicht nach Entfernungen in Kilometern aus. Damit berücksichtigt sie, dass das Straßennetz in Baden-Württemberg unterschiedlich gut ausgebaut ist, die topographischen Verhältnisse je nach Region unterschiedlich sind und je nach Straße auch unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten. Unterschiede zwischen Stadt und Land werden dadurch nach Möglichkeit nivelliert.

Im Ergebnis stellt die KVBW mit den bedarfsgerecht ausgebauten „Auffangpraxen“, dem aufsuchenden Fahrdienst und dem erweiterten telemedizinischen Versorgungsangebot auch künftig außerhalb der Sprechstundenzeiten in allen Regionen des Landes eine flächendeckende Grundversorgung sicher.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 über die Petition beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei sieben Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Sodann hat der Petitionsausschuss mehrheitlich beschlossen, der Petition nicht abzuhelpen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpen werden.

Berichterstatter: Bückner

#### **4. Petition 17/3863 betr. Schließung der Notfallpraxis Backnang**

##### **I. Gegenstand der Petition**

Die Petition richtet sich gegen die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) beabsichtigte Schließung der Bereitschaftspraxis Backnang. Die Petentin begehrt, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sich gegenüber der KVBW dafür einsetzt, die Schließung auszusetzen, bis auf weiteren Grundlagen erneut eine Entscheidung getroffen werden könne, die eine dauerhafte und wohnortnahe notdienstliche Versorgung in Backnang sichert und weiterhin gewährleistet.

##### **II. Sachverhalt**

Die KVBW hat entschieden, im Rahmen einer Neukonzeption des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 18 Be-

reitschaftspraxen in Baden-Württemberg zu schließen. Dazu gehört auch die Bereitschaftspraxis Backnang, die zum 30. Juni 2025 dauerhaft geschlossen wurde. Die Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird in zwei Schritten vollzogen.

Der erste Schritt war das Standortkonzept, das sich auf die künftigen Standorte von Bereitschaftspraxen bezieht. Die KVBW hat ihr Standortkonzept im Rahmen einer Pressekonferenz am 21. Oktober 2024 veröffentlicht. Die Vertreterversammlung der KVBW nahm am 25. September 2024 das vom Vorstand der KVBW entwickelte allgemeine Standortkonzept der Bereitschaftspraxen mit großer Mehrheit an. Zuvor hat die KVBW mit den Landräten von Landkreisen, in denen Standortveränderungen stattfinden, bilaterale Gespräche geführt.

Auf Basis des Standortkonzepts wurde als zweiter Schritt ein Struktur- und Schließkonzept erarbeitet. Mit dem Struktur- und Schließkonzept legt die KVBW für die verbleibenden Standorte fest, welche Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztschichten nach den von der KVBW analysierten regionalen Bedarfen angeboten werden sollen. Die KVBW hat im Rahmen eines Informationsaustausches am 19. Dezember 2024 die Grundzüge ihres Struktur- und Schließkonzeptes insbesondere den vom Reformkonzept betroffenen Landräten und (Ober-)Bürgermeistern vorgestellt.

Die KVBW hat für das Standortkonzept folgende allgemeinen Kriterien für die Auswahl der Standorte der allgemeinen ärztlichen Bereitschaftspraxen festgelegt:

- Es wird in jedem Stadt- /Landkreis mindestens eine Bereitschaftspraxis geben.
- Weitere Standorte sind dort vorgesehen, wo es aus Gründen der Erreichbarkeit oder der hohen Bevölkerungsdichte erforderlich ist.
- 95 Prozent der Bürger sollen an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen, 100 Prozent in maximal 45 Fahrminuten.
- Voraussetzung für die Beibehaltung eines Standortes ist in jedem Fall die Anbindung an ein Krankenhaus und die Kooperation mit der Zentralen Notaufnahme (ZNA) am gleichen Standort – „gemeinsamer Tresen“.

Das Standortkonzept setzt für das gesamte Land Baden-Württemberg gleiche Maßstäbe an. Die KVBW richtet zum Beispiel ihre Erreichbarkeitskriterien nach Fahrzeiten und nicht nach Entfernungen in Kilometern aus. Damit berücksichtigt sie, dass das Straßennetz in Baden-Württemberg unterschiedlich gut ausgebaut ist, die topographischen Verhältnisse je nach Region unterschiedlich sind und je nach Straße auch unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten. Unterschiede zwischen Stadt und Land werden dadurch nach Möglichkeit nivelliert.

Zur Erläuterung der Kriterien teilt die KVBW mit, dass sie bei der Festlegung des Standortkonzepts eine Entscheidung für mehr als einen Standort in einem

Landkreis getroffen habe, wenn der weitere Standort aus Gründen der Erreichbarkeitskriterien erforderlich sei. Zudem sei in Landkreisen mit einer hohen Bevölkerungszahl und einer hohen Inanspruchnahme ein zweiter Standort vorgesehen worden, wenn dieser aus Kapazitätsgründen erforderlich sei, damit für die bisherigen Versorgungsbedarfe im Landkreis an den verbleibenden Standorten weiterhin die regionale Versorgungskapazität gewährleistet werde. Die Auswahl der künftigen Standorte für Bereitschaftspraxen sei nicht von der Inanspruchnahme abhängig.

Anschließend erstellte die KVBW ein Struktur- und Schließkonzept (sog. Zukunftskonzept 2024+), in dem sie für die zu schließenden Praxen sogenannte Auffangpraxen (Ausweichstandorte) festlegen und für diese konkrete Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztstunden vorgeben. An der Mehrzahl der insgesamt 19 Auffangpraxen werden die Arztstunden pro Woche erhöht. Die aktuellen Öffnungszeiten der verbleibenden Standorte sollen zunächst entweder gleich bleiben oder zum Teil auch verlängert werden.

Nach dem Schließkonzept der KVBW war die Schließung der Bereitschaftspraxis Backnang zum 30. Juni 2025 vorgesehen und wurde entsprechend der Planung umgesetzt. Die Auffangpraxis von Backnang ist die Bereitschaftspraxis in Winnenden. Um die Patientenströme aus dem geschlossenen Standort Backnang an dieser Praxis versorgen zu können, werden in Winnenden zeitgleich mit der Schließung des Standorts Backnang zusätzliche ärztliche Kapazitäten geschaffen.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Versorgungsstruktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht allein aus den Bereitschaftspraxen besteht. Die Versorgung wird auch durch den aufsuchenden Fahrdienst und die telemedizinische Ersteinschätzung (Rufnummer 116 117) gewährleistet.

Die personelle Ausstattung der Rufnummer 116 117 wurde seitens der KVBW erhöht, um die Erreichbarkeit zu verbessern und Wartezeiten zu verkürzen.

Die KVBW wird das telemedizinische Versorgungsangebot im ärztlichen Bereitschaftsdienst weiter ausbauen. Bereits heute werden in Baden-Württemberg im Bereitschaftsdienst rund 900 telemedizinische Beratungen pro Monat per Telefon durchgeführt. Die KVBW trifft derzeit Vorbereitungen für eine digitale Vermittlungsplattform, mit der den Bürgern zu den Zeiten des Bereitschaftsdienstes zusätzlich zum Telefon ein digitaler Zugang (per SMS, per App usw.) zu den Angeboten der Rufnummer 116 117 angeboten wird. Über die Rufnummer 116 117 erfolgt im ärztlichen Bereitschaftsdienst die medizinische Ersteinschätzung, über die die Dringlichkeit der Behandlung abgeklärt wird. Daraus folgt die Empfehlung über den weiteren Behandlungsweg, gegebenenfalls auch die Vermittlung an einen Telearzt oder eine Teleärztin oder auch die Disposition eines Hausbesuchs für den Fahrdienst. Als technische Ausstattung ist für die Inanspruchnahme der medizinischen Ersteinschätzung nur das Telefon erforderlich, daher hängt die Inan-

spruchnahme auch nicht von technischen Fertigkeiten ab.

Die KVBW stellt mit den bedarfsgerecht ausgebauten Auffangpraxen, dem aufsuchenden Fahrdienst und dem erweiterten telemedizinischen Versorgungsangebot auch künftig außerhalb der Sprechstundenzeiten in allen Regionen des Landes eine flächendeckende Grundversorgung sicher.

Für Backnang teilt die KVBW mit, dass ihr eine Unterschriftenaktion im Jahr 2023 für den Erhalt der Bereitschaftspraxis in Backnang nicht bekannt sei. In der ersten Jahreshälfte 2024 habe die KVBW Postkarten aus Backnang erhalten, die von einer Partei initiiert wurden. Auf den Postkarten hätten sich die Absender für einen Erhalt der Bereitschaftspraxis ausgesprochen. Die KVBW habe mehrfach öffentlich zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die stellvertretende Vorstandsvorsitzende der KVBW habe zudem im Mai 2024 auf einer öffentlichen Sitzung des Kreistages in Backnang teilgenommen und dort zu den Plänen der KVBW und den Entscheidungskriterien für die Standortauswahl berichtet.

Ferner teilt die KVBW mit, dass auch heute Patienten bereits einen Pkw benötigten, um am Wochenende und den Feiertagen oder unter der Woche in den Abend- und Nachtstunden eine Bereitschaftspraxis zu erreichen. Spätestens, wenn die Behandlung mit einer Verordnung verbunden sei, müsse eine Notdienstapotheke aufgesucht werden. Ebenso würden, wenn überhaupt, nur wenige Patienten eine Bereitschaftspraxis mit dem ÖPNV aufsuchen. Hierzu ist anzumerken, dass das Angebot des ÖPNV während der üblichen Bereitschaftsdienstzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden und in den Abend- bzw. Nachtstunden in aller Regel eingeschränkt ist.

Zu der von der Petentin vorgetragenen Petitionsbegründung hat die Prüfung der Petition Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg gehen in den nächsten zehn Jahren die geburtenstärksten Jahrgänge – 1955 bis 1965 – in den Ruhestand und schon jetzt findet nicht jede Hausärztin bzw. jeder Hausarzt eine Nachfolge für ihre Praxis. Die KVBW will angesichts dieser Entwicklung mit der Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes dazu beitragen, gute Arbeitsbedingungen für die kommende Ärztegeneration zu schaffen. Damit wird auch eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung stabilisiert, die für die Bürger von großer Bedeutung ist. Somit hat die KVBW mit ihrem Reformkonzept die gesamte Versorgungssicherheit und die Aufrechterhaltung der hausärztlichen Infrastruktur im Land im Blick.

Die KVBW hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration frühzeitig über ihre Planungen zur Re- bzw. Neustrukturierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes informiert.

In den Gesprächen mit dem Vorstand der KVBW hat sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration dafür eingesetzt, dass für die Bevölkerung, die von Standortschließungen betroffen ist, gute Al-

ternativen entstehen. Hierfür ist erforderlich, dass die Kapazitäten der Bereitschaftspraxen, die erhalten bleiben, personell so ausgebaut werden, dass sie die zusätzlichen Patientenströme aufnehmen können. Ferner kommt es darauf an, das telemedizinische Angebot deutlich auszubauen.

Hinsichtlich der Beteiligung von Krankenhäusern, Landkreisen und Kommunen an der Reform des Bereitschaftsdienstes versandte die KVBW am 21. August 2024 ein Schreiben der KVBW an alle Krankenhäuser im Land in dem die KVBW darüber informierte, dass sie aktuell eine umfassende Re- bzw. Neustrukturierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im ganzen Land vornehme. Ziel sei es, die Strukturen zu bündeln, um so die Ressourcen besser einsetzen und eine bessere Versorgungsqualität anbieten zu können. Dabei benannte die KVBW die Kriterien, nach denen sie die Auswahl der Standorte der Bereitschaftspraxen treffen wird, und kündigte den Krankenhäusern an, dass sie sie davon unterrichten werde, sobald die Standorte feststehen. Ferner wurde angeboten sich bei Gesprächsbedarf an die ihnen bekannten Mitarbeitenden im Geschäftsbereich Notfalldienst der KVBW zu wenden, vor allem wenn Krankenhäuser vor Ort strukturelle Änderungen planen würden.

Mit Schreiben vom 2. September 2024 übermittelte die KVBW allen betroffenen Landräten in Baden-Württemberg ebenfalls die Inhalte der Kriterien ihres Standortkonzepts und teilte ihnen in diesem Zusammenhang mit, dass sie mit einem Teil von ihnen persönliche Gesprächstermine vereinbart habe, um sie über Standortveränderungen in ihrem Landkreis zu informieren. Zur Klarstellung wies die KVBW darauf hin, dass sie in den Landkreisen, in denen keine Standortveränderungen vorgenommen werden, aktuell keine Gesprächstermine vereinbart habe.

Mit Schreiben vom 30. September 2024 informierte die KVBW alle Oberbürgermeister und Bürgermeister mit Standorten von Bereitschaftspraxen über ihre Reformabsichten und teilte dabei die Kriterien für die Standortentscheidungen mit.

Am 19. Dezember 2024 ging ein Schreiben der KVBW an alle Landräte, Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister sowie an die Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg, dem Informationsmaterialien zum Zukunftskonzept 2024+ (Standort-, Struktur- und Schließkonzept) beigelegt waren. In diesem Schreiben kündigt die KVBW an, wegen der bevorstehenden Schließungen von Bereitschaftspraxen den Austausch mit den Kliniken vor Ort zu suchen, um die genauen Maßnahmen für die Übergangsphase zu besprechen. Insoweit sollte vor allem geklärt werden, wie die Patienten von den Notaufnahmen durch die Anwendung strukturierter Ersteinschätzungssysteme in die Bereitschaftspraxen gelenkt werden könnten. Zu diesen Gesprächen war auch der Adressatenkreis des Schreibens eingeladen.

Auch am 19. Dezember 2024 fand in Stuttgart eine Informationsveranstaltung der KVBW zu ihrem Zukunftskonzept 2024+ statt. Hierzu lud die KVBW die

Bürgermeister, Oberbürgermeister sowie Landräte, die von der Schließung von Bereitschaftspraxen betroffen sind, und darüber hinaus sämtliche Mitglieder des Städtetags und Mitglieder des Landtags ein.

Die KVBW teilte mit, dass dort, wo Gespräche mit der kommunalen Ebene stattfanden, die KVBW einzelne Anregungen aufgenommen habe. Änderungen habe es dahingehend gegeben, dass die Kapazitäten in den Auffangpraxen teilweise stärker ausgebaut würden als ursprünglich vorgesehen. So sei zum Beispiel auf Bitte des Bürgermeisters und des Gemeinderates von Bad Saulgau die Bereitschaftspraxis in Biberach mit entsprechenden personellen Kapazitäten als zusätzliche Auffangpraxis für die geschlossene Bereitschaftspraxis in Bad Saulgau aufgenommen worden.

Alle Betroffenen wurden spätestens am 19. Dezember 2024 über das Zukunftskonzept 2024+ der KVBW informiert. In den nachfolgenden Gesprächen hatten die betroffenen Kommunen, die auf das Gesprächsangebot der KVBW eingingen, Gelegenheit, noch vor Umsetzung des Reformkonzepts der planenden Stelle die sich aus ihrer besonderen Ortsnähe ergebenden Kenntnisse, Bedürfnisse und Erfahrungen mitzuteilen und Änderungen anzuregen.

Im Ergebnis konnte die KVBW mit der Anhörung der Kommunen, Landkreise und Krankenhäuser zu ihrem Reformkonzept die Qualität ihrer Planungen verbessern.

Ferner beteiligt sich die KVBW an einer von Herrn Minister Lucha MdL geleiteten Unterarbeitsgruppe des Sektorenübergreifenden Landesausschusses, in der gemeinsam mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, den Rettungsdiensten, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und den kommunalen Landesverbänden ein regelmäßiger Austausch über die Umsetzung der Reform des Bereitschaftsdienstes geführt wird. Das Gremium hat u. a. die Aufgabe, die Auswirkung der Reform auf die zentralen Notaufnahmen der Krankenhäuser und die Rettungsdienste auf der Grundlage aktueller Daten eng zu begleiten und dort, wo es zu Patientenfehlsteuerungen kommt, entsprechende Reaktionen mit den Beteiligten abzustimmen.

Ferner möchte die Bundesregierung Gesetze zur Notfall- und Rettungsdienstreform auf den Weg bringen. Eine Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene wird benötigt, um die bisher weitgehend unverbundenen sektoralen Versorgungsbereiche der ambulanten, stationären und rettungsdienstlichen Notfallversorgung zu einem System der integrierten Notfallversorgung weiterzuentwickeln.

Der von der geschäftsführenden Bundesregierung im letzten Jahr vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung (Notfallgesetz) konnte aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht abschließend im Bundestag beraten werden. Der Gesetzentwurf sah vor, den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zu den sprechstundenfreien Zeiten näher zu konkretisieren. Für die Standortfestlegung der geplanten Integrierten Notfall-

zentren (INZ) an Krankenhäusern nannte der Gesetzesentwurf als eines von mehreren Kriterien, dass die INZ innerhalb von 30 Pkw-Minuten für mindestens 95 Prozent der zu versorgenden Menschen in einer Planungsregion erreichbar sein sollen. Die KVBW hat ihr Standortkonzept mit dem gleichen Erreichbarkeitskriterium geplant. Sollte die Reform der Notfallversorgung dazu führen, dass der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zu den sprechstundenfreien Zeiten gesetzlich stärker reglementiert wird, wäre die Struktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Land gegebenenfalls an die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt die Rechtsaufsicht über die KVBW. Aus § 78 Absatz 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) ergibt sich, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen einer Rechtsaufsicht, nicht dagegen einer Fachaufsicht unterliegen. Rechtsaufsicht ist die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns. Geprüft werden kann hier ausschließlich das Vorliegen von Rechtsverstößen und das Überschreiten von Ermessensgrenzen. Die Prüfung umfasst nicht Zweckmäßigkeitserwägungen, z. B. bezogen auf einzelne Standortentscheidungen der KVBW. Eine Fachaufsicht findet nicht statt.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen regeln als Selbstverwaltungskörperschaften die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Zur Ausgestaltung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes erlassen die Kassenärztlichen Vereinigungen Bereitschaftsdienstordnungen. Bei der näheren Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes kommt den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein weiterer Gestaltungsspielraum zu.

Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane, die sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung halten, können daher von den Aufsichtsbehörden nicht aufsichtsrechtlich beanstandet werden, auch wenn die Aufsichtsbehörde selbst eine solche Entscheidung nicht für sinnvoll hält. Zudem gebietet der Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht, der beaufsichtigten Körperschaft einen gewissen Bewertungsspielraum zu belassen, sofern sich das Handeln oder Unterlassen des Beaufsichtigten im Bereich des rechtlich noch Vertretbaren bewegt.

§ 95 Absatz 1 Satz 2 SGB X sieht vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen die jeweiligen Gebietskörperschaften an ihren Planungen beteiligen sollen.

Die KVBW hat mit den oben beschriebenen Schritten aus Sicht der Rechtsaufsicht den gesetzlichen Anforderungen der Soll-Vorschrift des § 95 Absatz 1 Satz 2 SGB X Genüge getan, da sie die betroffenen Gebietskörperschaften vor der Umsetzung über ihr Reformkonzept allgemein und über die jeweiligen Planungen zu den Bereitschaftspraxen konkret informiert sowie etwaige mitgeteilte Kritik und Anregungen der Ge-

bietskörperschaften noch im Verfahren geprüft und gegebenenfalls aufgegriffen hat. Die KVBW hat die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte und Gemeinden) im gesetzlich geschuldeten erforderlichen, zumindest aber in nicht beanstandungsfähigem Umfang beteiligt.

Verwaltungsentscheidungen der KVBW sind auf Verstöße gegen Gesetz und sonstiges Recht sowie auf etwaige Ermessensfehler hin überprüfbar. Diesbezüglich ist festzustellen, dass bei der Aufstellung der Konzepte durch die KVBW keine Verfahrensfehler ersichtlich sind. Ferner hat sie den Sachverhalt, insbesondere die für die Auffangpraxen benötigten ärztlichen Kapazitäten, sachgerecht ermittelt. Bei der Ausarbeitung der Konzepte wurden auch keine sachfremden Erwägungen angestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die von der KVBW bislang im Rahmen der Neustrukturierung ärztlichen Bereitschaftsdienstes getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen mit geltenden Gesetzen und sonstigem Recht vereinbar und auch keine Ermessensfehler erkennbar sind.

Aus Sicht der Rechtsaufsicht bestehen keine Anhaltspunkte, um gegenüber der KVBW darauf hinzuwirken, ihre Entscheidung über die Schließung der Bereitschaftspraxis Backnang auszusetzen.

### IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 über die Petition beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei sieben Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Sodann hat der Petitionsausschuss mehrheitlich beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## 5. Petition 17/3870 betr. Schließung der Notfallpraxis Schwetzingen

### I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) beabsichtigte Schließung der Bereitschaftspraxis Schwetzingen. Der Petent begehrt, dass sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Rahmen der Rechtsaufsicht gegenüber der KVBW dafür einsetzt, dass die Bereitschaftspraxis Schwetzingen erhalten bleibt.

## II. Sachverhalt

Der Petent macht geltend, dass die Schließung der Praxis in Schwetzingen für die Bürger zu einer erheblichen Verschlechterung der medizinischen Versorgung führen würde. Ohne diese Praxis seien viele Bürger, insbesondere ältere und gesundheitlich eingeschränkte Menschen, auf eine wesentlich weniger zugängliche und überlastete Notaufnahme angewiesen. In diesem Zusammenhang verweist der Petent auf eine Sammlung von 12 500 Unterschriften, mit der die Bevölkerung in der Region Schwetzingen gegen eine Schließung der Bereitschaftspraxis Schwetzingen protestiert habe.

Die KVBW hat entschieden, im Rahmen einer Neukonzeption des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 18 Bereitschaftspraxen in Baden-Württemberg zu schließen. Dazu gehört auch die Bereitschaftspraxis Schwetzingen. Die Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird in zwei Schritten vollzogen.

Der erste Schritt ist das Standortkonzept, das sich auf die künftigen Standorte von Bereitschaftspraxen bezieht. Die KVBW hat ihr Standortkonzept im Rahmen einer Pressekonferenz am 21. Oktober 2024 veröffentlicht. Die Vertreterversammlung der KVBW hat am 25. September 2024 das vom Vorstand der KVBW entwickelte allgemeine Standortkonzept der Bereitschaftspraxen mit großer Mehrheit angenommen.

Auf Basis des Standortkonzepts wurde als zweiter Schritt ein Struktur- und Schließkonzept erarbeitet. Mit dem Struktur- und Schließkonzept legt die KVBW für die verbleibenden Standorte fest, welche Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztschichten nach den von der KVBW analysierten regionalen Bedarfen angeboten werden sollen. Die KVBW hat im Rahmen eines Informationsaustausches am 19. Dezember 2024 die Grundzüge ihres Struktur- und Schließkonzeptes insbesondere den vom Reformkonzept betroffenen Landräten und (Ober-)Bürgermeistern vorgestellt.

Die KVBW hat für das Standortkonzept folgende allgemeinen Kriterien für die Auswahl der Standorte der allgemeinen ärztlichen Bereitschaftspraxen festgelegt:

- Es wird in jedem Stadt-/Landkreis mindestens eine Bereitschaftspraxis geben.
- Weitere Standorte sind dort vorgesehen, wo es aus Gründen der Erreichbarkeit oder der hohen Bevölkerungsdichte erforderlich ist.
- 95 Prozent der Bürger sollen an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen, 100 Prozent in maximal 45 Fahrminuten.
- Voraussetzung für die Beibehaltung eines Standortes ist in jedem Fall die Anbindung an ein Krankenhaus und die Kooperation mit der Zentralen Notaufnahme (ZNA) am gleichen Standort – „gemeinsamer Tresen“.

Zur Erläuterung der Kriterien teilt die KVBW mit, dass sie bei der Festlegung des Standortkonzepts eine Entscheidung für mehr als einen Standort in einem

Landkreis getroffen habe, wenn der weitere Standort aus Gründen der Erreichbarkeitskriterien erforderlich sei. Zudem sei in Landkreisen mit einer hohen Bevölkerungszahl und einer hohen Inanspruchnahme ein zweiter Standort vorgesehen worden, wenn dieser aus Kapazitätsgründen erforderlich sei, damit für die bisherigen Versorgungsbedarfe im Landkreis an den verbleibenden Standorten weiterhin die regionale Versorgungskapazität gewährleistet werde. Die Auswahl der künftigen Standorte für Bereitschaftspraxen sei nicht von der Inanspruchnahme abhängig.

Anschließend hat die KVBW ein Struktur- und Schließkonzept (sogenanntes Zukunftskonzept 2024+) erstellt, in dem sie für die zu schließenden Praxen sogenannte Auffangpraxen (Ausweichstandorte) festgelegt hat und für diese konkrete Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztstunden vorgibt. An der Mehrzahl der insgesamt 19 Auffangpraxen werden die Arztstunden pro Woche erhöht. Die aktuellen Öffnungszeiten der verbleibenden Standorte sollen zunächst entweder gleich bleiben oder zum Teil auch verlängert werden.

Nach dem Schließkonzept der KVBW wurde die Bereitschaftspraxis Schwetzingen am 31. Juli 2025 geschlossen. Die Auffangpraxen von Schwetzingen sind die Bereitschaftspraxen in Heidelberg und Mannheim. Um die Patientenströme aus dem geschlossenen Standort Schwetzingen an diesen Praxen versorgen zu können, werden in Heidelberg und Mannheim zeitgleich mit der Schließung des Standorts Schwetzingen zusätzliche Kapazitäten geschaffen. In Mannheim werden zusätzlich acht Arztstunden pro Woche eingerichtet. In Heidelberg werden die Öffnungszeiten um sieben Stunden pro Woche verlängert.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Versorgungsstruktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht allein aus den Bereitschaftspraxen besteht. Die Versorgung wird auch durch den aufsuchenden Fahrdienst und die telemedizinische Ersteinschätzung (Rufnummer 116 117) gewährleistet.

Die personelle Ausstattung der Rufnummer 116 117 wurde seitens der KVBW erhöht, um die Erreichbarkeit zu verbessern und Wartezeiten zu verkürzen.

Die KVBW wird das telemedizinische Versorgungsangebot im ärztlichen Bereitschaftsdienst weiter ausbauen. Bereits heute werden in Baden-Württemberg im Bereitschaftsdienst rund 900 telemedizinische Beratungen pro Monat per Telefon durchgeführt. Die KVBW trifft derzeit Vorbereitungen für eine digitale Vermittlungsplattform, mit der den Bürgerinnen und Bürgern zu den Zeiten des Bereitschaftsdienstes zusätzlich zum Telefon ein digitaler Zugang (per SMS, per App etc.) zu den Angeboten der Rufnummer 116 117 angeboten wird. Über die Rufnummer 116 117 erfolgt im ärztlichen Bereitschaftsdienst die medizinische Ersteinschätzung, über die die Dringlichkeit der Behandlung abgeklärt wird. Daraus folgt die Empfehlung über den weiteren Behandlungsweg, gegebenenfalls auch die Vermittlung an einen Telearzt oder eine Teleärztin oder auch die Disposition eines Hausbesuchs für den Fahrdienst. Als technische Ausstattung ist für die Inanspruchnahme der medizinischen Ersteinschätzung

nur das Telefon erforderlich, daher hängt die Inanspruchnahme auch nicht von technischen Fertigkeiten ab.

Zu der vom Petenten vorgetragenen Petitionsbegründung ist Folgendes anzumerken:

In Baden-Württemberg gehen in den nächsten zehn Jahren die geburtenstärksten Jahrgänge – 1955 bis 1965 – in den Ruhestand und schon jetzt findet nicht jede Hausärztin bzw. jeder Hausarzt eine Nachfolge für ihre Praxis. Die KVBW will angesichts dieser Entwicklung mit der Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes dazu beitragen, gute Arbeitsbedingungen für die kommende Ärztegeneration zu schaffen. Damit wird auch eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung stabilisiert, die für die Bürger von großer Bedeutung ist. Somit hat die KVBW mit ihrem Reformkonzept die gesamte Versorgungssicherheit und die Aufrechterhaltung der hausärztlichen Infrastruktur im Land im Blick.

Mit Blick auf die Entscheidung die Bereitschaftspraxis Schwetzingen zu schließen, teilt die KVBW mit, dass Herr Abgeordneter Born am 18. Dezember 2024 die o. g. Unterschriften an den Vorsitzenden der KVBW im Haus der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg übergeben habe. Dr. Braun habe Herrn Born und den Bürgern der Region für das demokratische Engagement gedankt. Die KVBW habe daraufhin nochmals die Strukturen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Raum Schwetzingen untersucht und ist dabei zu keiner anderen Bewertung gekommen.

Die KVBW hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration frühzeitig über ihre Planungen zur Re- bzw. Neustrukturierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes informiert.

In den Gesprächen mit dem Vorstand der KVBW hat sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration dafür eingesetzt, dass für die Bevölkerung, die von Standortschließungen betroffen ist, gute Alternativen entstehen. Hierfür ist erforderlich, dass die Kapazitäten der Bereitschaftspraxen, die erhalten bleiben, personell so ausgebaut werden, dass sie die zusätzlichen Patientenströme aufnehmen können. Ferner kommt es darauf an, das telemedizinische Angebot deutlich auszubauen.

Die KVBW beteiligt sich an einer vom Minister für Soziales, Gesundheit und Integration, Herrn Manfred Lucha, geleiteten Unterarbeitsgruppe des Sektorenübergreifenden Landesausschusses, in der gemeinsam mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, den Rettungsdiensten, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und den kommunalen Landesverbänden ein regelmäßiger Austausch über die Umsetzung der Reform des Bereitschaftsdienstes geführt wird. Das Gremium hat u. a. die Aufgabe, die Auswirkung der Reform auf die zentralen Notaufnahmen der Krankenhäuser und die Rettungsdienste auf der Grundlage aktueller Daten eng zu begleiten und dort, wo es zu Patientenfehlsteuerungen kommt, entsprechende Reaktionen mit den Beteiligten abzustimmen.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt die Rechtsaufsicht über die KVBW. Aus § 78 Absatz 3 Satz 1 SGB V ergibt sich, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen einer Rechtsaufsicht, nicht dagegen einer Fachaufsicht unterliegen. Rechtsaufsicht ist die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns. Geprüft werden kann hier ausschließlich das Vorliegen von Rechtsverstößen und das Überschreiten von Ermessensgrenzen. Die Prüfung umfasst nicht Zweckmäßigkeitsüberlegungen, z. B. bezogen auf einzelne Standortentscheidungen der KVBW. Eine Fachaufsicht findet gerade nicht statt.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen regeln als Selbstverwaltungskörperschaften die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Zur Ausgestaltung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes erlassen die Kassenärztlichen Vereinigungen Not- bzw. Bereitschaftsdienstordnungen. Bei der näheren Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes kommt den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane, die sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung halten, können daher von den Aufsichtsbehörden nicht aufsichtsrechtlich beanstandet werden, auch wenn die Aufsichtsbehörde selbst eine solche Entscheidung nicht für sinnvoll hält. Zudem gebietet der Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht, der beaufsichtigten Körperschaft einen gewissen Bewertungsspielraum zu belassen, sofern sich das Handeln oder Unterlassen des Beaufsichtigten im Bereich des rechtlich noch Vertretbaren bewegt.

Verwaltungsentscheidungen der KVBW sind auf Verstöße gegen Gesetz und sonstiges Recht sowie auf etwaige Ermessensfehler hin überprüfbar. Diesbezüglich ist festzustellen, dass bei der Aufstellung der Konzepte durch die KVBW keine Verfahrensfehler ersichtlich sind. Ferner hat sie den Sachverhalt, insbesondere die für die Auffangpraxen benötigten ärztlichen Kapazitäten, sachgerecht ermittelt. Bei der Ausarbeitung der Konzepte wurden auch keine sachfremden Erwägungen angestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die von der KVBW bislang im Rahmen der Neustrukturierung ärztlichen Bereitschaftsdienstes getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen mit geltenden Gesetzen und sonstigem Recht vereinbar sind und auch keine Ermessensfehler erkennbar sind.

Aus Sicht der Rechtsaufsicht bestehen keine Anhaltspunkte, um gegenüber der KVBW darauf hinzuwirken, ihre Entscheidung über die Schließung der Bereitschaftspraxis Schwetzingen zurückzunehmen.

## IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 über die Petition beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei sieben Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Sodann hat der Petitionsausschuss mehrheitlich beschlossen, der Petition nicht abzuhelpen.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpen werden.

Berichterstatter: Bückner

**6. Petition 17/3895 betr. Schließung der Notfallpraxis in Münsingen**

## I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) beabsichtigte Schließung der Bereitschaftspraxis Münsingen. Die Petenten begehren, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sich gegenüber der KVBW dafür einsetzt, im Rahmen der Rechtsaufsicht über die KVBW bzw. im Rahmen der politischen Verantwortung des Landes für die medizinische Daseinsvorsorge, dass die Bereitschaftspraxis Münsingen erhalten bleibt.

Die Petenten machen geltend, dass die Bürger einen verlässlichen, gut erreichbaren und schnellen Zugang zu ärztlicher Versorgung brauchen, unabhängig davon, ob sie im Ballungsraum oder auf der Schwäbischen Alb leben. Ziel der Politik im Land und im Bund sei die Schaffung und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Die medizinische Grundversorgung gehöre unzweifelhaft dazu, die Schließung der Bereitschaftspraxis Münsingen jedoch definitiv nicht.

## II. Schilderung des Sachverhalts

Die KVBW hat entschieden, im Rahmen einer Neukonzeption des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 18 Bereitschaftspraxen in Baden-Württemberg zu schließen. Dazu gehört auch die Bereitschaftspraxis Münsingen. Die Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird in zwei Schritten vollzogen.

Der erste Schritt ist das Standortkonzept, das sich auf die künftigen Standorte von Bereitschaftspraxen bezieht. Die KVBW hat ihr Standortkonzept im Rahmen einer Pressekonferenz am 21. Oktober 2024 veröffentlicht. Die Vertreterversammlung der KVBW hat am 25. September 2024 das vom Vorstand der KVBW entwickelte allgemeine Standortkonzept der Bereitschaftspraxen mit großer Mehrheit angenommen. Zuvor hat die KVBW mit den Landräten von Land-

kreisen, in denen Standortveränderungen stattfinden, bilaterale Gespräche geführt.

Auf Basis des Standortkonzepts wurde als zweiter Schritt ein Struktur- und Schließkonzept erarbeitet. Mit dem Struktur- und Schließkonzept legt die KVBW für die verbleibenden Standorte fest, welche Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztstichten nach den von der KVBW analysierten regionalen Bedarfen angeboten werden sollen. Die KVBW hat im Rahmen eines Informationsaustausches am 19. Dezember 2024 die Grundzüge ihres Struktur- und Schließkonzeptes insbesondere den vom Reformkonzept betroffenen Landräten und (Ober-)Bürgermeistern vorgestellt.

Die KVBW hat für das Standortkonzept folgende Kriterien für die Auswahl der Standorte der allgemeinen ärztlichen Bereitschaftspraxen festgelegt:

- Es wird in jedem Stadt-/Landkreis mindestens eine Bereitschaftspraxis geben.
- Weitere Standorte sind dort vorgesehen, wo es aus Gründen der Erreichbarkeit oder der hohen Bevölkerungsdichte erforderlich ist.
- 95 Prozent der Bürger sollen an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen, 100 Prozent in maximal 45 Fahrminuten.
- Voraussetzung für die Beibehaltung eines Standortes ist in jedem Fall die Anbindung an ein Krankenhaus und die Kooperation mit der Zentralen Notaufnahme (ZNA) am gleichen Standort – „gemeinsamer Tresen“.

Zur Erläuterung der Kriterien teilt die KVBW mit, dass sie bei der Festlegung des Standortkonzepts eine Entscheidung für mehr als einen Standort in einem Landkreis getroffen habe, wenn der weitere Standort aus Gründen der Erreichbarkeitskriterien erforderlich sei. Zudem sei in Landkreisen mit einer hohen Bevölkerungszahl und einer hohen Inanspruchnahme ein zweiter Standort vorgesehen worden, wenn dieser aus Kapazitätsgründen erforderlich sei, damit für die bisherigen Versorgungsbedarfe im Landkreis an den verbleibenden Standorten weiterhin die regionale Versorgungskapazität gewährleistet werde. Die Auswahl der künftigen Standorte für Bereitschaftspraxen sei nicht von der Inanspruchnahme abhängig.

Anschließend hat die KVBW ein Struktur- und Schließkonzept (sog. Zukunftskonzept 2024+) erstellt, in dem sie für die zu schließenden Praxen sogenannte Auffangpraxen (Ausweichstandorte) festgelegt und für diese konkrete Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztstunden vorgibt. An der Mehrzahl der insgesamt 19 Auffangpraxen werden die Arztstunden pro Woche erhöht. Die aktuellen Öffnungszeiten der verbleibenden Standorte sollen zunächst entweder gleich bleiben oder zum Teil auch verlängert werden.

Nach dem Schließkonzept der KVBW erfolgt die Schließung der Bereitschaftspraxis Münsingen am 30. September 2025. Die Auffangpraxen von Münsingen sind die Bereitschaftspraxen in Reutlingen und Ehingen. Um die Patientenströme aus dem geschlos-

senen Standort Münsingen an diesen Praxen versorgen zu können, werden in Reutlingen und Ehingen zeitgleich mit der Schließung des Standorts Münsingen zusätzliche Kapazitäten geschaffen. In Reutlingen werden zusätzlich acht Arztstunden pro Woche eingerichtet. In Ehingen werden die personellen Kapazitäten um sechs Arztstunden pro Woche erhöht.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Versorgungsstruktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht allein aus den Bereitschaftspraxen besteht. Die Versorgung wird auch durch den aufsuchenden Fahrdienst und die telemedizinische Ersteinschätzung (Rufnummer 116 117) gewährleistet.

Die personelle Ausstattung der Rufnummer 116 117 wurde seitens der KVBW erhöht, um die Erreichbarkeit zu verbessern und Wartezeiten zu verkürzen.

Die KVBW wird das telemedizinische Versorgungsangebot im ärztlichen Bereitschaftsdienst weiter ausbauen. Bereits heute werden in Baden-Württemberg im Bereitschaftsdienst rund 900 telemedizinische Beratungen pro Monat per Telefon durchgeführt. Die KVBW trifft derzeit Vorbereitungen für eine digitale Vermittlungsplattform, mit der den Bürgern zu den Zeiten des Bereitschaftsdienstes zusätzlich zum Telefon ein digitaler Zugang (per SMS, per App etc.) zu den Angeboten der Rufnummer 116 117 angeboten wird. Über die Rufnummer 116 117 erfolgt im ärztlichen Bereitschaftsdienst die medizinische Ersteinschätzung, über die die Dringlichkeit der Behandlung abgeklärt wird. Daraus folgt die Empfehlung über den weiteren Behandlungsweg, gegebenenfalls auch die Vermittlung an einen Telearzt oder eine Teleärztin oder auch die Disposition eines Hausbesuchs für den Fahrdienst. Als technische Ausstattung ist für die Inanspruchnahme der medizinischen Ersteinschätzung nur das Telefon erforderlich, daher hängt die Inanspruchnahme auch nicht von technischen Fertigkeiten ab.

Speziell zu Münsingen teilt die KVBW mit, dass dort in Zusammenarbeit mit den Kreiskliniken aktuell ein Pilotprojekt in der Vorbereitung sei, in dessen Rahmen ein telemedizinisches Angebot im Rahmen der Zentralen Notaufnahme entwickelt werde. Die Erfahrungen zeigten, dass sich Bevölkerung nach kurzer Zeit daran gewöhne und damit eine signifikante Mehrbelastung vermieden werde. Solange es aber noch keine gesetzliche Steuerung gebe, obliege es den Patienten zu entscheiden, welche Strukturen sie für ihre Anliegen in Anspruch nähmen.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt die Rechtsaufsicht über die KVBW. Aus § 78 Absatz 3 Satz 1 SGB V ergibt sich, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen einer Rechtsaufsicht, nicht dagegen einer Fachaufsicht unterliegen. Rechtsaufsicht ist die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns. Geprüft werden kann hier ausschließlich das Vorliegen von Rechtsverstößen und das Überschreiten von Ermessensgrenzen. Die Prüfung umfasst nicht Zweckmäßigkeitsüberlegungen,

z. B. bezogen auf einzelne Standortentscheidungen der KVBW. Eine Fachaufsicht findet gerade nicht statt.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen regeln als Selbstverwaltungskörperschaften die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Zur Ausgestaltung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes erlassen die Kassenärztlichen Vereinigungen Not- bzw. Bereitschaftsdienstordnungen. Bei der näheren Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes kommt den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane, die sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung halten, können daher von den Aufsichtsbehörden nicht aufsichtsrechtlich beanstandet werden, auch wenn die Aufsichtsbehörde selbst eine solche Entscheidung nicht für sinnvoll hält. Zudem gebietet der Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht, der beaufsichtigten Körperschaft einen gewissen Bewertungsspielraum zu belassen, sofern sich das Handeln oder Unterlassen des Beaufsichtigten im Bereich des rechtlich noch Vertretbaren bewegt.

Verwaltungsentscheidungen der KVBW sind auf Verstöße gegen Gesetz und sonstiges Recht sowie auf etwaige Ermessensfehler hin überprüfbar. Diesbezüglich ist festzustellen, dass bei der Aufstellung der Konzepte durch die KVBW keine Verfahrensfehler ersichtlich sind. Ferner hat sie den Sachverhalt, insbesondere die für die Auffangpraxen benötigten ärztlichen Kapazitäten, sachgerecht ermittelt. Bei der Ausarbeitung der Konzepte wurden auch keine sachfremden Erwägungen angestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die von der KVBW bislang im Rahmen der Neustrukturierung ärztlichen Bereitschaftsdienstes getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen mit geltenden Gesetzen und sonstigem Recht vereinbar sind und auch keine Ermessensfehler erkennbar sind.

Den Petenten geht es außerdem darum, dass die von der KVBW durchgeführte Reform das politische Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land berücksichtigt. Hierbei geht es um die Frage, welche Grundleistungen der Daseinsvorsorge und welche flächendeckende Grundversorgung genau zu gewährleisten ist, um gleichwertige (nicht „identische“) Lebensverhältnisse zu schaffen. Damit wird beispielsweise berücksichtigt, dass im ländlichen Raum nicht die gleiche Infrastruktur vonnöten ist wie in Ballungszentren, wohl aber, dass eine Grundinfrastruktur überhaupt vorhanden ist.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

In Baden-Württemberg gehen in den nächsten zehn Jahren die geburtenstärksten Jahrgänge – 1955 bis 1965 – in den Ruhestand und schon jetzt findet nicht jede Hausärztin bzw. jeder Hausarzt eine Nachfolge für ihre Praxis. Die KVBW will angesichts dieser Ent-

wicklung mit der Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes dazu beitragen, gute Arbeitsbedingungen für die kommende Ärztegengeneration zu schaffen. Damit wird auch eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung stabilisiert, die für die Bürger von großer Bedeutung ist.

Somit hat die KVBW mit ihrem Reformkonzept die gesamte Versorgungssicherheit und die Aufrechterhaltung der hausärztlichen Infrastruktur im Land im Blick. Die KVBW hat dafür ein Standortkonzept entwickelt, dass für das gesamte Land gleiche Maßstäbe ansetzt. So sehen zum Beispiel die Erreichbarkeitskriterien vor, dass 95 Prozent der Bürger an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen sollen. Die KVBW richtet zudem ihr Standortkonzept nach Fahrzeiten und nicht nach Entfernungen in Kilometern aus. Damit berücksichtigt sie, dass das Straßennetz in Baden-Württemberg unterschiedlich gut ausgebaut ist, die topographischen Verhältnisse je nach Region unterschiedlich sind und je nach Straße auch unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten. Unterschiede zwischen Stadt und Land werden dadurch nach Möglichkeit nivelliert.

Im Ergebnis stellt die KVBW mit den bedarfsgerecht ausgebauten „Auffangpraxen“, dem aufsuchenden Fahrdienst und dem erweiterten telemedizinischen Versorgungsangebot auch künftig außerhalb der Sprechstundenzeiten in allen Regionen des Landes eine flächendeckende Grundversorgung sicher.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 über die Petition beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei sieben Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Sodann hat der Petitionsausschuss mehrheitlich beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## **7. Petition 17/3950 betr. Schließung der Notfallpraxis Ellwangen**

Die Petition richtet sich gegen die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) beabsichtigte Schließung der Bereitschaftspraxis Ellwangen. Der Petent begehrt, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sich gegenüber der KVBW dafür einsetzt, die Schließung auszusetzen, bis tragfähige Alternativen verfügbar sind – insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene. Ferner möchte er, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration seinen Einfluss nutzt, um die KVBW zu abgestimmten Lösungen und Konzepten,

die allen Regionen gerecht werden, zu verpflichten. Für die Zukunft möchte der Petent erreichen, dass der gesetzliche Sicherstellungsauftrag für den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst Kriterien wie die Erreichbarkeit von Bereitschaftspraxen ohne Pkw bzw. ländliche Gegebenheiten (gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Baden-Württemberg) stärker berücksichtigt. Weiterhin begehrt der Petent, dass kommunale Gremien bei Entscheidungen zu Fragen des Bereitschaftsdienstes verbindlich beteiligt werden – gegebenenfalls durch Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

### **1. Sachverhalt**

Die KVBW hat entschieden, im Rahmen einer Neukonzeption des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 18 Bereitschaftspraxen in Baden-Württemberg zu schließen. Dazu gehört auch die Bereitschaftspraxis Ellwangen. Die Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird in zwei Schritten vollzogen.

Der erste Schritt ist das Standortkonzept, das sich auf die künftigen Standorte von Bereitschaftspraxen bezieht. Die KVBW hat ihr Standortkonzept im Rahmen einer Pressekonferenz am 21. Oktober 2024 veröffentlicht. Die Vertreterversammlung der KVBW hat am 25. September 2024 das vom Vorstand der KVBW entwickelte allgemeine Standortkonzept der Bereitschaftspraxen mit großer Mehrheit angenommen.

Auf Basis des Standortkonzepts wurde als zweiter Schritt ein Struktur- und Schließkonzept erarbeitet. Mit dem Struktur- und Schließkonzept legt die KVBW für die verbleibenden Standorte fest, welche Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztschichten nach den von der KVBW analysierten regionalen Bedarfen angeboten werden sollen. Die KVBW hat im Rahmen eines Informationsaustausches am 19. Dezember 2024 die Grundzüge ihres Struktur- und Schließkonzeptes insbesondere den vom Reformkonzept betroffenen Landräten und (Ober-)Bürgermeistern vorgestellt.

Die KVBW hat für das Standortkonzept folgende allgemeine Kriterien für die Auswahl der Standorte der allgemeinen ärztlichen Bereitschaftspraxen festgelegt:

- Es wird in jedem Stadt-/Landkreis mindestens eine Bereitschaftspraxis geben.
- Weitere Standorte sind dort vorgesehen, wo es aus Gründen der Erreichbarkeit oder der hohen Bevölkerungsdichte erforderlich ist.
- 95 Prozent der Bürger sollen an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen, 100 Prozent in maximal 45 Fahrminuten.
- Voraussetzung für die Beibehaltung eines Standortes ist in jedem Fall die Anbindung an ein Krankenhaus und die Kooperation mit der Zentralen Notaufnahme (ZNA) am gleichen Standort – „gemeinsamer Tresen“.

Zur Erläuterung der Kriterien teilt die KVBW mit, dass sie bei der Festlegung des Standortkonzepts eine Entscheidung für mehr als einen Standort in einem Landkreis getroffen habe, wenn der weitere Standort aus Gründen der Erreichbarkeitskriterien erforderlich sei. Zudem sei in Landkreisen mit einer hohen Bevölkerungszahl und einer hohen Inanspruchnahme ein zweiter Standort vorgesehen worden, wenn dieser aus Kapazitätsgründen erforderlich sei, damit für die bisherigen Versorgungsbedarfe im Landkreis an den verbleibenden Standorten weiterhin die regionale Versorgungskapazität gewährleistet werde. Die Auswahl der künftigen Standorte für Bereitschaftspraxen sei nicht von der Inanspruchnahme abhängig.

Anschließend hat die KVBW ein Struktur- und Schließkonzept (sogenanntes Zukunftskonzept 2024+) erstellt, in dem sie für die zu schließenden Praxen sogenannte Auffangpraxen (Ausweichstandorte) festgelegt und für diese konkrete Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztstunden vorgibt. An der Mehrzahl der insgesamt 19 Auffangpraxen werden die Arztstunden pro Woche erhöht. Die aktuellen Öffnungszeiten der verbleibenden Standorte sollen zunächst entweder gleich bleiben oder zum Teil auch verlängert werden.

Nach dem Schließkonzept der KVBW wurde die Bereitschaftspraxis Ellwangen am 30. Juni 2025 geschlossen. Die Auffangpraxis von Ellwangen ist die Bereitschaftspraxis in Aalen. Um die Patientenströme aus dem geschlossenen Standort Ellwangen an dieser Praxis versorgen zu können, werden in Aalen zeitgleich mit der Schließung des Standorts Ellwangen zusätzliche ärztliche Kapazitäten geschaffen.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Versorgungsstruktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht allein aus den Bereitschaftspraxen besteht. Die Versorgung wird auch durch den aufsuchenden Fahrdienst und die telemedizinische Ersteinschätzung und die telemedizinische Beratung (Rufnummer 116 117) gewährleistet.

Die personelle Ausstattung der Rufnummer 116 117 wurde seitens der KVBW erhöht, um die Erreichbarkeit zu verbessern und Wartezeiten zu verkürzen.

Die KVBW wird das telemedizinische Versorgungsangebot im ärztlichen Bereitschaftsdienst weiter ausbauen. Bereits heute werden in Baden-Württemberg im Bereitschaftsdienst rund 900 telemedizinische Beratungen pro Monat per Telefon durchgeführt. Die KVBW trifft derzeit Vorbereitungen für eine digitale Vermittlungsplattform, mit der den Bürgern zu den Zeiten des Bereitschaftsdienstes zusätzlich zum Telefon ein digitaler Zugang (per SMS, per App etc.) zu den Angeboten der Rufnummer 116 117 angeboten wird. Über die Rufnummer 116 117 erfolgt im ärztlichen Bereitschaftsdienst die medizinische Ersteinschätzung, über die die Dringlichkeit der Behandlung abgeklärt wird. Daraus folgt die Empfehlung über den weiteren Behandlungsweg, gegebenenfalls auch die Vermittlung an einen Telearzt oder eine Teleärztin oder auch die Disposition eines Hausbesuchs für den Fahrdienst. Als technische Ausstattung ist für die Inanspruchnahme der medizinischen Ersteinschätzung

nur das Telefon erforderlich, daher hängt die Inanspruchnahme auch nicht von technischen Fertigkeiten ab.

Die KVBW vertritt die Auffassung, dass auch heute Patienten bereits einen Pkw benötigten, um am Wochenende und den Feiertagen oder unter der Woche in den Abend- und Nachtstunden eine Bereitschaftspraxis zu erreichen. Spätestens, wenn die Behandlung mit einer Verordnung verbunden sei, müsse eine Notdienstapotheke aufgesucht werden. Ebenso würden, wenn überhaupt, nur wenige Patienten eine Bereitschaftspraxis mit dem ÖPNV aufsuchen. Hierzu ist anzumerken, dass das Angebot des ÖPNV während der üblichen Bereitschaftsdienstzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden und in den Abend- bzw. Nachtstunden in aller Regel auch eingeschränkt ist.

Zu der vom Petenten vorgetragenen Petitionsbegründung ist folgendes anzumerken:

In Baden-Württemberg gehen in den nächsten zehn Jahren die geburtenstärksten Jahrgänge – 1955 bis 1965 – in den Ruhestand und schon jetzt findet nicht jede Hausärztin bzw. jeder Hausarzt eine Nachfolge für ihre Praxis. Die KVBW will angesichts dieser Entwicklung mit der Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes dazu beitragen, gute Arbeitsbedingungen für die kommende Ärztegeneration zu schaffen. Damit wird auch eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung stabilisiert, die für die Bürger von großer Bedeutung ist. Somit hat die KVBW mit ihrem Reformkonzept die gesamte Versorgungssicherheit und die Aufrechterhaltung der hausärztlichen Infrastruktur im Land im Blick.

Die KVBW hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration frühzeitig über ihre Planungen zur Re- bzw. Neustrukturierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes informiert.

In den Gesprächen mit dem Vorstand der KVBW hat sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration dafür eingesetzt, dass für die Bevölkerung, die von Standortschließungen betroffen ist, gute Alternativen entstehen. Hierfür ist erforderlich, dass die Kapazitäten der Bereitschaftspraxen, die erhalten bleiben, personell so ausgebaut werden, dass sie die zusätzlichen Patientenströme aufnehmen können. Ferner kommt es darauf an, das telemedizinische Angebot deutlich auszubauen.

Zu der Beteiligung von kommunalen Gremien an der Reform des Bereitschaftsdienstes ist festzustellen, dass die KVBW mit Schreiben vom 30. September 2024 alle Oberbürgermeister und Bürgermeister mit Standorten von Bereitschaftspraxen über ihre Reformabsichten informiert und ihnen insbesondere die Kriterien für die Standortentscheidungen mitgeteilt hat.

Am 19. Dezember 2024 ging ein Schreiben der KVBW an alle Landräte, Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister sowie an die Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg, dem Informationsmaterialien zum Zukunftskonzept 2024+ (Standort-, Struktur- und Schließkonzept) beigelegt waren. In diesem

Schreiben kündigt die KVBW an, wegen der bevorstehenden Schließungen von Bereitschaftspraxen den Austausch mit den Kliniken vor Ort zu suchen, um die genauen Maßnahmen für die Übergangsphase zu besprechen. Insoweit solle vor allem geklärt werden, wie die Patienten von den Notaufnahmen durch die Anwendung strukturierter Ersteinschätzungssysteme in die Bereitschaftspraxen gelenkt werden können. Zu diesen Gesprächen sei auch der Adressatenkreis dieses Schreibens herzlich eingeladen.

Auch am 19. Dezember 2024 fand in Stuttgart eine Informationsveranstaltung der KVBW zu ihrem Zukunftskonzept 2024+ statt. Hierzu hatte die KVBW die Bürgermeister, Oberbürgermeister sowie Landräte, die von der Schließung von Bereitschaftspraxen betroffen sind, und darüber hinaus sämtliche Mitglieder des Städtetags und Mitglieder des Landtags eingeladen.

Die KVBW hat mitgeteilt, dass dort, wo Gespräche mit der kommunalen Ebene stattfanden, die KVBW einzelne Anregungen aufgenommen habe. Änderungen habe es dahingehend gegeben, dass die Kapazitäten in den Auffangpraxen teilweise stärker ausgebaut würden als ursprünglich vorgesehen. So sei zum Beispiel auf Bitte des Bürgermeisters und des Gemeinderates von Bad Saulgau die Bereitschaftspraxis in Biberach mit entsprechenden personellen Kapazitäten als zusätzliche Auffangpraxis für die geschlossene Bereitschaftspraxis in Bad Saulgau aufgenommen worden.

Alle Betroffenen wurden spätestens am 19. Dezember 2024 über das Zukunftskonzept 2024+ der KVBW informiert. In den nachfolgenden Gesprächen hatten die betroffenen Kommunen, die auf das Gesprächsangebot der KVBW eingingen, Gelegenheit, noch vor Umsetzung des Reformkonzepts der planenden Stelle die sich aus ihrer besonderen Ortsnähe ergebenden Kenntnisse, Bedürfnisse und Erfahrungen mitzuteilen und Änderungen anzuregen.

Im Ergebnis konnte die KVBW mit der Beteiligung der Kommunen, Landkreise und Krankenhäuser zu ihrem Reformkonzept die Qualität ihrer Planungen verbessern.

Eine Beteiligung von kommunalen Gremien an Planungen der KVBW, die darüber hinaus ein Einvernehmen der Städte und Gemeinden mit Entscheidungen der ärztlichen Selbstverwaltung vorsieht, wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht unterstützt. Der demografische Wandel und der damit einhergehende Ärztemangel verlangen von der KVBW ein vorausschauendes Handeln. Es ist daher alleinige Aufgabe der KVBW in einer Gesamtverantwortung für die Versorgungssicherheit ein landesweit tragfähiges Konzept zu erstellen. Bei einer Beteiligung von Kommunen an Standortentscheidungen kann es daher nur um das „wie“, nicht aber um das „ob“ gehen.

Beim Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land geht es um die Frage, welche Grundleistungen der Daseinsvorsorge und welche flächendeckende

Grundversorgung genau zu gewährleisten ist, um gleichwertige (nicht „identische“) Lebensverhältnisse zu schaffen. Damit wird beispielsweise berücksichtigt, dass im ländlichen Raum nicht die gleiche Infrastruktur vonnöten ist wie in Ballungszentren, wohl aber, dass eine Grundinfrastruktur überhaupt vorhanden ist.

Das Standortkonzept der KVBW setzt für das gesamte Land gleiche Maßstäbe an. Die KVBW richtet zum Beispiel ihre Erreichbarkeitskriterien nach Fahrzeiten und nicht nach Entfernungen in Kilometern aus. Damit berücksichtigt sie, dass das Straßennetz in Baden-Württemberg unterschiedlich gut ausgebaut ist, die topographischen Verhältnisse je nach Region unterschiedlich sind und je nach Straße auch unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten. Unterschiede zwischen Stadt und Land werden dadurch nach Möglichkeit nivelliert.

Die KVBW stellt mit den bedarfsgerecht ausgebauten Auffangpraxen, dem aufsuchenden Fahrdienst und dem erweiterten telemedizinischen Versorgungsangebot auch künftig außerhalb der Sprechstundenzeiten in allen Regionen des Landes eine flächendeckende Grundversorgung sicher.

Im Übrigen beteiligt sich die KVBW an einer vom Minister für Soziales, Gesundheit und Integration, Manfred Lucha MdL, geleiteten Unterarbeitsgruppe des Sektorenübergreifenden Landesausschusses, in der gemeinsam mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, den Rettungsdiensten, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und den kommunalen Landesverbänden ein regelmäßiger Austausch über die Umsetzung der Reform des Bereitschaftsdienstes geführt wird. Das Gremium hat u. a. die Aufgabe, die Auswirkung der Reform auf die zentralen Notaufnahmen der Krankenhäuser und die Rettungsdienste auf der Grundlage aktueller Daten eng zu begleiten und dort, wo es zu Patientenfehlsteuerungen kommt, entsprechende Reaktionen mit den Beteiligten abzustimmen.

Ferner möchte die zukünftige Bundesregierung Gesetze zur Notfall- und Rettungsdienstreform auf den Weg bringen. Eine Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene wird benötigt, um die bisher weitgehend unverbundenen sektoralen Versorgungsbereiche der ambulanten, stationären und rettungsdienstlichen Notfallversorgung zu einem System der integrierten Notfallversorgung zu einem System der integrierten Notfallversorgung weiterzuentwickeln.

Der von der alten Bundesregierung im letzten Jahr vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung (Notfallgesetz) konnte aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht abschließend im Bundestag beraten werden. Der Gesetzentwurf sah vor, den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zu den sprechstundenfreien Zeiten näher zu konkretisieren. Für die Standortfestlegung der geplanten Integrierten Notfallzentren (INZ) an Krankenhäusern nannte der Gesetzentwurf als eines von mehreren Kriterien, dass die INZ innerhalb von 30 Pkw-Minuten für mindestens 95 Prozent der zu versorgenden Menschen in einer Planungsregion er-

reichbar sein sollen. Die KVBW hat ihr Standortkonzept mit dem gleichen Erreichbarkeitskriterium geplant. Sollte die Reform der Notfallversorgung dazu führen, dass der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zu den sprechstundenfreien Zeiten gesetzlich stärker reglementiert wird, wäre die Struktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Land gegebenenfalls an die dann neuen bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt die Rechtsaufsicht über die KVBW. Aus § 78 Absatz 3 Satz 1 SGB V ergibt sich, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen einer Rechtsaufsicht, nicht dagegen einer Fachaufsicht unterliegen. Rechtsaufsicht ist die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns. Geprüft werden kann hier ausschließlich das Vorliegen von Rechtsverstößen und das Überschreiten von Ermessensgrenzen. Die Prüfung umfasst nicht Zweckmäßigkeitsüberlegungen, z. B. bezogen auf einzelne Standortentscheidungen der KVBW. Eine Fachaufsicht findet gerade nicht statt.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen regeln als Selbstverwaltungskörperschaften die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Zur Ausgestaltung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes erlassen die Kassenärztlichen Vereinigungen Not- bzw. Bereitschaftsdienstordnungen. Bei der näheren Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes kommt den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane, die sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung halten, können daher von den Aufsichtsbehörden nicht aufsichtsrechtlich beanstandet werden, auch wenn die Aufsichtsbehörde selbst eine solche Entscheidung nicht für sinnvoll hält. Zudem gebietet der Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht, der beaufsichtigten Körperschaft einen gewissen Bewertungsspielraum zu belassen, sofern sich das Handeln oder Unterlassen des Beaufsichtigten im Bereich des rechtlich noch Vertretbaren bewegt.

§ 95 Absatz 1 Satz 2 SGB X sieht vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen die jeweiligen Gebietskörperschaften an ihren Planungen beteiligen sollen.

Die KVBW hat mit den oben beschriebenen Schritten aus Sicht der Rechtsaufsicht den gesetzlichen Anforderungen der Soll-Vorschrift des § 95 Absatz 1 Satz 2 SGB X Genüge getan, da sie die betroffenen Gebietskörperschaften vor der Umsetzung über ihr Reformkonzept allgemein und über die jeweiligen Planungen zu den Bereitschaftspraxen konkret informiert sowie etwaige mitgeteilte Kritik und Anregungen der Gebietskörperschaften noch im Verfahren geprüft und gegebenenfalls aufgegriffen hat. Die KVBW hat die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte und Gemeinden) im gesetzlich geschul-

deten erforderlichen, zumindest aber in nicht beanstandungsfähigem Umfang beteiligt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Entscheidung des Sozialgerichts Stuttgart vom 22. März 2025 zu verweisen. Das Sozialgericht Stuttgart hat mit dieser Entscheidung den Antrag der Städte Bad Saulgau, Kirchheim unter Teck und Neuenbürg auf eine einstweilige Anordnung zur vorläufigen Untersagung der Schließung der Bereitschaftspraxen in den genannten Städten mit der Begründung abgelehnt, dass die Regelung des § 95 Absatz 1 Satz 2 SGB X den antragstellenden Kommunen kein subjektiv-öffentliches (und damit justiziables) Recht auf Beteiligung einräumt.

Verwaltungsentscheidungen der KVBW sind auf Verstöße gegen Gesetz und sonstiges Recht sowie auf etwaige Ermessensfehler hin überprüfbar. Diesbezüglich ist festzustellen, dass bei der Aufstellung der Konzepte durch die KVBW keine Verfahrensfehler ersichtlich sind. Ferner hat sie den Sachverhalt, insbesondere die für die Auffangpraxen benötigten ärztlichen Kapazitäten, sachgerecht ermittelt. Bei der Ausarbeitung der Konzepte wurden auch keine sachfremden Erwägungen angestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die von der KVBW bislang im Rahmen der Neustrukturierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen mit geltenden Gesetzen und sonstigem Recht vereinbar sind und auch keine Ermessensfehler erkennbar sind.

Aus Sicht der Rechtsaufsicht bestehen keine Anhaltspunkte, um gegenüber der KVBW darauf hinzuwirken, ihre Entscheidung über die Schließung der Bereitschaftspraxis Ellwangen auszusetzen.

## 3. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 über die Petition beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei sieben Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Sodann hat der Petitionsausschuss mehrheitlich beschlossen, der Petition nicht abzuhelpen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpen werden.

Berichterstatter: Bückner

## 8. Petition 17/2784 betr. Bebauung des „Schanzackers“ mit einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge

Die Petenten fordern in ihrer Petition das Land Baden-Württemberg auf, von der Errichtung einer Einrichtung zur Erstaufnahme von Flüchtlingen am Standort Ludwigsburg „Schanzacker“ abzusehen.

Die Petenten begründen ihr Anliegen im Wesentlichen damit, dass der derzeit landwirtschaftlich genutzte „Schanzacker“ als Freifläche erhalten bleiben müsse. In der Bevölkerung gebe es erheblichen Widerstand gegen die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung auf dem im Landeseigentum stehenden Grundstück. Die Städte Asperg und Tamm hätten sich gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Mit Verweis auf einen Untersuchungsbericht des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg vom 2. August 2023 machen die Petenten geltend, dass die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung auf dem „Schanzacker“ insbesondere aus baurechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sei.

Der „Schanzacker“ habe große Bedeutung für die ortsnahe Erholung der Bürgerinnen und Bürger von Tamm und Asperg und einen hohen ökologischen Wert. Im Regionalplan 2009 für die Region Stuttgart sei der „Schanzacker“ als regionaler Grünzug ausgewiesen. Zudem erfülle dieser wichtige Funktionen als Frischluftschneise und als Grundwasserreservoir für die Region Stuttgart.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes sei eine Bebauung des „Schanzackers“ abzulehnen, da dadurch eine Sichtachse zum historisch bedeutenden Hohenasperg verloren ginge. Unter dem „Schanzacker“ befände sich zudem eine als Bodendenkmal eingestufte ehemalige Befestigungsanlage, die durch die beabsichtigte Bebauung verlorenzugehen drohe.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Petenten gehen in ihrer Petition davon aus, dass das Land bereits abschließend entschieden habe, auf dem Landesgrundstück auf dem „Schanzacker“ eine Erstaufnahmeeinrichtung zu errichten und zu betreiben. Diese Annahme ist unzutreffend. Das Vorhaben befindet sich weiterhin in einem Planungs- und Prüfungsstadium.

Seit einigen Jahren sind in Baden-Württemberg erneut steigende Zugänge Schutzsuchender festzustellen. Während die Zugänge im Zeitraum 2017 bis 2020 sanken, war im Jahr 2021 eine Trendwende mit deutlichem Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2022 hat Baden-Württemberg in der Summe rund 176 000 Personen aufgenommen, deutlich mehr als im gesamten Jahr 2015, dem Höhepunkt der damaligen Fluchtbewegungen, und dem Jahr 2016 zusammen. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2023 fort, in dem Baden-Württemberg insgesamt rund 79 000 Personen aufgenommen hat.

Zwar wurden die Kapazitäten der Erstaufnahme auf aktuell rund 13 000 Plätze aufgestockt. Diese Kapazitätsaufstockung kann jedoch zeitlich nur begrenzt aufrechterhalten werden. Bei Wegfall aller Notkapazitäten und temporären Standorte würde sich die Gesamtkapazität wieder auf rund 6 200 Plätze reduzieren.

Baden-Württemberg ist gemäß § 44 Absatz 1 Asylgesetz dazu verpflichtet, die für die Unterbringung

Asylbegehrender erforderlichen Erstaufnahmeeinrichtungen zu schaffen. Auch bei weiteren Personengruppen, wie derzeit insbesondere Geflüchteten aus der Ukraine, erfolgt eine vorübergehende Unterbringung im Rahmen der Erstaufnahme, soweit sie erforderlich ist, § 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, muss das Land die Kapazitäten der Erstaufnahme erhöhen und neue Erstaufnahmeeinrichtungen errichten. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Suchläufe nach geeigneten Standorten für Erstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Suchläufe wurde das landeseigene Grundstück auf dem „Schanzacker“ als möglicher Standort für eine Erstaufnahmeeinrichtung identifiziert.

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat im Februar 2023 eine ergebnisoffene Prüfung eingeleitet, ob sich das Landesgrundstück auf dem „Schanzacker“ für die Erstaufnahme von Geflüchteten eignet. Im Rahmen der Prüfung werden grundsätzlich alle Kriterien untersucht, die sich wesentlich auf die Umsetzung des Projekts auswirken können. Hierzu zählen unter anderem das Planungs- und Baurecht einschließlich der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Denkmalschutz sowie die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

Bei dem von den Petenten thematisierten Untersuchungsbericht des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Ludwigsburg vom 2. August 2023 handelt es sich um einen Zwischenbericht, der für Zwecke einer ersten Einschätzung erstellt wurde. In dem Untersuchungsbericht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erst eine tiefergehende artenschutzrechtliche Kartierung Aufschluss über die Bebaubarkeit der Flächen liefern kann. Diese Prüfung wird derzeit durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg ergebnisoffen fortgesetzt. Die Prüfung wird voraussichtlich eine Vegetationsperiode, also bis März 2025 andauern. Erst nach Abschluss der Prüfung kann über weitere Schritte entschieden werden.

Entgegen der Vorstellungen der Petenten hat das Land somit noch nicht entschieden, auf dem landeseigenen Grundstück auf dem Schanzacker eine Erstaufnahmeeinrichtung zu errichten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 über die Petition beraten. Der Berichterstatter informierte die Ausschussmitglieder hierbei ergänzend u. a. darüber, dass sich auch Anwohner an den Landtag gewandt hätten, die vortragen, dass ihr Wohngebiet durch eine zukünftige Bebauung der bisherigen Freifläche am Schanzacker zusätzlich belastet würde, da die Geräuschemission der Eisenbahnlinie nicht mehr über die Freifläche des Schanzackers abfließen könnten. Durch den Rückschall der geplanten Gebäude würde sich die bereits bestehende Lärmbelastung der Eisenbahnlinie nochmals deutlich erhöhen. Der Berichterstatter stellte fest, dass das Anliegen der Anwohner erst geprüft werden könne, sofern tatsächlich die Bebauung des Schanzackers

und sodann eine geänderte Lärmsituation entstünde. In diesem Falle stünde den Anwohnern zukünftig das Petitionsverfahren offen.

Anschließend beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen, der Petition nicht abzu helfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## **9. Petition 17/3388 betr. Bau einer Klärschlammverbrennungsanlage**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich mit der Petition gegen den Bau einer Klärschlammverbrennungsanlage in Wahlheim. Er äußert dabei insbesondere die Meinung, dass die behördliche Neutralität durch die Verwendung der Begriffs Klärschlammheizkraftwerk nicht gewahrt sei, da es sich um eine falsche Bezeichnung für das Vorhaben handle. Zudem vertritt er die Ansicht, dass ein Verstoß gegen die regionale und kommunale Planungshoheit vorliege. Er bringt hierzu unter anderem vor, dass sich der geplante Standort der Klärschlammverbrennungsanlage innerhalb eines Vorranggebiets für regional bedeutsame Kraftwerke befinde und der Verband Region Stuttgart sich gegen die Errichtung dieser Anlage ausgesprochen habe.

Darüber hinaus äußert er unter anderem rechtliche und verfahrenstechnische Bedenken hinsichtlich der geltend gemachten Eilbedürftigkeit sowie der Sicherstellung, dass der vorzeitige Beginn keine irreversiblen Tatsachen schaffe. Zudem kritisiert der Petent, dass nicht hinreichend Alternativen zur Standortwahl und Projektgestaltung geprüft worden seien. Des Weiteren äußert er seinen Eindruck, dass für das Umweltministerium und das Regierungspräsidium Stuttgart wirtschaftliche Interessen über die demokratischen Entscheidungsprozesse und die Anliegen der betroffenen Bevölkerung gestellt würden.

### **II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**

#### **1. Sachverhalt**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG betreibt am Standort Wahlheim ein Heizkraftwerk mit zwei steinkohlebefeuerten Dampfkesseln, einer Gasturbine sowie zwei Hilfsdampferzeugern zur Stromerzeugung. Das Kohlekraftwerk soll im Jahr 2025 stillgelegt werden.

Vor dem Hintergrund der wegfallenden Möglichkeit der Mitverbrennung von Klärschlamm in Steinkohlekraftwerken aufgrund des beschlossenen Kohleausstiegs sowie durch die Neufassung der Klärschlamm-

verordnung (AbfKlärV), welche eine Verpflichtung zum Phosphor-Recycling ab dem Jahr 2029 vorsieht, plant die EnBW Energie Baden-Württemberg AG am Standort Wahlheim auf dem Gebiet der südlichen Hälfte der Kohlehalde des derzeitigen Kohlekraftwerks den Bau eines Klärschlammheizkraftwerks (KHKW) zur ausschließlichen Verbrennung kommunaler Klärschlämme (Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage mit einer Annahmekapazität von 180 000 t entwässerten Klärschlamms (EKS) pro Jahr. Das Klärschlamm-Heizkraftwerk soll eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 15,1 MW aufweisen. Die Verbrennung soll in einem Wirbelschichtofen mit nachgelagertem Dampferzeuger erfolgen. Der Prozessdampf treibt eine Dampfturbine zur Stromerzeugung an, bevor über Wärmetauscher Nutzwärme ausgekoppelt wird, die teilweise in der Anlage selbst zur Klärschlammabtrocknung genutzt wird und zur Ausspeisung in kommunale Nahwärmesysteme zur Verfügung stehen kann. Insgesamt kann das Klärschlammheizkraftwerk über den Eigenverbrauch hinaus rechnerisch rund 400 Haushalte mit elektrischem Strom und rund 300 Haushalte mit Wärme versorgen. Derzeit gibt es vor Ort allerdings noch kein Nahwärmenetz.

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ging bereits ein längerer Vorbereitungs-, Informations- und Diskussionsprozess voraus. So wurden Pläne zum Vorhaben unter dem Titel einer Klärschlammverwertungsanlage z. B. am 15. Juni 2021 im Gemeinderat in Wahlheim vorgestellt. Bereits 2021/2022 wurde die Begrifflichkeit „Klärschlamm-Heizkraftwerk“ durch die Antragstellerin genutzt. Am 16. September 2021 hat der Gemeinderat sich mit einem Beschluss gegen das vorgestellte Vorhaben ausgesprochen.

Die Anlage soll unmittelbar nördlich des bestehenden Kraftwerksgebäudes auf einem Grundstück realisiert werden, auf dem sich derzeit das Kohlelager des Kraftwerkes befindet. Das bestehende Kraftwerk und das für das Klärschlammheizkraftwerk vorgesehene Grundstück liegen am Westufer des Neckars Westlich des Kraftwerksgeländes verläuft eine Bahnlinie.

Für das Gebiet des Kraftwerksgeländes und die umliegenden Flächen und Gebäude existiert kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist der Kraftwerksbereich einschließlich des Parkplatzes und des Pfortnerhauses als Fläche für Versorgungsanlagen u. ä. – unter der Bezeichnung „Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung“ – mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für die Elektrizität“ dargestellt. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands – zu dem auch Wahlheim gehört – ist am 16. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Für den geplanten Standort ist im Regionalplan der Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 im Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) der Standort als Fläche für regionalbedeutsame Kraftwerke ausgewiesen. Diese Standorte sind laut Begründung des Plansatzes von entgegengesetzten Nutzungen freizuhalten.

Das Regierungspräsidium und der Verband Region Stuttgart kamen zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben im Hinblick auf die zu erwartende Energieausbeute nicht unter den Kraftwerksbegriff eines regionalbedeutenden Kraftwerks im Sinne des Regionalplans subsumiert werden kann. So stand das Ziel der Raumordnung, Plansatz 4.2.1.1.2 des Regionalplans, zunächst einer Zulassung des Vorhabens im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids entgegen.

Die Standortsicherung für regionalbedeutsame Kraftwerksanlagen erfolgt in der Region Stuttgart vor dem Hintergrund, dass neue Standorte für Großkraftwerke innerhalb der dicht besiedelten Region kaum noch gefunden werden können. Zur Sicherstellung einer auch zukünftig ausreichenden Stromversorgung werden die vorhandenen Standorte daher für die Weiterentwicklung bzw. für Ersatzanlagen raumordnerisch in der Form von Vorranggebieten gesichert. Neue bzw. zusätzliche Nutzungen innerhalb dieser Vorranggebiete dürfen dieser verbindlichen Funktionszuweisung nicht entgegenstehen. Es ist daher zu prüfen, ob bzw. wie weit die Funktion des Vorranggebietes als Kraftwerksstandort bzw. „Standortreserve“ bei Realisierung der projektierten Anlage erhalten werden kann.

Von einem Ziel der Raumordnung kann in einem besonderen Zielabweichungsverfahren abgewichen werden. Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) soll das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Raumordnungsgesetz in der nun geltenden Fassung vom 22. März 2023 eröffnet dem Regierungspräsidium bei der Entscheidung keinen Ermessensspielraum mehr, sofern die Bedingungen erfüllt sind. Das Zielabweichungsverfahren wurde unter der Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen sowie sonstigen Verbände und Vereinigungen durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart durchgeführt.

Der Verband Region Stuttgart äußerte gegen die Zulassung der Zielabweichung in Bezug auf den im Regionalplan gemäß Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Kraftwerksanlagen festgelegten Kraftwerksstandort Wahlheim zugunsten des dort geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Dies wurde vom Planungsausschuss der Regionalversammlung Stuttgart in der Sitzung am 10. April 2024 einstimmig beschlossen.

Die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart hat in der Folge mit Bescheid vom 23. Mai 2024 entschieden, dass für die Errichtung und den Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks durch die EnBW Energie Baden-Württemberg AG auf dem Flurstück 429 der Gemarkung Wahlheim eine Abweichung von Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) – Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerke – des Regio-

nalplans für die Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 zugelassen wird. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Für die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung beantragte die EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit Schreiben vom 17. Februar 2023 in der Fassung vom 16. Januar 2024 im gestuften, förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren, bestehend aus voraussichtlich zwei Teilgenehmigungen gemäß §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG eine erste Teilgenehmigung zur Errichtung des Klärschlamm-Heizkraftwerks (KHKW). Ferner beantragte sie mit den genannten Unterlagen einen vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für bestimmte Maßnahmen sowie den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG über

- das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 – 4 sowie § 7 BImSchG i. V. m. der 17. BImSchV ergeben,
- die Feststellung, dass das Vorhaben gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i. V. m. §§ 29 Absatz 1, 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig ist, und
- die Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i. V. m. § 18 Absatz 1 S. 1 Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Errichtung des KHKW ergeben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart führt das gestufte immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Heizkraftwerks mit – voraussichtlich – zwei Teilgenehmigungen und einem Vorbescheid gemäß §§ 4, 8, 9, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der 9. BImSchV durch. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil aufgrund der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat stattgefunden. Die Antragsunterlagen lagen vom 26. Januar 2024 bis 26. Februar 2024 bei den Gemeinden Wahlheim und Gemmingen sowie im Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsicht aus. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 26. Januar 2024 bis 26. März 2024 bei der Gemeinde Wahlheim, der Gemeinde Gemmingen und dem Regierungspräsidium eingereicht werden. Bis zum Ablauf der Frist am 26. März 2024 sind 731 Einzeleinwendungen eingegangen. Der Erörterungstermin fand vom 24. bis 26. Juni 2024 statt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wahlheim hat am 13. Juni 2024 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 27. Juni 2024 öffentlich bekannt gemacht. Zur Siche-

zung dieser Planung beschloss der Gemeinderat in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffene Gebiet. Am 25. Juli 2024 wurde eine weitere Veränderungssperre mit demselben Inhalt beschlossen und am 1. August 2024 öffentlich bekannt gemacht. In diesem Gebiet liegt der Standort des geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks.

Gegen diese Veränderungssperre hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit Normenkontrollantrag vom 27. Juni 2024 beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beantragt, die Veränderungssperre für unwirksam zu erklären. Gleichzeitig hat sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, um die Veränderungssperre bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen. Mit Schriftsätzen vom 6. August 2024 wurden beide Anträge auf die zweite Veränderungssperre erweitert. Mit unanfechtbarem Beschluss vom 25. September 2024 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Veränderungssperren der Gemeinde Wahlheim vom 13. Juni 2024 und vom 25. Juli 2024 vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Bereits im Jahr 2022 hat die Gemeinde Wahlheim eine zunächst beschlossene Veränderungssperre für das Gebiet wieder aufgehoben. Auch gegen diese hatte die EnBW Energie Baden-Württemberg AG einen Normenkontrollantrag eingereicht. Der Aufhebungsbeschluss des Gemeinderats erfolgte jedoch vor dem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2024 hat die Gemeinde Wahlheim ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 hat das Regierungspräsidium die Gemeinde Wahlheim erneut angehört und Gelegenheit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gegeben. Im Schreiben wurde dargelegt, warum nach ausführlicher Prüfung eine bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit gemäß § 34 Absatz 1, 2 BauGB gegeben ist und das gemeindliche Einvernehmen daher rechtswidrig versagt wurde. Zugleich wurde für den Fall der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde die Notwendigkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 54 Absatz 4 Landesbauordnung (LBO BW) erläutert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2024 hat die Gemeinde Wahlheim jedoch erneut ihr gemeindliches Einvernehmen versagt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht am 9. Juli 2024 beantragte die EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit Schreiben vom 10. Juli 2024 gemäß § 8a Absatz 1 S. 2 Nummer 1 BImSchG die Nichtanwendung des § 8a Absatz 1 S. 1 Nummer 1 BImSchG (positive Gesamtprognose) hinsichtlich des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2023/16. Januar 2024 für die Maßnahmen „Umsetzung von Mauereidechsen“, „Entnahme von

Gehölzflächen“ sowie „Entnahme von Land-Schilfröhricht“.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Umsetzung der Mauereidechsen wurde durch Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. August 2024 erteilt. Die beiden weiteren Maßnahmen wurden seinerzeit wegen der bestehenden Veränderungssperre abgelehnt.

Außerdem beantragte die EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit Schreiben vom 23. August 2024 die Anwendung des § 8a Absatz 1 S. 2 Nummer 1 BImSchG auf den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2023/16. Januar 2024 insb. für bauvorbereitende Maßnahmen, Gründungsarbeiten, Bohrpfahlgründungen, die Herstellung der Bodenplatte u. a.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den beantragten vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 30. Oktober 2024 gemäß § 4 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG und § 24a der 9. BImSchV zugelassen. Die sofortige Vollziehbarkeit des vorzeitigen Beginns wurde auf Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Regierungspräsidium angeordnet.

Zur Umsetzung der im vorzeitigen Beginn zugelassenen Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich, da die Benutzung eines Gewässers grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Der Begriff der Benutzung umfasst insbesondere gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer sowie das Entnehmen von Grundwasser. Beide Benutzungstatbestände werden durch die oben beschriebenen Maßnahmen erfüllt. Darüber hinaus sind aufgrund § 43 Absatz 2 Wassergesetz (WG) i. V. m. § 49 Absatz 1 WHG Bohrungen, die, wie vorliegend der Fall, in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen, erlaubnispflichtig. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die zur Herstellung/Ausführung von Bohrpfahlarbeiten für Gründungen und Baugruben im Rahmen des Neubaus des Klärschlammheizkraftwerks und Ableitung des anfallenden Rest- und Verdrängungswassers wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2024, letztmalig ergänzt am 13. November 2024, beim Regierungspräsidium gestellt.

Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde nach § 93 Absatz 1 WG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) durchgeführt. Auf eine Bekanntmachung des Antrags konnte nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 WG verzichtet werden, da es sich um Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und keine erheblichen Nachteile für andere zu erwarten sind.

Das Landratsamt Ludwigsburg (untere Wasserbehörde), das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie das

Referat 52 – Grundwasserschutz – und das Referat 33 – Fischereibehörde – des Regierungspräsidiums Stuttgart wurden am Verfahren beteiligt. Bedenken wurden keine erhoben. Die geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Umsetzung der Maßnahmen des vorzeitigen Beginns wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart erstellt. Sie sollte am Montag, 18. November 2024 erlassen werden. Dies war aufgrund der o. g. Petition und der zwischen Landesregierung und Landtag bestehenden Übereinkunft, wonach während eines anhängigen Petitionsverfahrens die Maßnahmen, gegen die sich die Petition richtet, von der Verwaltung bis zur Entscheidung über die Petition grundsätzlich nicht vollzogen werden dürfen, nicht möglich.

Das Vorhaben stößt in der Gemeinde Wahlheim aber auch in den umliegenden Kommunen auf starke Ablehnung. Die Standortgemeinde Wahlheim hat daraufhin mit Unterstützung der weiteren von der Anlage betroffenen Kommunen eine Klage gegen den vorzeitigen Beginn eingereicht. Entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse wurden gefasst.

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Verwendung einer falschen Bezeichnung für das Vorhaben

Der Begriff des Klärschlammheizkraftwerks wurde von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG bereits relativ früh für die beantragte Anlage gewählt. Dieser Begriff hat sich für das Vorhaben in der öffentlichen Kommunikation weitestgehend etabliert, wenngleich zahlreiche Einwendungen diese Begrifflichkeit kritisiert haben. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat z. B. zum Erörterungstermin unter diesem von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG gewählten Begriff eingeladen. Die Kommune Wahlheim hat zuletzt in ihrer Beratung zum gemeindlichen Einvernehmen auch den Begriff des Klärschlammheizkraftwerks genutzt.

Die zuständige Genehmigungsbehörde Regierungspräsidium Stuttgart hat sowohl in der Erörterungsverhandlung als auch im Bescheid zum vorzeitigen Beginn klargestellt, dass es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt. Hierunter fallen Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen. Zudem ist von Seiten des Regierungspräsidiums sowohl in der Erörterungsverhandlung als auch im Bescheid für den vorzeitigen Beginn klargestellt worden, dass die Anlage der 17. BImSchV unterfällt. Sie wurde nach § 2 Absatz 5 S. 1 17. BImSchV als Abfallverbrennungsanlage eingestuft.

Auch mit dem durchgeführten Zielabweichungsverfahren wurde berücksichtigt, dass das Vorhaben vorrangig der Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm dient und die Stromerzeugung nachrangig erfolgt sowie nur der örtlichen Versorgung dient. Für den vorgesehenen Standort des Klärschlammheizkraftwerkes legt der Regionalplan Stuttgart einen

Standort für regionalbedeutsame Kraftwerksanlagen als Ziel der Raumordnung fest, sodass das Vorhaben aufgrund des vorrangigen Zwecks der Abfallverwertung nur dann an diesem Standort verwirklicht werden kann, wenn im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens eine Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung zugelassen werden kann.

Die Bezeichnung des Vorhabens durch den Antragsteller ist für das Regierungspräsidium und seine rechtliche Beurteilung nicht relevant. Sie ist auch durch das einschlägige Recht nicht definiert. Daher trifft der Vorwurf einer mangelnden behördlichen Neutralität durch die Verwendung des Begriffs Klärschlammheizkraftwerk gerade nicht zu. Es wurde im Gegenteil ausdrücklich auf die rechtlich maßgebliche Einordnung hingewiesen.

### b) Nichtberücksichtigung kommunaler und regionaler Planungsvorstellungen

Der Petent bringt vor, dass kommunale und regionale Planungsvorstellungen nicht berücksichtigt bzw. übergangen werden.

Dies trifft nicht zu. So wurde im Rahmen eines eigenständigen Zielabweichungsverfahrens geprüft, ob von dem am geplanten Standort im Regionalplan Stuttgart als Ziel der Raumordnung festgelegten Standort für regionalbedeutsame Kraftwerksanlagen eine Zielabweichung zugelassen werden kann.

Von einem Ziel der Raumordnung kann in einem besonderen Zielabweichungsverfahren abgewichen werden. Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 ROG i. V. m. § 24 LplG soll das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Zielabweichungsverfahren wurde unter der Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen sowie sonstigen Verbände und Vereinigungen durchgeführt. Das Verfahren wurde nach umfassender Prüfung abgeschlossen und mit Entscheidung vom 23. Mai 2024 eine Abweichung von Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) des Regionalplans zugelassen. Die Entscheidung ist bestandskräftig. Entgegen dem Vorbringen des Petenten führt die Entscheidung über die Zielabweichung nicht zu einer Zulassung des Vorhabens oder nimmt eine solche Entscheidung vorweg. Über die Zulassung des Vorhabens ist im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch zu entscheiden.

Dies gilt auch für die baurechtliche Zulassung des Klärschlammheizkraftwerks. Grundsätzlich wird eine Baugenehmigung in der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung mit erteilt (§ 13 BImSchG). Da die erste Teilgenehmigung noch nicht erteilt ist, ist auch noch keine abschließende Entscheidung im Sinne einer Baugenehmigung erteilt worden.

Da sich der Vorhabenstandort vorliegend im unbeplanten Innenbereich befindet, ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurtei-

len. Danach ist ein Vorhaben insbesondere zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und zudem auch die Erschließung gesichert ist. Ergibt sich danach die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Klärschlammheizkraftwerks am vorgesehenen Standort, wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu Unrecht versagt und ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß § 54 Absatz 4 LBO zu ersetzen. Durch diese Ersetzungsregelung soll verhindert werden, dass die Verwirklichung eines rechtmäßigen Bauvorhabens durch eine planungsrechtlich unzulässige Versagung des Einvernehmens blockiert wird.

Zulässigkeitsvoraussetzung für das geplante Klärschlammheizkraftwerk ist gemäß § 34 Absatz 1 BauGB neben weiteren Voraussetzungen wie dargelegt insbesondere auch, dass die Erschließung – auch in Bezug auf die Abwasserbeseitigung – gesichert ist.

Das in Wahlheim befindliche Betriebsgelände der EnBW Energie Baden-Württemberg AG ist bereits an die örtliche Kanalisation der Kläranlage Wahlheim angeschlossen. Über diesen Anschluss wird das gesamte Abwasser (inkl. der Industrieabwässer) des bestehenden Kohlekraftwerks entsorgt. Das in Wahlheim geplante Klärschlammheizkraftwerk soll auf der Kohlehalde des Bestandskraftwerks errichtet und auch an die Bestandskanalisation und dadurch an das öffentliche Kanalnetz zur Kläranlage Wahlheim angeschlossen werden. Hierüber sollen das häusliche Abwasser sowie die betrieblichen Abwässer der geplanten Anlage, mit Ausnahme der Brüdenkondensate, durch den Kanalanschluss in die Kläranlage der Gemeinde Wahlheim eingeleitet und beseitigt werden.

Bautechnisch ist die Entsorgung des Brüdenkondensats über diesen Anschluss an das örtliche Kanalnetz zur örtlichen Kläranlage in Wahlheim zwar grundsätzlich möglich. Allerdings haben sowohl die Gemeinde Wahlheim als auch die Stadtwerke Besigheim (als technische Betreiber der Kläranlage Wahlheim) die Annahme der Brüdenkondensate aufgrund ihrer möglichen Schadstoffbelastung verweigert. In ihrer Begründung führen sie an, dass die Kläranlage Wahlheim aufgrund ihrer Größe und technischen Ausstattung nicht in der Lage sei, die Brüdenkondensate schadlos zu reinigen. Die Stadtwerke Besigheim teilten zudem mit, dass die Brüdenkondensate kritische Stoffe enthalten können. Diese wurden in vergleichbaren Brüdenkondensaten aus der Klärschlammverbrennungsanlage in Stuttgart mit einer erhöhten Giftigkeitsstufe belegt. Aus Sicht der Klärtechnik spreche dies für eine Endbehandlung in einer großen kommunalen Kläranlage mit einem möglichst hohen Verdünnungsanteil, die zudem über eine 4. Reinigungsstufe zur gezielten Spurenstoffentnahme verfügt, um kritische und inerte Stoffe aus dem Abwasser zu entfernen. Auch das Fachreferat des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 54.3, als höhere Wasserbehörde teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die von den Brüdenkondensaten ausgehende Abwasser-

belastung von der Kläranlage Wahlheim nicht aufgenommen werden kann.

Grundsätzlich obliegt die Abwasserbeseitigung der Gemeinde (§ 46 Absatz 1 S. 1 Wassergesetz BW [WG]). Nach § 46 Absatz 4 S. 2 WG kann die Gemeinde das Abwasser, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann, oder dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort, die Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, mit Zustimmung der Wasserbehörde allgemein oder in Einzelfällen von der Beseitigung ausschließen.

Dem Regierungspräsidium liegt eine entsprechende Ausschlusserklärung der Gemeinde Wahlheim zu den Brüdenkondensaten vor, bislang jedoch ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Ludwigsburg. Zum momentanen Zeitpunkt wäre die Gemeinde Wahlheim zur Abnahme und Beseitigung der in der geplanten Anlage entstandenen Abwässer verpflichtet, die jedoch wie dargelegt bezüglich der Brüdenkondensate tatsächlich nicht über das örtliche Kanalnetz erfolgen kann. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch zu erwarten, dass die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zu dem Ablehnungsbegehren der Gemeinde Wahlheim bis zu einer Entscheidung über den Antrag erfolgen wird. Soweit die Gemeinde nicht zur Beseitigung verpflichtet ist, hat derjenige nach § 46 Absatz 2 S. 2 WG BW das Abwasser zu beseitigen, bei dem es anfällt. Dementprechend fällt die Entsorgung der Brüdenkondensate in den Verantwortungsbereich der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zurück.

Da eine Entsorgung mittels Kanalanschlusses nicht in Frage kommt, müssen die Brüdenkondensate auf anderem Wege, etwa mittels Lkw-Transport, zu einer Kläranlage verbracht werden, welche die Brüdenkondensate schadlos reinigen kann.

Ein solcher Abtransport, ausschließlich bezogen auf die Brüdenkondensate, bei der in Wahlheim geplanten Anlage erscheint unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich zur Gewährleistung einer gesicherten Erschließung. Durch die Anlagentechnik im Klärschlammheizkraftwerk werden die Brüdenkondensate nach Aussage des Regierungspräsidiums so behandelt, dass sie den Einleitbedingungen der Kläranlage Heilbronn und der Kläranlage Neckarsulm entsprechen. Dem Regierungspräsidium liegen die Annahmeerklärungen über die Annahme der Brüdenkondensate in den Kläranlagen in Neckarsulm sowie in Heilbronn vor. Damit ist ein konkreter Entsorgungsweg für die künftigen Brüdenkondensate verfügbar.

Die Verpflichtung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zur Beseitigung der Brüdenkondensate wird als aufschiebende Bedingung, soweit die Zustimmung der unteren Wasserbehörde vorliegt, in den Nebenbestimmungen des Vorbescheids und der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und für den Betrieb der in Wahlheim geplanten Anlage aufgenommen. Hierdurch kann die Verpflichtung der EnBW

Energie Baden-Württemberg AG zum Abtransport der Brüdenkondensate zu den oben genannten Kläranlagen auf andere Weise als über das örtliche Kanalnetz rechtlich verbindlich festgesetzt, eine wasserrechtlich zulässige Abwasserentsorgung sichergestellt und die baurechtlich erforderliche Erschließung gesichert werden.

c) Rechtliche und verfahrenstechnische Bedenken

Die vom Petenten angesprochene Eilbedürftigkeit und dazu vorgetragene Argumente der Antragstellerin waren nicht der allein ausschlaggebende Punkt bei der Erteilung des „grünen Lichts“. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Vorbescheid nach Immissionsschutzrecht und die im Zuge dieser Entscheidung notwendige wasserrechtliche Erlaubnis waren vom Regierungspräsidium anhand der vorgelegten Unterlagen eingehend geprüft und für erfüllt erachtet worden. In diesem Fall ist das Regierungspräsidium verpflichtet, die beantragte Genehmigung zu erlassen (gebundene Entscheidung). Diese Aussage wurde zwischen dem Umweltministerium und dem Petitionsausschuss kommuniziert und dem Petenten zur Kenntnis gegeben (Zwischennachricht).

*Alternativen zur Standortwahl und Projektgestaltung*

Der Petent kritisiert eine mangelnde Alternativenprüfung hinsichtlich Standortwahl und Projektgestaltung.

Wo genau eine Klärschlammverbrennungsanlage geplant wird, hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, auch vom jeweiligen betriebswirtschaftlichen Konzept des Vorhabenträgers und nicht zuletzt von der für ihn möglichen Flächenverfügbarkeit. Stehen einem privaten Vorhabenträger mehrere Flächen zur Verfügung, obliegt es dessen Entscheidung, welche er als Standort für ein bestimmtes Vorhaben wählt. Ob eine geplante Anlage am gewählten Standort genehmigungsfähig ist, wird dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde geprüft. Diese Prüfung wird zeigen, ob die Anlage den strengen Anforderungen der geltenden Vorschriften entspricht und den rechtlich geforderten hohen Umweltstandard gewährleisten kann.

Ist durch die Anlagenplanung die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet, besteht für den Antragsteller im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ein Anspruch auf Genehmigung (gebundene Entscheidung, siehe auch oben).

Ergänzender Hinweis zur Vertiefung des Themas Klärschlammmonoverbrennung in Baden-Württemberg: Hinsichtlich der in Baden-Württemberg erforderlichen Kapazitäten zur Klärschlammverbrennung wird auf die Kleine Anfrage der Abg. Hartmann-Müller (CDU) „Strategie und Umsetzung der Klärschlammverwertung mit anschließender Phosphorrückgewinnung in Baden-Württemberg“ Drucksache 17/6221 verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 über die Petition beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde

mehrheitlich abgelehnt. Sodann hat der Petitionsausschuss mehrheitlich beschlossen, der Petition nicht abzuweichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

## **10. Petition 17/3398 betr. Wasserrechtliche Genehmigung für Grundwasserentnahme in Walheim**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen eine bis 2032 befristete wasserrechtliche Genehmigung für eine Grundwasserentnahme aus Brunnen, die zum Betrieb eines Kohlekraftwerks erteilt ist und für das neu zu bauende Klärschlammheizkraftwerk (KHKW) in Walheim, Landkreis Ludwigsburg bis 2032 Bestand haben soll. Er macht außerdem geltend, dass Unterlagen im Verfahren nicht auslagen, auf seinen Einspruch gegen ein Gutachten nicht reagiert wurde und Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) nicht berücksichtigt wurden.

### **II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

#### **1. Sachverhalt**

Die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) betreibt am Standort Walheim ein Heizkraftwerk mit zwei Steinkohle befeuerten Dampfkesseln, einer Gasturbine sowie zwei Hilfsdampferzeugern zur Stromerzeugung. Das Kohlekraftwerk soll im Jahr 2025 stillgelegt werden.

Vor dem Hintergrund der wegfallenden Möglichkeit der Mitverbrennung von Klärschlamm in Steinkohlekraftwerken aufgrund des beschlossenen Kohleausstiegs sowie durch die Neufassung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), welche eine Verpflichtung zum Phosphor-Recycling vorsieht, plant die EnBW am Standort Walheim den Bau eines KHKW zur ausschließlichen Verbrennung kommunaler Klärschlämme mit einer Annahmekapazität von 180 000 Tonnen entwässerten Klärschlamm (EKS) pro Jahr. Insgesamt kann das KHKW über den Eigenverbrauch hinaus rechnerisch rund 400 Haushalte mit elektrischem Strom und rund 300 Haushalte mit Wärme versorgen. Derzeit gibt es vor Ort noch kein Nahwärmenetz.

Für das Gebiet des Kraftwerksgeländes und die umliegenden Flächen und Gebäude existiert kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist der Kraftwerksbereich einschließlich des Parkplatzes und des Pfortnerhauses als Fläche für Versorgungsanlagen und ähnlichem – unter der Überschrift Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung – mit der Zweckbestimmung Einrichtungen für die Elektrizität

dargestellt. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim – zu dem auch Wahlheim gehört – ist am 16. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Für den geplanten Standort ist im Regionalplan der Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 im Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) der Standort als Fläche für regionalbedeutsame Kraftwerke ausgewiesen. Es wurde ein Zielabweichungsverfahren durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart durchgeführt. Diese hat mit Bescheid vom 23. Mai 2024 festgesetzt, dass für die Errichtung und den Betrieb des KHKW durch die EnBW auf dem Flurstück 429 der Gemarkung Wahlheim eine Abweichung von Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) – Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerke – des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 zugelassen wird. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Die EnBW beantragte mit Schreiben vom 17. Februar 2023 in der Fassung vom 16. Januar 2024 im gestuften, förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren, bestehend aus voraussichtlich zwei Teilgenehmigungen gemäß §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit (i. V. m.) §§ 1, 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG eine erste Teilgenehmigung zur Errichtung eines KHKW.

Ferner beantragte sie mit den vorgenannten Unterlagen einen vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für bestimmte Maßnahmen sowie den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG über das Vorliegen

- der Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie § 7 BImSchG i. V. m. der 17. BImSchV ergeben,
- die Feststellung, dass das Vorhaben gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i. V. m. §§ 29 Absatz 1, 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig ist,
- und die Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i. V. m. § 18 Absatz 1 Seite 1 Nummer 1 BetrSichV hinsichtlich der Errichtung des KHKW ergeben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart führt das gestufte immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines KHKW mit – voraussichtlich – zwei Teilgenehmigungen und einem Vorbescheid gemäß §§ 4, 8, 9, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der 9. BImSchV. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil aufgrund der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat statt-

gefunden. Die Antragsunterlagen lagen vom 26. Januar 2024 bis 26. Februar 2024 bei den Gemeinden Wahlheim und Gemmingen sowie im Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsicht aus. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 26. Januar 2024 bis 26. März 2024 bei der Gemeinde Wahlheim, der Gemeinde Gemmingen und dem Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden. Bis zum Ablauf der Frist am 26. März 2024 sind 731 Einzeleinwendungen eingegangen. Der Erörterungstermin fand vom 24. Juni 2024 bis 26. Juni 2024 in Ludwigsburg statt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wahlheim hat am 13. Juni 2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlwiesen/Mühlstraße“ beschlossen und am 27. Juni 2024 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung beschloss der Gemeinderat in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das von der Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlwiesen/Mühlstraße“ betroffene Gebiet. Am 25. Juli 2024 wurde eine weitere Veränderungssperre mit demselben Inhalt beschlossen und am 1. August 2024 öffentlich bekannt gemacht. In diesem Gebiet liegt der Standort des geplanten KHKW.

Gegen diese Veränderungssperre hat die EnBW mit Normenkontrollantrag vom 27. Juni 2024 beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beantragt, die Veränderungssperre für unwirksam zu erklären. Gleichzeitig hat sie einen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung gestellt, um die Veränderungssperre bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen. Mit Schriftsätzen vom 6. August 2024 wurden beide Anträge auf die zweite Veränderungssperre erweitert. Mit unanfechtbarem Beschluss vom 25. September 2024 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Veränderungssperren der Gemeinde Wahlheim vom 13. Juni 2024 und vom 25. Juli 2024 vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2024 hat die Gemeinde Wahlheim ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gemeinde Wahlheim erneut angehört und Gelegenheit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gegeben. Im Schreiben wurde dargelegt, warum nach ausführlicher Prüfung eine bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit gemäß § 34 Absatz 1, 2 BauGB gegeben ist und das gemeindliche Einvernehmen daher rechtswidrig versagt wurde. Zugleich wurde für den Fall der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde, die Notwendigkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 56 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) erläutert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2024 hat die Gemeinde Wahlheim erneut ihr gemeindliches Einvernehmen versagt.

Die EnBW beantragte mit Schreiben vom 23. August 2024 die Anwendung des § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BImSchG auf den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2023/16. Januar 2024 für bauvorbereitende Maßnahmen, Gründungs-

arbeiten, Bohrpfahlgründungen, die Herstellung der Bodenplatte und anderen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den beantragten vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 30. Oktober 2024 gemäß § 4 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG und § 24a der 9. BImSchV zugelassen. Die sofortige Vollziehbarkeit des vorzeitigen Beginns wurde auf Antrag der EnBW und nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart angeordnet.

Zur Umsetzung der im vorzeitigen Beginn zugelassenen Maßnahmen wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG erforderlich, da die Benutzung eines Gewässers grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Umsetzung der Maßnahmen des vorzeitigen Beginns wurde (nach der Durchführung des sogenannten „grünen Lichts“ im Petitionsverfahren) am 27. Dezember 2024 durch das Regierungspräsidium Stuttgart erlassen. Der sofortige Vollzug wurde angeordnet.

Das Petitionsbegehren richtet sich nicht auf diese wasserrechtliche Zulassung für Gründungsarbeiten, sondern auf das im Anschluss beschriebene Wasserrecht für die Entnahme von Grundwasser über mehrere Brunnen.

Für das in Wahlheim geplante KHKW möchte die EnBW für dessen Betrieb, als Rohwasser für die Vollentsalzungsanlage zur Herstellung von Deionat (VE-Wasser), sowie im Notfall auch für die Einspeisung in das Feuerlöschsystem des Kraftwerks, Grundwasser aus den sich auf dem bestehenden Betriebsgelände befindlichen Brunnen 1 und 3 in geplanter Höhe von 123 000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser entnehmen. Für bestehende landwirtschaftliche Zwecke werden darüber hinaus 10 000 m<sup>3</sup>/a und für den weiteren Betrieb der Gasturbine 182 400 m<sup>3</sup>/a entnommen. Es werden damit insgesamt am Standort rund 315 400 m<sup>3</sup> Wasser benötigt.

Für die Brunnen 1 und Brunnen 3 besteht für das bestehende Kohlekraftwerk bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 20. Dezember 2012. Hiernach darf aus dem Brunnen 1, auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 720/2, im Gewann „untere Staig“ auf Gemarkung Wahlheim, Grundwasser in einer Menge von 20 l/s, max. 1 500 m<sup>3</sup>/d bzw. 350 000 m<sup>3</sup>/a entnommen und zur Brauchwasserversorgung im Kraftwerk Wahlheim und für die Beregnung von landwirtschaftlichen Anbauflächen verwendet werden.

Aus dem Brunnen 3, auf dem Kraftwerksgelände Wahlheim, darf Grundwasser in einer Menge von 9 l/s, max. 200 m<sup>3</sup>/d bzw. 7 000 m<sup>3</sup>/M (= 84 000 m<sup>3</sup>/a) entnommen und zur Brauchwasserversorgung im Kraftwerk Wahlheim verwendet werden.

Darüber hinaus darf nach der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis neben der genannten Grundwasserentnahme aus Entnahmeschächten für das Drainagewas-

ser, Grundwasser in einer Menge von 11,5 l/s, max. 65 000 m<sup>3</sup>/a sowie von 10 l/s, max. 50 000 m<sup>3</sup>/a entnommen und zur Brauchwasserversorgung im Kraftwerk A verwendet werden.

Das Vorhaben stößt in der Gemeinde Wahlheim, aber auch in den umliegenden Kommunen Gemmingheim, Kirchheim unter Teck und Besigheim auf starke Ablehnung. Die Gemeinde Wahlheim hat gegen den vorzeitigen Beginn Klage einreicht. Die Gemeinden Gemmingheim, Kirchheim unter Teck und die Stadt Besigheim unterstützen die Klage finanziell mit je 12 500 Euro.

## 2. Rechtliche Würdigung

Derzeit läuft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das oben beschriebene KHKW. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht konzentriert (§ 13 BImSchG). Ein entsprechender Antrag der Antragstellerin für ein Wasserrecht zu Entnahme von Grundwasser war bis Januar 2025 noch nicht eingereicht worden, sodass bis zu diesem Zeitpunkt kein Verfahren eingeleitet werden konnte. Dieses gesonderte wasserrechtliche Verfahren ist vor Inbetriebnahme des KHKW durchzuführen.

Soweit der Petent unter (A) ausführt, dass Unterlagen während der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht auslagen, konkret werden Gutachten Kapitel 15.5 und 15.6 angesprochen, ist das unzutreffend. Die angesprochen Kapitel 15.5 und 15.6 waren in den ausgelegten Antragsunterlagen enthalten. Die Antragsunterlagen lagen in den Gemeinden Wahlheim und Kirchheim unter Teck sowie im Regierungspräsidium Stuttgart aus.

Der Petent hat neben seiner Petition einen sogenannten Einspruch formuliert und diesen am 14. Oktober 2024 per Mail an das Regierungspräsidium Stuttgart übersandt (B). Er weist darin auf das seiner Meinung nach nicht korrekte, manipulierte Ausgangsgutachten des Gutachterbüros hin. Dieser sogenannte Einspruch erfolgte außerhalb der gesetzlich festgelegten Einwendungsfrist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Zudem bezieht er sich – wie oben dargelegt – auf einen Sachverhalt, für den es noch kein Verfahren gibt. Zugleich erreichen das Regierungspräsidium Stuttgart im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für das KHKW auch nach der Einwendungsfrist eine nicht unerhebliche Anzahl an Mails. Vor dem Hintergrund, dass zugleich das aufwendige Genehmigungsverfahren weiter zu bearbeiten ist, können diese nicht immer zeitnah beantwortet werden. Zwischenzeitlich hat der Petent eine Zwischennachricht erhalten. Der Petent hat darüber hinaus fristgerecht eine Einwendung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erhoben. Insgesamt sind bis zum Fristablauf am 26. März 2024 insgesamt 731 Einwendungen eingegangen. Diese wurden im Rahmen der Entscheidung zur 1. Teilgenehmigung behandelt.

Zur vermuteten Manipulation des Ausgangsgutachtens wird Folgendes ausgeführt:

## 2. 1. Einzugsgebiet und Kartendarstellung

Der Hinweis des Petenten zur Abbildung 4.2 des Gutachtens 15.6, dass „Gelb hinterlegte Farben für eine GWN von 75 bis 100 mm/a und nicht 25 bis 50 mm/a stehen“ ist richtig. Das Gutachterbüro hat mitgeteilt, dass es sich in diesem Fall um einen „copy-and-paste“-Fehler handelt. In der gleichen Abbildung links unten steht der korrekte Wert. Gleichzeitig hat dieser Fehler keine Auswirkung auf die nachfolgenden Berechnungsergebnisse. Im Kapitel 4.2 des Berichts des Gutachterbüros werden die Grundwasserneubildung sowie die zugrundeliegenden Daten für deren Berechnung detailliert erläutert. In Tabelle 4.1 wird eine Übersicht der relevanten Daten für verschiedene Zeiträume präsentiert. Die letzte Zeile der Tabelle enthält die für den Zeitraum von 2011 bis 2020 gemittelten Werte für das gesamte Bundesland Baden-Württemberg. Im anschließenden Text wird erläutert, dass für das Projektgebiet eine durchschnittliche Grundwasserneubildung von 130 mm pro Jahr verwendet wird. Ausgehend davon ist in dem Gutachten eine Prognose der, aufgrund des Klimawandels zu erwartenden Grundwasserneubildung, aufgeführt. Diese sieht eine Änderung der Grundwasserneubildung von +15 % (=150 mm/a) bis –30 % (=91 mm/a) für das Jahr 2050, beziehungsweise +10 % (=143 mm/a) bis –50 % (=75 mm/a) für das Jahr 2080 vor.

Die Grundwasserneubildung wurde folglich vom Gutachterbüro zu 130 mm/a angesetzt und bezieht sich auf die Quellen [U1], [U2], [U3], und nicht – wie vom Petenten vermutet – auf die Angaben in Abbildung 4.2. Diese in dem Gutachten aufgeführten Darstellungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung sind aufgrund missverständlicher Literaturangaben und davon abweichender Grafiken z. T. schwer nachvollziehbar.

Der Hinweis des Petenten, dass „das „+“ als Grafik in die Karte hineinkopiert ist, und nicht Bestandteil der Karte ist“ ist ebenfalls richtig. Das Gutachterbüro hat mitgeteilt, dass für das Projekt ein GIS-System angelegt wurde, welches aus mehreren Layern aufgebaut ist. Zum Beispiel sind die geologischen Karten und die Grundwasserneubildungsrate (BGR) als WMS-Layer eingefügt. Ebenfalls eingefügt ist das Einzugsgebiet als vom Gutachterbüro erstellte Karte. Die Kartengrundlage ist von Google Maps. Das „+“ Zeichen wurde vom Gutachterbüro in die Abbildung eingefügt, dadurch ändert sich die Kartenaussage jedoch nicht. Auch die laut Petenten als „vermutete“ und „vermutlich willkürlich“ eingezeichneten tektonischen Grenzen und Störungen beruhen auf frei zugänglichen Angaben, die auch dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorliegen (Quelle <https://maps.lgrb-bw.de/>, Geologische Karte 1:50 000, Layer Tektonik). Bei den westlich verlaufenden Störungen handelt es sich größtenteils um vermutete Verläufe. Die am LGRB vorliegenden Daten geben jedoch Hinweise darauf, dass dieser Bereich grundsätzlich tektonisch stärker überprägt ist. Der

genaue Einfluss auf die Grundwasserneubildung lässt sich laut LGRB nicht weiter quantifizieren.

Das Gutachterbüro teilt mit, dass der obere Muschelkalk im Projektgebiet mit unterschiedlichen Mächtigkeiten ansteht. Ebenso sei davon auszugehen, dass der Verwitterungsgrad des Gebirges unterschiedlich ist. „Der Obere Muschelkalk ist durch eine ausgeprägte Inhomogenität und Anisotropie der hydrogeologischen Eigenschaften gekennzeichnet.“, siehe auch Quellen [U5], [U6] im Gutachten 15.6. Das Gutachterbüro hat bereits zahlreiche Bohrungen im oberen Muschelkalk fachgutachterlich begleitet und genau diese Inhomogenitäten vor Ort beobachtet. In Anbetracht der verschiedenen Mächtigkeiten wurde eine grundwassererfüllte Mächtigkeit von 10 m angesetzt. Das Kluft- und Karstvolumen des Oberen Muschelkalks wird unter Berücksichtigung der tektonischen Störungen (potenzielle Wasserwegsamkeit), der Tal-lage bzw. dort fehlenden Überdeckung des Oberen Muschelkalks durch den Unterkeuper als Folge der erosiven Eintiefung des Neckars mit 30 % angesetzt.

Insgesamt erscheinen die hydrogeologischen Ansätze für das seitens des Gutachterbüros postulierte Einzugsgebiet seitens des Fachreferates im Regierungspräsidium Stuttgart und auch seitens des LGRB überwiegend plausibel. Dabei handelt es sich um fachlich fundierte Annahmen sowie um übliche Ergänzungen eines Kartenwerks unter Quellenangabe der vorgenommenen Ergänzungen.

## 2. 2. Grundwasserneubildung

Als Basisgrundlage zur Bestimmung der derzeitigen jährlichen Grundwasserneubildung zieht das LGRB das Bodenwasserhaushaltsmodell GWN\_BW der LUBW Landesanstalt für Umwelt heran. Die lang-jährige mittlere Grundwasserneubildung aus dem Niederschlag für die Zeitreihe 1991 bis 2020 wird aus der Sickerwasserrate und dem Quotienten von Basis- und Gesamtabfluss zur Abtrennung schneller lateraler Abflusskomponenten abgeleitet (Armbruster 2002, WaBoA 2012). Eine Beschreibung von GWN\_BW kann Heft 17 der Reihe KLIWA entnommen werden (<https://www.kliwa.de/publikationenhefte.htm>). Für die im Gutachten dargestellte Einzugsgebietsfläche ergibt sich entsprechend dieser Datengrundlage eine mittlere Grundwasserneubildung von 86 mm/a. Die damit ermittelte Grundwasserneubildung liegt somit um circa 34 % unterhalb der Angabe des Gutachterbüros.

Die angesetzte Grundwasserneubildung (130 mm/a) wird vom Büro jedoch um einen sogenannten Erschließungsfaktor reduziert, mit welchem der Inhomogenität innerhalb eines Kluft- und Karstgrundwasserleiters Rechnung getragen werden soll. Mit dieser konservativen Herangehensweise soll das (technisch) nutzbare Grundwasserdargebot beschrieben werden. Entsprechend dieser Ausführung erfolgt eine Reduktion der Grundwasserneubildung um 25 % (Erschließungsfaktor 0,75). Die Differenz der seitens des Gutachterbüros errechneten Grundwasserneubildung von 130 mm/a zu der mittels des Bodenwasserhaushaltsmodells der LUBW (GWN\_BW) ermittelten

Grundwasserneubildung von 86 mm/a könnte laut LGRB auf zu hoch angesetzte Niederschlagswerte zurückzuführen sein, welche in Tabelle 4.1 des Gutachtens von 2022 mit 781 bis 888 mm/a (Vergleich dazu: GWN\_BW: 711 mm/a) angegeben sind und zu einem überschätzten Gesamtabfluss führen. Aufgrund der konservativen Betrachtung mittels Erschließungsfaktor resultiert bei der Betrachtung des Gutachterbüros letztendlich eine Grundwasserneubildung von 97,5 mm/a, welcher dem Bereich der mittels GWN\_BW-Daten berechneten Grundwasserneubildung von 86 mm/a nahekommt.

Die damit berechnete Schüttung für das circa 4,6 km<sup>2</sup> postulierte Einzugsgebiet beträgt circa 12,5 l/s und entspricht in etwa der zukünftig jährlich benötigten Brauchwassermenge von 315 351 m<sup>3</sup>/a ( $\pm 10$  l/s).

Das Gutachterbüro hat die Messdaten der Messstation Sachsenheim verwendet. Die Messdaten der Station Sachsenheim liegen für den Zeitraum 1. November 1987 bis heute vor und der mittlere jährliche Niederschlag berechnet sich für diesen Zeitraum zu 792 mm. Die Messdaten wurden vom Büro um den Messgerätefehler korrigiert (Aufschlag von 10 % des Messwertes, [U4]). Dieser Wert deckt sich mit den Niederschlagswerten, welche vom Büro für die Grundwasserneubildung herangezogen wurden. Von daher ist auch die Verwendung dieser Messstation im Rahmen des Gutachtens fachlich nachvollziehbar.

Laut Petenten wird im Szenario 1 des Gutachtens 15.6 ein benötigtes Einzugsgebiet von 4 km<sup>2</sup> berechnet, welches kleiner als das auskartierte Gebiet ist (4,57 km<sup>2</sup>). Vermutlich meint der Petent hier das Szenario 2. Das Einzugsgebiet im Szenario 2 ist vom Gutachterbüro fehlerhaft berechnet und gleichzeitig führt dies nicht zu einer Neubewertung der Einschätzung. Diese Einschätzung lautet (Zitat aus RD04): „Beim Szenario 2 ist das nutzbare Grundwasserdargebot kleiner als die mittlere, jährliche Entnahme der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW). In diesem Fall ist eine detailliertere Prüfung der Verträglichkeit nötig, da wesentliche Parameter der Wasserbilanz nicht hinreichend genau bekannt sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Neckar als überregionaler Vorfluter den Grundwasserkörper speist. Es ist jedoch nicht bekannt, bei welchen Wasserständen (Niedrig-, Mittel- und oder Hochwasser) die Speisung erfolgt und um welche Mengen es sich handelt. Diese Bilanzierung kann nur mittels weiterer Untersuchungen (z. B. langzeitige Pumpversuche) und hydrogeologischer Modelle beziffert werden. Zudem ist das Einzugsgebiet detailliert auszukartieren.“ Das Fachreferat im Regierungspräsidium Stuttgart teilt diese Einschätzung.

### 2. 3. keine Konkurrenz zu Gärten, Feldern und Weinbergen in Wahlheim

Die Annahme des Petenten, dass nur die EnBW Grundwasser entnehmen darf, ist sachlich nicht richtig. Auch andere Personen können Grundwasser im Rahmen des Gemeingebrauchs oder auf Grundlage einer wasserrechtlichen Gestattung entnehmen. Die

Grundwasserentnahme kann durch die zuständigen Wasserbehörden reglementiert werden. Die EnBW führt aus, dass das KHKW anders als vom Petenten befürchtet auch nicht in Konkurrenz zu „Gärten, Feldern und Weinbergen in Wahlheim“ steht. Die Grundwasserentnahme der EnBW erfolgt aus dem Muschelkalk-Aquifer, welcher sein Wasser neben der vermuteten Anbindung an den Neckar durch Versickern von Niederschlagswasser aus den darüber liegenden Boden- und Gesteinsschichten erhält. Das bedeutet, dass zunächst den Gärten, Feldern und Weinbergen (und oberflächennahen Böden) innerhalb des Einzugsgebiets Niederschlagswasser und daraus gebildetes Sicker- und Grundwasser zu Verfügung steht und erst danach durch langsames Versickern dem Muschelkalk-Aquifer, aus dem die Entnahme der EnBW erfolgt.

### 3. Ergebnis und weiteres Verfahren

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Februar 2025 war aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass die von der EnBW beantragte jährliche Entnahmemenge von circa 315 400 m<sup>3</sup> erlaubt werden kann. Im Erörterungstermin hat die EnBW circa 220 000 m<sup>3</sup>/a genannt. Dies sind die durchschnittlich zu erwartenden Verbrauchswerte über die Jahre. Dieser Wert entspricht den am Standort Wahlheim ohne die stillzulegenden Kohleblöcke künftig benötigten Mengen unter Einschluss der bislang auch schon praktizierten Abgabe an die Landwirtschaft. Aufgrund üblicher Schwankungen (der Wasserverbrauch des KHKW unterliegt z. B. laut EnBW bei den Luftkühlern temperaturbedingten Schwankungen) wurde im Rahmen der bisherigen weiteren Planungen ein Sicherheitsfaktor von 1,4 durch die EnBW angesetzt, daraus resultiert der Wert von 315 400 m<sup>3</sup>/a. Diese Werte werden für den wasserrechtlichen Antrag nochmals verifiziert und mit entsprechenden Berechnungen unterlegt. Auch der Sicherheitsfaktor kann nochmals mit dem Regierungspräsidium Stuttgart diskutiert und angepasst werden. Die zukünftig geplante Entnahmemenge liegt in jedem Fall deutlich unterhalb des in der Erlaubnis vom 20. Dezember 2012 zugelassenen Umfangs von 549 000 m<sup>3</sup>/a. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird bereits aktuell als gut eingestuft (Kapitel 4.3.1 des UVP-Berichts). Die mengenmäßige Belastung des Grundwassers wird somit nach Inbetriebnahme des KHKW nicht zunehmen, sondern in der Tendenz abnehmen.

Hinsichtlich der Frage nach dem weiteren Vorgehen im Verfahren zur Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis über das Jahr 2032 hinaus, ist auch auf Kapitel 0.3.8.7 des Genehmigungsantrags der EnBW hinzuweisen. Dort ist aufgeführt, dass die EnBW beabsichtigt, eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser als gemäß § 13 BImSchG nicht integrierte Anträge – das heißt in einem vom immissionsschutzrechtlichen separaten und eigenständigen Verfahren – neu zu beantragen. Da die gegenwärtige Erlaubnis noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 gültig ist, wurden noch keine kon-

kreten Planungen dazu angestellt, wann dieser Antrag eingereicht wird. Diese Planungen inklusive hydrogeologischen Untersuchungen sollten aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart zeitnah noch im Jahr 2025 erfolgen, da die neue wasserrechtliche Erlaubnis spätestens mit Inbetriebnahme des KHKW vorliegen sollte (Nutzungsänderung). Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb des KHKW wird von Fachseite des Regierungspräsidiums Stuttgart und der EnBW ebenfalls als notwendig erachtet. In Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens wird die Grundwasserentnahme der EnBW fachlich geprüft und auch entsprechend der gutachterlichen Vorschläge des Gutachterbüros und des LGRB (siehe nachfolgende weitere Ausführungen) eine hinreichend genaue Bilanzierung mittels weiterer Kartierungen, Untersuchungen (z. B. langzeitige Pumpversuche) und hydrogeologischer Modelle durchgeführt.

In Bezug auf die aktuell gültige wasserrechtliche Erlaubnis wird seitens des LGRB darauf hingewiesen, dass die maximal erlaubte Entnahme das Dargebot des postulierten Einzugsgebietes übersteigt. Nicht auszuschließende Uferfiltratanteile des angrenzenden Neckar werden in der Bilanzierung bisher jedoch nicht berücksichtigt (diese könnten die verträglich entnehmbaren Wassermengen deutlich erhöhen). Aufgrund der Lage des Flusswasserspiegels oberhalb des Muschelkalkwasserspiegels muss von Flusswasserinfiltration ausgegangen werden. Auch die Ergebnisse der hydrochemischen Analysen stützen die Vermutung einer Beeinflussung durch Uferfiltration.

Auch die weiteren Empfehlungen des LGRB, die nachfolgend wiedergegeben werden und sich zum Teil mit den gutachterlichen Vorschlägen des Gutachterbüros decken, werden im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens berücksichtigt:

„Die Bewertung einer schonenden Bewirtschaftung des Grundwasserleiters kann über die Trendanalyse langjähriger Betriebswasserstände und ggf. vorliegender Datenreihen zur Wasserbeschaffenheit erfolgen. An Brunnen 1 und Brunnen 3 wird zur Ermittlung der Aquiferparameter und zur Bestimmung des Einflusses des Neckars die Durchführung eines einstufigen Aquifertests mit möglichst hoher Förderrate mit anschließender Auswertung mittels diagnostischer Plots empfohlen. Durch diagnostische Plots, bzw. die Ableitung der Pumpversuchsdaten nach der Zeit, lassen sich die inneren und äußeren hydraulischen Randbedingungen (z. B. Anbindung an den Neckar) identifizieren und die tatsächliche Gebirgsdurchlässigkeit ohne störende Randbedingungen auswerten (infinitoradiale Fließphase, Plateauphase im Plot).

Im Zuge der Aquifertests sollte aus hydrogeologischer Sicht eine umfangreiche laboranalytische Grundwasserbeprobung mit mehreren Entnahmezeitpunkten (vor, während, danach) erfolgen. Für die Quantifizierung von Uferfiltrat wird aus hydrogeologischer Sicht zudem empfohlen, parallel in Grundwasser und dem Neckar neben den Haptionen auch Abwasserindikatoren (z. B. Süßstoffe, pharmazeutische Wirkstoffe, EDTA) und Isotope zu bestimmen. Die Durchführung von Pumpversuchen in den Drainagen zur Be-

stimmung von äußeren Randbedingungen erscheint aus hydrogeologischer Sicht nicht zielführend. Zur Bestimmung eines möglichen Anteils von Uferfiltrat wird dennoch empfohlen eine hydrochemische Analyse mit aussagekräftigen Parametern (s. o.) durchzuführen.

In Bezug auf die Entnahme aus den Drainagen ist zu prüfen und darzulegen, wie diese an den/die Grundwasserleiter angeschlossen sind.“

Die in der Petition unter (C) angesprochene rechtliche Situation stellt sich für das Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt dar:

Für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 und 3 ist nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG sowie § 10 WHG grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis erstreckt sich auf Brunnennutzung für das bestehende Kohlekraftwerk und kann nicht ohne weiteres auf das KHKW übertragen werden. Daher ist in einem gesondert zu führenden wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen, ob die gewünschte Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 und 3 möglich und zulässig ist. Eine fachliche Ersteinschätzung wurde oben dargelegt.

Gemäß § 12 Absatz 1 WHG ist der Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Ob ein solcher Versagensgrund vorliegt, wird in dem gesondert zu führenden wasserrechtlichen Verfahren geprüft. Dieses muss notwendigerweise vor Inbetriebnahme des KHKW abgeschlossen sein. Wie die zukünftige Deckung der benötigten Wassermenge bewerkstelligt werden kann, wird in diesem Verfahren zu klären sein.

Als weitergehende Bewirtschaftungsziele bestimmt § 47 Absatz 1 WHG, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Für den Betrieb des geplanten KHKW muss notwendigerweise das bestehende Kohlekraftwerk stillgelegt werden. Wie bereits oben erwähnt, ist der EnBW zum jetzigen Zeitpunkt erlaubt, bis zu 549 000 m<sup>3</sup>/a aus

dem Grundwasser zu entnehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Versagensgründe im Sinne des § 12 Absatz 1 WHG hinsichtlich der erlaubten Höhe der Grundwasserentnahme vor. Mit der Stilllegung des bestehenden Kohlekraftwerks verringert sich der Bedarf an Grundwasser am Standort von derzeit zulässigen 549 000 m³/a auf geplante 315 400 m³/a.

Im UVP-Bericht zum Antrag auf den immissionsrechtlichen Vorbescheid und der 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des KHKW wurde das Schutzgut Wasser und somit auch das Grundwasser vor Beginn des wasserrechtlichen Verfahrens beleuchtet. Des Weiteren ist für die wasserrechtliche Erlaubnis die Betrachtung des Grundwassers der relevante Prüfungsaspekt und nicht dessen Verwendung, sodass zu erwarten und zu prognostizieren ist, dass bei einer Verringerung der Grundwasserentnahmemenge von über 40 % gegenüber der bisher erlaubten Entnahmemenge keine Versagensgründe im Sinne des 12 WHG vorliegen werden.

### III. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 über die Petition beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Sodann hat der Petitionsausschuss mehrheitlich beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppe

## 11. Petition 17/3414 betr. Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit der Petition gegen die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in W., Landkreis L. Er wendet insbesondere ein, dass es sich nicht um ein Klärschlamm-Heizkraftwerk handelt, da die Abwärme vor Ort nicht genutzt werde. Auch würde das Brüdenabwasser nicht über eine Leitung zum Klärwerk abgeführt, sondern mit Lastkraftwagen abgefahren. Darüber hinaus gäbe es widersprüchliche Angaben zu Abfallmengen und Abfallklassifizierungen und es seien die Auswirkungen auf störfallrelevante Einrichtungen des Kohlekraftwerks nicht hinreichend betrachtet worden.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Antragstellerin betreibt am Standort W. ein Heizkraftwerk mit zwei steinkohlebefeueten Dampfkesseeln, einer Gasturbine sowie zwei Hilfsdampferzeugern zur Stromerzeugung. Das Kohlekraftwerk soll im Jahr 2025 stillgelegt werden. Vor dem Hintergrund der wegfallenden Möglichkeit der Mitverbrennung von Klärschlamm in Steinkohlekraftwerken aufgrund des beschlossenen Kohleausstiegs sowie durch die Neufassung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), welche eine Verpflichtung zum Phosphor-Recycling vorsieht, plant die antragstellende Firma (im weiteren Antragstellerin) am Standort W. auf dem Gebiet der südlichen Hälfte der Kohlehalde des derzeitigen Kohlekraftwerks den Bau eines Klärschlamm-Heizkraftwerks (KHKW) zur ausschließlichen Verbrennung kommunaler Klärschlämme mit einer Annahmekapazität von 180 000 t entwässerten Klärschlamms (EKS) pro Jahr.

Das Klärschlamm-Heizkraftwerk soll eine Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 15,1 MW aufweisen. Die Verbrennung erfolgt in einem Wirbelschichtofen mit nachgelagertem Dampferzeuger. Der Prozessdampf treibt eine Dampfturbine zur Stromerzeugung an, bevor über Wärmetauscher Nutzwärme ausgekoppelt wird, die teilweise in der Anlage selbst zur Klärschlamm Trocknung genutzt wird und zur Ausspeisung in kommunale Nahwärmesysteme zur Verfügung stehen kann. Insgesamt kann das Klärschlamm-Heizkraftwerk damit über den Eigenverbrauch hinaus rechnerisch rund 400 Haushalte mit elektrischem Strom und rund 300 Haushalte mit Wärme versorgen. Derzeit gibt es vor Ort allerdings noch kein Nahwärmenetz.

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ging bereits ein längerer Informations-, Diskussions- sowie Vorbereitungsprozess voraus. So wurden Pläne zum Vorhaben unter dem Titel einer Klärschlammverwertungsanlage z. B. am 15. Juni 2021 im Gemeinderat in W. vorgestellt. Bereits 2021/2022 wurde die Begrifflichkeit Klärschlamm-Heizkraftwerk durch die Antragstellerin genutzt. Am 16. September 2021 hat der Gemeinderat sich mit einem Beschluss gegen das vorgestellte Vorhaben ausgesprochen.

Für das Gebiet des Kraftwerksgeländes und die umliegenden Flächen und Gebäude existiert kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist der Kraftwerksbereich einschließlich des Parkplatzes und des Pfortnerhauses als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für die Elektrizität“ dargestellt. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands B. – zu dem auch W. gehört – ist am 16. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Für den geplanten Standort ist im Regionalplan der Region S. vom 22. Juli 2009 im Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) der Standort als Fläche für regionalbedeutsame Kraftwerke ausgewiesen. Es wurde ein Zielabweichungsverfahren durch die höhere Raumordnungsbehörde des

Regierungspräsidiums S. durchgeführt. Diese hat mit Bescheid vom 23. Mai 2024 festgesetzt, dass für die Errichtung und den Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks durch die Antragstellerin auf dem Flurstück 429 der Gemarkung W. eine Abweichung von Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) – Standorte für regionalbedeutende Kraftwerke – des Regionalplans für die Region S. vom 22. Juli 2009 zugelassen wird. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 17. Februar 2023 in der Fassung vom 16. Januar 2024 im gestuften förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren, bestehend aus voraussichtlich zwei Teilgenehmigungen gemäß §§ 4, 10 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV (Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG eine erste Teilgenehmigung zur Errichtung eines Klärschlamm-Heizkraftwerks (KHKW). Ferner beantragte sie mit den vorgenannten Unterlagen einen vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für bestimmte Maßnahmen sowie den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG über das Vorliegen

- der Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie § 7 BImSchG i. V. m. der 17. BImSchV ergeben,
- die Feststellung, dass das Vorhaben gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i. V. m. §§ 29 Absatz 1, 34 Absatz 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist, und
- die Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i. V. m. § 18 Absatz 1 S. 1 Nummer 1 BetrSichV hinsichtlich der Errichtung des KHKW ergeben.

Das Regierungspräsidium S. führt das gestufte immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks mit – voraussichtlich – zwei Teilgenehmigungen und einem Vorbescheid gemäß §§ 4, 8, 9, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der 9. BImSchV durch. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil aufgrund der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat stattgefunden. Die Antragsunterlagen lagen vom 26. Januar 2024 bis 26. Februar 2024 bei den Gemeinden W. und G. sowie im Regierungspräsidium S. zur Einsicht aus. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 26. Januar 2024 bis 26. März 2024 bei der Gemeinde W., der Gemeinde G. und dem Regierungspräsidium S. eingereicht werden. Bis zum Ablauf der Frist am 26. März 2024 sind 731 Einzeleinwendungen eingegangen. Der Erörterungstermin fand vom 24. bis 26. Juni 2024 in L. statt.

Der Gemeinderat der Gemeinde W. hat am 13. Juni 2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlwiesen/Mühlstraße“ beschlossen und am 27. Juni 2024 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung beschloss der Gemeinderat in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre nach § 14 Bundesbaugesetz (BauBG) für das von der Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlwiesen/Mühlstraße“ betroffene Gebiet. Am 25. Juli 2024 wurde eine weitere Veränderungssperre mit demselben Inhalt beschlossen und am 1. August 2024 öffentlich bekannt gemacht. In diesem Gebiet liegt der Standort des geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks.

Gegen diese Veränderungssperre hat die Antragstellerin mit Normenkontrollantrag vom 27. Juni 2024 beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beantragt, die Veränderungssperre für unwirksam zu erklären. Gleichzeitig hat sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, um die Veränderungssperre bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen. Mit Schriftsätzen vom 6. August 2024 wurden beide Anträge auf die zweite Veränderungssperre erweitert. Mit unanfechtbarem Beschluss vom 25. September 2024 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Veränderungssperren der Gemeinde W. vom 13. Juni 2024 und vom 25. Juli 2024 vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Bereits im Jahr 2022 hat die Gemeinde W. eine zunächst beschlossene Veränderungssperre für das Gebiet wieder aufgehoben. Auch gegen diese hatte die Antragstellerin Klage erhoben. Der Aufhebungsbeschluss des Gemeinderats erfolgte jedoch vor dem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2024 hat die Gemeinde W. ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 hat das Regierungspräsidium S. die Gemeinde W. erneut angehört und Gelegenheit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gegeben. Im Schreiben wurde dargelegt, warum nach ausführlicher Prüfung eine bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit gemäß § 34 Absatz 1, 2 BauGB gegeben ist und das gemeindliche Einvernehmen daher rechtswidrig versagt wurde. Zugleich wurde für den Fall der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde die Notwendigkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 54, 56 LBO BW erläutert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2024 hat die Gemeinde W. erneut ihr gemeindliches Einvernehmen versagt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht am 9. Juli 2024 beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 10. Juli 2024 gemäß § 8a Absatz 1 S. 2 Nummer 1 BImSchG die Nichtanwendung des § 8a Absatz 1 S. 1 Nummer 1 BImSchG (positive Gesamtprognose) hinsichtlich des Antrags auf Zulassung des

vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2023/16. Januar 2024 für folgende Maßnahmen:

- Umsetzung von Mauereidechsen,
- Entnahme von Gehölzflächen,
- Entnahme von Land-Schilfröhricht.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Umsetzung der Mauereidechsen wurde durch Bescheid des Regierungspräsidiums S. vom 14. August 2024 (Az.: RPS54\_1-8823-1268/47/14) erteilt. Die beiden weiteren Maßnahmen wurden seinerzeit wegen der bestehenden Veränderungssperre abgelehnt.

Außerdem beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 23. August 2024 die Anwendung des § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BImSchG auf den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2023/16. Januar 2024 unter anderem für bauvorbereitende Maßnahmen, Gründungsarbeiten, Bohrpfahlgründungen und die Herstellung der Bodenplatte. Das Regierungspräsidium S. hat den beantragten vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 30. Oktober 2024 (Az.: RPS54\_1-8823-1268/51/20) gemäß § 4 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG und § 24a der 9. BImSchV zugelassen. Die sofortige Vollziehbarkeit des vorzeitigen Beginns wurde auf Antrag der Antragstellerin nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen durch das Regierungspräsidium S. angeordnet.

Zur Umsetzung der im vorzeitigen Beginn zugelassenen Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich, da die Benutzung eines Gewässers grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Der Begriff der Benutzung umfasst insbesondere gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer sowie das Entnehmen von Grundwasser. Beide Benutzungstatbestände werden durch die oben beschriebenen Maßnahmen erfüllt. Darüber hinaus sind aufgrund § 43 Absatz 2 Wassergesetz (WG) i. V. m. § 49 Absatz 1 WHG Bohrungen, die – wie vorliegend der Fall – in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen, erlaubnispflichtig. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die zur Herstellung/Ausführung von Bohrpfahlarbeiten für Gründungen und Baugruben im Rahmen des Neubaus des Klärschlamm-Heizkraftwerks und Ableitung des anfallenden Rest- und Verdrängungswassers wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2024, letztmalig ergänzt am 13. November 2024, beim Regierungspräsidium S. gestellt.

Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde nach § 93 Absatz 1 WG i. V. m. § 73 LVwVfG (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) durchgeführt. Auf eine Bekanntmachung des Antrags konnte nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 WG (Wassergesetz für Baden-Württemberg) verzichtet werden, da es sich um Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und

keine erheblichen Nachteile für andere zu erwarten sind.

Das Landratsamt L. (untere Wasserbehörde), das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie das Referat 52 – Grundwasserschutz – und das Referat 33 – Fischereibehörde – des Regierungspräsidiums S. wurden am Verfahren beteiligt. Bedenken wurden keine erhoben. Die geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Umsetzung der Maßnahmen des vorzeitigen Beginns konnte vom Regierungspräsidium S. – nach Erteilung des sogenannten „Grünen Lichts“ (keine Hemmung des Vollzugs durch die gegen die Anlage in W. eingelegten Petitionen) – am 27. Dezember 2024 erlassen werden. Die Antragstellerin hat Anfang Januar 2025 die Bevölkerung in W. über den anstehenden Beginn der Arbeiten zur Umsetzung des vorzeitigen Beginns informiert.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zum Vortrag des Petenten unter Nummer 1, dass es sich bei der von der Antragstellerin als Klärschlamm-Heizkraftwerk bezeichneten Anlage nicht um ein Heizkraftwerk, sondern um eine Klärschlammverbrennungsanlage handle, ist festzuhalten, dass bereits mehrfach vom Regierungspräsidium S. klargestellt wurde, nach welchen Rechtsgrundlagen die Anlage zu beurteilen ist. Die Anlage fällt unter Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen: 3 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle oder mehr je Stunde). Zudem unterfällt die Anlage der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen). Diese rechtliche Einordnung ist unstrittig. Die namentliche Bezeichnung der Anlage durch die Antragstellerin ist für die rechtliche Beurteilung der Anlage und ihre Genehmigungsvoraussetzungen nicht entscheidend.

Die in der Anlage anfallende Abwärme wird insbesondere in der Anlage selbst genutzt. Die Anlage selbst ist energieeffizient. Vor Ort gibt es derzeit kein Fernwärmenetz. Die Antragstellerin hat jedoch dargelegt, dass sie bereit ist, mit den Kommunen über Möglichkeiten zu sprechen, wie sie die Kommunen bezüglich eines Wärmenetzes unterstützen könnte.

Es ist vorgesehen, die Energie, die aus der Verbrennung der Klärschlämme entsteht, direkt betriebsintern zur Vortrocknung der vorentwässerten Klärschlämme zu nutzen und auf ein selbstständig brennbares Niveau anzuheben. Damit kann auf die Nutzung zusätzlicher fossiler Brennstoffe in der nachgeschalteten Verbrennung verzichtet werden. Fernwärme kommt bei Bedarf anteilig aus den Brüden und aus der Abwärme. Ansonsten werden aus der verwertbaren Dampferzeugung von 15,1 MW Frischdampf 1,2 MW Abwärme über die Luftkühler abgegeben. Aus den Brüden werden weitere 5,2 MW Wärme über die Luftkühler abgegeben. Der Rest wird für interne Vorwärmeprozesse verwendet. Die über Kühleinrichtungen abgege-

bene Leistung an die Atmosphäre liegt damit über der vom Petenten vorgetragenen (vgl. dort: 4 MW).

Für die Bereitstellung von Fernwärme würde eine ausgekoppelte kontinuierliche Abgabeleistung von 0,5 bis 4 MW zur Verfügung stehen. Damit lassen sich rechnerisch bei einem thermischen Wärmebedarf einer Wohneinheit (1-Familien-Haus mit 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche) von durchschnittlich 20 000 kWh pro Jahr rund 220 – 1 800 Wohneinheiten beheizen. Ausgehend von der Mindestwärmeabgabe erscheint die Angabe im Antrag der Antragstellerin, dass eine Mindest-Fernwärmeversorgung von rund 300 Haushalten möglich wäre, plausibel. Die Abgabe als Fernwärme ist allerdings derzeit nicht Bestandteil des Antrags, da kein Fernwärmenetz zur Verfügung steht.

Zu Nummer 2 der Ausführungen des Petenten: Antragsgemäß wird die Brüdenkondensatmenge im Mittel auf 2,8 kg/s bzw. 10 t/h quantifiziert (Maximal: 115 000 t/Jahr; Nominal im Mittel: 80 000 t/Jahr); somit im Maximalfall 13,1 t/h. Zum Abtransport der Brüden sind damit rund 11 Lkw/Tag im Mittel und maximal 15 Lkw pro Tag nötig. Auf dem Betriebsgelände wird ein Pufferspeicher verwirklicht, der die anfallende Brüdenkondensatmenge über das Wochenende zwischenspeichert, damit am Wochenende keine Transporte erforderlich sind (ausnahmsweise sind nach Feiertagen auch samstags Transporte möglich, ähnlich wie bei der Müllabfuhr). Die vom Petenten vorgetragenen Mengen beziehen sich auf die maximal pro Stunde anfallenden Brüdenkondensatmengen der Kondensateinheit, die allerdings im normalen Betrieb nicht erreicht werden.

Zutreffend ist, dass derzeit eine Entsorgung der Brüdenabwässer über eine Abwasserleitung in ein Klärwerk nicht möglich ist. Das Klärwerk der Gemeinde W. ist nicht ausreichend leistungsfähig und die Gemeinde W. hat die Annahme der Brüdenkondensate auf Grundlage ihrer Abwassersatzung auch bereits ausgeschlossen. Daher ist aktuell die Abfuhr der Brüdenabwässer in ein leistungsfähiges Klärwerk per Lkw die mögliche und zulässige Entsorgungsvariante. Von zwei leistungsfähigen Klärwerken liegen Annahmeerklärungen vor. Die Antragstellerin hat sich gegenüber der Gemeinde W. zu Gesprächen über eine Abwasserdruckleitung zum nächstgelegenen leistungsfähigen Klärwerk in Bi. bereit erklärt. Diese Gespräche und Überlegungen sind nicht Teil des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, würden den Lkw-Verkehr jedoch nicht unerheblich reduzieren.

Der Petent bringt zudem vor, dass mit den Lkw-Fahrten allgemeine Vorgaben des Klimaschutzes widersprochen wird. Zu berücksichtigen ist jedoch die Ausführung im Bericht der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zur Entsorgungssituation bei Klärschlämmen im Land: „Sollten die Anlagen in W. und B. nicht umgesetzt werden können, fehlt – Stand heute – für über 40 % der in Baden-Württemberg anfallenden Klärschlämme eine zukunftsichere Entsorgungsmöglichkeit“ über das Jahr 2029 hinaus. Ab dem Jahr 2029 wird die Mitverbrennung für den Großteil der in Baden-Würt-

temberg anfallenden Klärschlämme in Zementwerken nicht mehr zulässig sein und in Ermangelung von weiter betriebenen Kohlekraftwerken für die Mitverbrennung wird die Entsorgung dann in weit entfernte Regionen außerhalb von Baden-Württemberg verlagert werden müssen. Auch dort ist jedoch mit einem Mangel an Verbrennungskapazitäten zu rechnen. Unabhängig davon würde dies zu einem insgesamt noch höheren Ausstoß an klimaschädlichem Kohlendioxid durch den weiten Transport des Klärschlammes führen.

Zudem wird durch den Anlieferverkehr grundsätzlich kein neuer oder zusätzlicher Transport von Klärschlamm entstehen. Klärschlamm wird bereits heute durch Lastkraftwagen bei den kommunalen Kläranlagen abgeholt und zu einem erheblichen Teil zum Braunkohlekraftwerk nach Lippendorf/Sachsen zur Mitverbrennung verbracht. Eine Verlagerung der Transporte nach W. führt allein durch den Wegfall der bisherigen Transporte nach Lippendorf auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Brüdentransporte nicht zu zusätzlichen, sondern zu geringeren transportbedingten Treibhausgasemissionen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Treibhausgase von Lastkraftwagen, die über eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung verfügen, grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens darstellen. Für die Beurteilung der Erheblichkeit ist auf das jeweilige einschlägige Fachrecht zurückzugreifen, da das UVPG hierzu keine eigenständige Definition enthält. Es bestehen jedoch hinsichtlich der Verkehrsemissionen keine fachrechtlichen Vorgaben bzw. Grenzwerte für verkehrsinduzierte Treibhausgase, die für eine Betrachtung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren herangezogen werden könnten.

Zu Nummer 3 der Ausführungen des Petenten: Für die Einordnung der Verfahrensart der geplanten Anlage ist sowohl die konkrete Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV als auch die Anlagenbeschreibung ausschlaggebend. Die namentliche Bezeichnung der Anlage ist hier nicht relevant. Den Unterlagen des Antrags vom 16. Januar 2024 zum Vorbescheid und zur 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des in W. geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks konnte insbesondere unter Kapitel 3.1.1 entnommen werden, dass mindestens 3 Tonnen an nicht gefährlichen Abfällen und sonstigen Stoffen oder mehr je Stunde verwertet bzw. beseitigt werden. Hierzu liegt auch die entsprechende Antragstellung vor. Zur Klarstellung und einfacheren Einordnung wurde auf die Einwendung eines Bürgers die Leistungsgröße vom Antragsteller in Formblatt 1 präzisiert. Hier ist nun aufgeführt, dass durch die geplante Anlage insgesamt 6,5 Tonnen pro Stunde entwässerter Klärschlamm und Trockenklärschlamm verwertet bzw. beseitigt werden sollen. Diese Leistungsgröße überschreitet die in Anhang 1 der 4. BImSchV genannte Leistungsgröße nach Nummer 8.1.1.3 (3 Tonnen nicht gefährlichen Abfall oder mehr je Stunde) deutlich.

Zu Nummer 4 der Ausführungen des Petenten: Die nachfolgenden Erläuterungen wurden von Referat 54.1

im Regierungspräsidium S. mit dem für Störfall zuständigen Fachreferat Ref. 54.5 im Regierungspräsidium S. erarbeitet, welches auch bei der Prüfung dieser Themen im Genehmigungsverfahren beteiligt war.

Herr Dr. R., Sachverständiger nach § 29a BImSchG, kommt sowohl in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 3. Juli 2023 als auch in der ergänzenden Stellungnahme vom 13. Mai 2024 zu dem Ergebnis, dass die Klärschlammaschen nicht als gefährlicher Stoff nach der StörfallV einzustufen sind. Die entsprechenden Mengenschwellen an gefährlichen Inhaltsstoffen sind weder für den Mittelwert noch für den Maximalwert überschritten.

Bei der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage handelt es sich daher weder um einen Betriebsbereich (SRB), noch um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil (SRA) gemäß dem Bericht „Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereichs und Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-1).

Es liegt somit keine störfallrelevante Errichtung i. S. d. § 3 Absatz 5b BImSchG vor.

Die Voraussetzungen des § 15 StörfallV liegen nicht vor, da alle Anlagen innerhalb eines Betriebsbereichs liegen und die übrigen Teile des Betriebsbereichs somit keine benachbarten Betriebsbereiche im Sinne von § 2 Absatz 3 StörfallV darstellen.

Dennoch sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherheitstechnische Betrachtungen durchgeführt worden. Es wurden unter anderem die Auswirkungen von Erschütterungen während der Bauphase durch einen Sachverständigen betrachtet und Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden und Explosionen und zur Beherrschung von Störungen umfangreich dargelegt. Dem sich aus dem Sicherheitsbericht ergebenden „Dennoch-Szenario“ bezüglich der Heizöltanks, welches durch den Petenten eingesehen wurde, lassen sich die Abstände entnehmen, in welchen Auswirkungen möglich wären. Das geplante KHKW liegt außerhalb dieser Abstände, womit Wechselwirkungen im Hinblick auf einen Brand ausgeschlossen sind. Eventuelle Wechselwirkungen zwischen den Ammoniaklagern und der Klärschlammverbrennungsanlage waren nicht zu betrachten, da die Ammoniaklager vor Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage stillgelegt werden und ein Parallelbetrieb nicht stattfinden wird. Dasselbe gilt für den Schweröltank.

Daneben wurde erneut vorgetragen, die aktuellen Angaben des Sicherheitsberichts zum Störfallkonzept des Kohlekraftwerks seien nicht ausreichend und entgegen den Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) nicht von einem qualifizierten Sachverständigen (§ 29b BImSchG) erstellt. Die Empfehlungen der KAS beziehen sich auf die Erstellung von Gutachten nach dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) und nicht auf den Sicherheitsbericht. Für die Erstellung des Sicherheits-

berichts gibt es keine Vorgaben in Hinblick auf die erforderliche Qualifikation.

### III. Ergebnis

Angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg nicht abgeholfen werden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppl

## 12. Petition 17/3595 betr. Bau einer Klärschlammverbrennungsanlage

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in Wahlheim, Landkreis Ludwigsburg. Er macht dabei besonders geltend, dass am geplanten Standort für die Klärschlammverbrennungsanlage keine Prüfung des Untergrundes auf Altlasten stattgefunden habe und es aufgrund der jahrzehntelangen Kohlelagerung zu Altlasten gekommen sei, die das Grundwasser gefährden könnten. Zudem habe ein Umschlag von Transportbehältern mit abgebrannten radioaktiven Brennelementen auf dem Gelände stattgefunden und es habe keine Untersuchung auf radioaktive Belastungen im Boden gegeben.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) betreibt am Standort Wahlheim ein Heizkraftwerk mit zwei Steinkohlebefeuernden Dampfkesseln, einer Gasturbine sowie zwei Hilfsdampfzeugern zur Stromerzeugung. Das Kohlekraftwerk soll im Jahr 2025 stillgelegt werden.

Vor dem Hintergrund der wegfallenden Möglichkeit der Mitverbrennung von Klärschlamm in Steinkohlekraftwerken aufgrund des beschlossenen Kohleausstiegs sowie durch die Neufassung der Klärschlammverordnung, welche eine Verpflichtung zum Phosphor-Recycling vorsieht, plant die EnBW am Standort Wahlheim auf dem Gebiet der südlichen Hälfte der Kohlehalde des derzeitigen Kohlekraftwerks den Bau eines Klärschlamm-Heizkraftwerks zur ausschließlichen Verbrennung kommunaler Klärschlämme mit einer Annahmekapazität von 180 000 t entwässerten Klärschlamms pro Jahr. Das Klärschlamm-Heizkraftwerk soll eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 15,1 Megawatt aufweisen. Die Verbrennung erfolgt in einem Wirbelschichtofen mit nachgelagertem Dampf-

erzeuger. Der Prozessdampf treibt eine Dampfturbine zur Stromerzeugung an, bevor über Wärmetauscher Nutzwärme ausgekoppelt wird, die teilweise in der Anlage selbst zur Klärschlamm-trocknung genutzt wird und zur Auspeisung in kommunale Nahwärmesysteme zur Verfügung stehen kann. Insgesamt kann das Klärschlamm-Heizkraftwerk damit über den Eigenverbrauch hinaus rechnerisch rund 400 Haushalte mit elektrischem Strom und rund 300 Haushalte mit Wärme versorgen. Derzeit gibt es vor Ort noch kein Nahwärmenetz.

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ging bereits ein längerer Informations-, Diskussions- sowie Vorbereitungsprozess voraus. So wurden Pläne zum Vorhaben unter dem Titel einer Klärschlammverwertungsanlage z. B. am 15. Juni 2021 im Gemeinderat in Wahlheim vorgestellt. Bereits 2021/2022 wurde die Begrifflichkeit Klärschlamm-Heizkraftwerk durch die Antragstellerin genutzt. Am 16. September 2021 hat der Gemeinderat sich mit einem Beschluss gegen das vorgestellte Vorhaben ausgesprochen.

Die Anlage soll unmittelbar nördlich vom Kraftwerksgebäude auf einem Grundstück realisiert werden, auf dem sich derzeit das Kohlelager des Kraftwerkes befindet. Das Kraftwerk und das für das Klärschlamm-Heizkraftwerk vorgesehene Grundstück liegen am Westufer des Neckars. Weiter westlich verläuft eine Bahnlinie.

Für das Gebiet des Kraftwerksgeländes und die umliegenden Flächen und Gebäude existiert kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist der Kraftwerksbereich einschließlich des Parkplatzes und des Pfortnerhauses als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Einrichtungen für die Elektrizität dargestellt. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim – zu dem auch Wahlheim gehört – ist am 16. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Für den geplanten Standort ist im Regionalplan der Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 im Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) der Standort als Fläche für regional bedeutsame Kraftwerke ausgewiesen. Es wurde ein Zielabweichungsverfahren durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart durchgeführt. Diese hat mit Bescheid vom 23. Mai 2024 festgesetzt, dass für die Errichtung und den Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks durch die Antragstellerin EnBW auf dem Flurstück 429 der Gemarkung Wahlheim eine Abweichung von Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) – Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerke – des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 zugelassen wird. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Die EnBW beantragte mit Schreiben vom 17. Februar 2023 in der Fassung vom 16. Januar 2024 im gestuften, förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren, bestehend aus voraussichtlich zwei Teilgenehmigungen gemäß §§ 4, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1, 2 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)

in Verbindung mit Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG eine erste Teilgenehmigung zur Errichtung eines Klärschlamm-Heizkraftwerks.

Ferner beantragte sie mit den vorgenannten Unterlagen einen vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für bestimmte Maßnahmen sowie den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG über das Vorliegen

- der Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie § 7 BImSchG in Verbindung mit der 17. BImSchV ergeben,
- die Feststellung, dass das Vorhaben gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG in Verbindung mit §§ 29 Absatz 1, 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig ist, und
- die Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Seite 1 Nummer 1 Betriebs-sicherheitsverordnung hinsichtlich der Errichtung des Klärschlamm-Heizkraftwerks ergeben.

Das Regierungspräsidium führt das gestufte immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks mit – voraussichtlich – zwei Teilgenehmigungen und einem Vorbescheid gemäß §§ 4, 8, 9, 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der 9. BImSchV. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil aufgrund der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat stattgefunden. Die Antragsunterlagen lagen vom 26. Januar 2024 bis 26. Februar 2024 bei den Gemeinden Wahlheim und Gemmingen sowie im Regierungspräsidium zur Einsicht aus. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 26. Januar 2024 bis 26. März 2024 bei der Gemeinde Wahlheim, der Gemeinde Gemmingen und dem Regierungspräsidium eingereicht werden. Bis zum Ablauf der Frist am 26. März 2024 sind 731 Einzeleinwendungen eingegangen. Der Erörterungstermin fand vom 24. bis 26. Juni 2024 statt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wahlheim hat am 13. Juni 2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlwiesen/Mühlstraße“ beschlossen und am 27. Juni 2024 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung beschloss der Gemeinderat in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das von der Aufstellung des Bebauungsplans „M./M.“ betroffene Gebiet. Am 25. Juli 2024 wurde eine weitere Veränderungssperre mit demselben Inhalt beschlossen und am 1. August 2024 öffentlich bekannt gemacht. In diesem Gebiet liegt der Standort des geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks.

Gegen diese Veränderungssperre hat die EnBW mit Normenkontrollantrag vom 27. Juni 2024 beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beantragt, die Veränderungssperre für unwirksam zu erklären. Gleichzeitig hat sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, um die Veränderungssperre bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen. Mit Schriftsätzen vom 6. August 2024 wurden beide Anträge auf die zweite Veränderungssperre erweitert. Mit unanfechtbarem Beschluss vom 25. September 2024 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Veränderungssperren der Gemeinde Wahlheim vom 13. Juni 2024 und vom 25. Juli 2024 vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Bereits im Jahr 2022 hat die Gemeinde Wahlheim eine zunächst beschlossene Veränderungssperre für das Gebiet wieder aufgehoben. Auch gegen diese hatte die Firma Klage erhoben. Der Aufhebungsbeschluss des Gemeinderats erfolgte jedoch vor dem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2024 hat die Gemeinde Wahlheim ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 hat das Regierungspräsidium die Gemeinde Wahlheim erneut angehört und Gelegenheit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gegeben. Im Schreiben wurde dargelegt, warum nach ausführlicher Prüfung eine bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit gemäß § 34 Absatz 1, 2 BauGB gegeben ist und das gemeindliche Einvernehmen daher rechtswidrig versagt wurde. Zugleich wurde für den Fall der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde die Notwendigkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 56 Landesbauordnung erläutert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2024 hat die Gemeinde Wahlheim erneut ihr gemeindliches Einvernehmen versagt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht am 9. Juli 2024, beantragte die EnBW mit Schreiben vom 10. Juli 2024 gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BImSchG die Nichtanwendung des § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG (positive Gesamtprognose) hinsichtlich des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2023/16. Januar 2024 für folgende Maßnahmen:

- Umsetzung von Mauereidechsen,
- Entnahme von Gehölzflächen,
- Entnahme von Land-Schilfröhricht.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Umsetzung der Mauereidechsen wurde durch Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. August 2024 erteilt. Die beiden weiteren Maßnahmen wurden seinerzeit wegen der bestehenden Veränderungssperre abgelehnt.

Außerdem beantragte die EnBW mit Schreiben vom 23. August 2024 die Anwendung des § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BImSchG auf den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2023/16. Januar 2024 insbesondere für bauvorbereitende Maßnahmen, Gründungsarbeiten, Bohrpfahlgründungen, die Herstellung der Bodenplatte u. a.

Das Regierungspräsidium hat den beantragten vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 30. Oktober 2024 gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG in Verbindung mit § 8a BImSchG und § 24a der 9. BImSchV zugelassen. Die sofortige Vollziehbarkeit des vorzeitigen Beginns wurde auf Antrag der EnBW und nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Regierungspräsidium angeordnet.

Zur Umsetzung der im vorzeitigen Beginn zugelassenen Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich, da die Benutzung eines Gewässers grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Der Begriff der Benutzung umfasst insbesondere gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer sowie das Entnehmen von Grundwasser. Beide Benutzungstatbestände werden durch die oben beschriebenen Maßnahmen erfüllt. Darüber hinaus sind aufgrund § 43 Absatz 2 Wassergesetz (WG) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 WHG Bohrungen, die – wie vorliegend der Fall – in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen, erlaubnispflichtig. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die zur Herstellung/Ausführung von Bohrpfahlarbeiten für Gründungen und Baugruben im Rahmen des Neubaus des Klärschlamm-Heizkraftwerks und Ableitung des anfallenden Rest- und Verdrängungswassers wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2024, letztmalig ergänzt am 13. November 2024, beim Regierungspräsidium gestellt.

Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde nach § 93 Absatz 1 WG in Verbindung mit § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt. Auf eine Bekanntmachung des Antrags konnte nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 WG verzichtet werden, da es sich um Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und keine erheblichen Nachteile für andere zu erwarten sind.

Das Landratsamt Ludwigsburg (Untere Wasserbehörde), das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie das Referat 52 – Grundwasserschutz – und das Referat 33 – Fischereibehörde – des Regierungspräsidiums wurden am Verfahren beteiligt. Bedenken wurden keine erhoben. Die geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Umsetzung der Maßnahmen des vorzeitigen Beginns wurde vom Regierungspräsidium nach entsprechender Information an den Petitionsausschuss am 27. Dezember 2024 erlassen. Die Firma hat Anfang Januar 2025 die Be-

völkerung in Wahlheim über den anstehenden Beginn der Arbeiten zur Umsetzung des vorzeitigen Beginns informiert.

Das Vorhaben stößt in der Gemeinde Wahlheim, aber auch in den umliegenden Kommunen Gemmrigheim, Kirchheim am Neckar und Besigheim auf starke Ablehnung. Die Gemeinde Wahlheim hat gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereicht. Die Gemeinden Gemmrigheim, Kirchheim am Neckar und die Stadt Besigheim unterstützen die Klage finanziell mit je 12 500 Euro. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Wahlheim auch einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt und diesen zwischenzeitlich begründet.

## 2. Rechtliche Würdigung

Nach Anhörung der Abteilung 3 – Kernenergieüberwachung, Strahlenschutz des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Landratsamts Ludwigsburg – Fachbereich Umwelt als zuständige Untere Bodenschutzbehörde und des Regierungspräsidiums Referat 52 – Gewässer und Boden wird folgendes mitgeteilt:

### a) Zwischenlagerung verbrauchter Brennelemente und radioaktive Belastung des Bodens

Das Maschinenhaus im Kraftwerk Wahlheim wurde im Rahmen von nach § 4 Atomgesetz (AtG) genehmigten Beförderungsvorgängen für den Umschlag von Behältern mit verbrauchten Brennelementen von Straßenfahrzeugen auf Schienenwaggons genutzt, da das Kernkraftwerk keinen Gleisanschluss besitzt. Der Umschlag war Teil der nach § 4 AtG genehmigten Beförderung und stellt keine Zwischenlagerung dar. Eine Zwischenlagerung von Behältern mit verbrauchten Brennelementen hat in Wahlheim dementsprechend nicht stattgefunden.

Der Umschlag fand im Maschinenhaus des Kraftwerkes Wahlheim statt. Ein Behälter wurde dabei jeweils auf einem speziellen Straßenfahrzeug liegend in das Maschinenhaus eingefahren und dort mit dem Maschinenhauskran angehoben. Das Straßenfahrzeug fuhr dann aus und der Schienenwaggon ein, sodass der Behälter anschließend direkt auf dem Schienenwaggon abgelegt wurde, ohne auf dem Boden abgesetzt zu werden. Das bedeutet: Alle Handhabungen fanden im Maschinenhaus statt, die Behälter wurden direkt umgeschlagen und es wurden keine Behälter auf dem Boden abgelegt. Die Umschlagsvorgänge dauerten wenige Stunden und wurden zeitnah nach der Ankunft der Behälter durchgeführt.

Während und nach diesen Umschlägen wurden Strahlenschutzmessungen durch fachkundiges Personal durchgeführt. Die Messergebnisse erfüllten die staatlichen Anforderungen, dies gilt explizit auch für die Messergebnisse an Oberflächen wie z. B. dem Boden des Maschinenhauses. Somit sind radioaktive Belas-

tungen aufgrund der Transporte von Behältern mit abgebrannten Brennelementen praktisch ausgeschlossen und eine erneute Untersuchung bezüglich einer vom Petenten befürchteten radioaktiven Bodenbelastung daher weder notwendig noch zielführend.

### b) Fehlende Untersuchungen bezüglich Altlasten und Gefährdung des Grundwassers

Im Bereich des geplanten Baufeldes wurden an verschiedenen Stellen Bodenuntersuchungen vorgenommen. Bei der Analyse von sechs Kernbohrungen – verteilt auf dem Bereich der Kohlelagerfläche – wurden die beurteilungsrelevanten Schadstoffe gemäß Verwaltungsvorschrift Boden und der Verordnung über Deponien und Langzeitlager untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der untersuchte Boden überwiegend der Klassifizierung Z0 (= BM-0 der EBV) entspricht und in einer Probe aufgrund eines leicht erhöhten Chloridgehaltes Z1.2 (= BM-F1/BM-F2 der EBV). Weiterhin wurden aufgrund eines hohen Glühverlustes und TOC-Gehaltes Proben in die Deponieklasse DK III eingestuft. Dies ergibt sich jedoch maßgeblich aus dem erhöhten Gehalt an elementarem Kohlenstoff (= Kohle) im Boden unterhalb der Lagerfläche und hat lediglich Auswirkungen auf dessen Verwertungseigenschaften.

Für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts wurden zusätzlich unterschiedliche Verdachtsbereiche auf dem Gelände des Kraftwerks Wahlheim, an denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, identifiziert und erkundet. Zur Bewertung der Schadstoffbelastung des Untergrundes wurden insgesamt sechs Rammkernsondierungen durchgeführt. Drei Rammkernsondierungen dienen der Untersuchung im Bereich von Abscheideranlagen für Benzin und Öl. Die drei weiteren Rammkernsondierungen wurden im Bereich der bestehenden Betriebstankstelle abgeteufelt, um zu erkennen, ob hier ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund stattfindet bzw. stattgefunden hat.

Aus den Ergebnissen der Laboruntersuchungen lässt sich für die Bereiche der Abscheideranlagen in Hinblick auf die umweltrelevanten Stoffe polycyclische Kohlenwasserstoffe (PAK), Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (AKW) keine Beeinträchtigung des Untergrundes ableiten. An einer Rammkernsondierung nördlich der Kohlelagerfläche – und somit weit außerhalb des geplanten Baufeldes – wurden jedoch in organoleptisch auffälligen künstlichen Auffüllungen erhöhte Gehalte an Schwermetallen festgestellt. Da Schwermetalle im Allgemeinen ein geringes Migrationsverhalten aufweisen und im Quartär ohnehin kein Grundwasser angetroffen wurde, ist eine Gefährdung des Grundwassers derzeit auszuschließen. Dies zeigt sich auch am Ergebnis der Probe aus der tieferliegenden Schicht dieser Rammkernsondierung, die keine relevanten Schwermetallwerte mehr aufweist. Im Bereich der Tankstelle sind die erhöhten PAK-Konzentrationen im Bereich der künstlichen Auffüllung auffällig. Durch die vorhandene Versiegelung der Fläche, durch die kein Niederschlagswasser versickern kann, wird eine mögliche Mobilisation der Schadstoffe wir-

kungsvoll unterbunden, sodass derzeit eine Gefahr für das Schutzgut Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Die Bewertung durch die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamts Ludwigsburg lag bereits in der Trägerbeteiligung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor. Demnach bestanden in Bezug auf Altlasten keine Bedenken und für die betreffenden Flächen liegen keine weiteren Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Altlasten vor. Die Bodenveränderungen sind nur auf die bisher bekannten anthropogenen Veränderungen/Auffüllungen zurückzuführen. Das gesamte Flurstück 429 auf Gemarkung Wahlheim (Werksgelände EnBW des Kraftwerks Wahlheim) wird bei der unteren Bodenschutzbehörde als „Industrie-/Gewerbestandort“ im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt. Der Katastereintrag bezieht sich jedoch nur auf die Entsorgungsrelevanzen (Bewertung: Belassen – Entsorgungsrelevanz [Beseitigung od. Verwertung]), die aus den oben erläuterten Untersuchungen aus dem Jahr 2021 hervorgingen.

Zusätzlich zu den vorhandenen Untersuchungen fallen bei den Gründungsmaßnahmen des Vorhabens (Tiefgründungen mit Bohrpfeilen) größere Mengen an Boden und Gestein an. Da diese entsorgt werden sollen, müssen diese ebenfalls auf ihre Verwertungseigenschaften hin untersucht werden. Der aktuelle Bescheid der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gründungsarbeiten enthält eine entsprechende Nebenbestimmung, um den Bodenaushub hinsichtlich der relevanten Parameter und der zukünftig eingesetzten Stoffe zu untersuchen und die Ergebnisse im Ausgangszustandsbericht zu dokumentieren. Aus dem mittlerweile im Entwurf vorliegenden Ausgangszustandsbericht ergeben sich nach Durchführung der Kenntnisträgerbefragung keine weiteren Anhaltspunkte für Verdachtsbereiche auf dem Gelände der EnBW in Wahlheim.

Aus fachtechnischer Sicht wird dies sowohl vom Landratsamt als auch von Referat 52 des Regierungspräsidiums bestätigt – ebenso, dass eine Gefährdung des Grundwassers an keiner der untersuchten Stellen abgeleitet werden kann.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 über die Petition beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Sodann hat der Petitionsausschuss mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

### 13. Petition 17/3622, betr. Bau einer Klärschlammverbrennungsanlage

#### Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in Wahlheim, Landkreis Ludwigsburg. Er macht dabei insbesondere geltend, dass sich nach seiner Ansicht die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Anlage nicht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sondern nach § 35 BauGB richtet. Zudem liege ein Verstoß gegen den Flächennutzungsplan und den Regionalplan vor.

#### I. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

##### 1. Sachverhalt

Die Antragstellerin EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) betreibt am Standort Wahlheim ein Heizkraftwerk mit zwei mit Steinkohle befeuerten Dampfkesseln, einer Gasturbine sowie zwei Hilfsdampferzeugern zur Stromerzeugung. Das Kohlekraftwerk soll im Jahr 2025 stillgelegt werden.

Vor dem Hintergrund der wegfallenden Möglichkeit der Mitverbrennung von Klärschlamm in Steinkohlekraftwerken aufgrund des beschlossenen Kohleausstiegs sowie durch die Neufassung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), welche eine Verpflichtung zum Phosphor-Recycling vorsieht, plant die Antragstellerin am Standort Wahlheim auf dem Gebiet der südlichen Hälfte der Kohlehalde des derzeitigen Kohlekraftwerks den Bau eines Klärschlamm-Heizkraftwerks (KHKW) zur ausschließlichen Verbrennung kommunaler Klärschlämme mit einer Annahmekapazität von 180 000 t entwässerten Klärschlamms (EKS) pro Jahr. Das Klärschlamm-Heizkraftwerk soll eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 15,1 MW aufweisen. Die geplante Verbrennung erfolgt in einem Wirbelschichtofen mit nachgelagertem Dampferzeuger. Der Prozessdampf treibt eine Dampfturbine zur Stromerzeugung an, bevor über Wärmetauscher Nutzwärme ausgekoppelt wird, die teilweise in der Anlage selbst zur Klärschlamm-trocknung genutzt wird und zur Ausspeisung in kommunale Nahwärmesysteme zur Verfügung stehen kann. Insgesamt kann das Klärschlamm-Heizkraftwerk damit über den Eigenverbrauch hinaus rechnerisch rund 400 Haushalte mit elektrischem Strom und rund 300 Haushalte mit Wärme versorgen. Derzeit gibt es in Wahlheim noch kein Nahwärmenetz.

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ging bereits ein längerer Informations-, Diskussions- sowie Vorbereitungsprozess voraus. So wurden Pläne zum Vorhaben unter dem Titel einer Klärschlammverwertungsanlage z. B. am 15. Juni 2021 im Gemeinderat in Wahlheim vorgestellt. Bereits 2021/2022 wurde die Begrifflichkeit Klärschlammheizkraftwerk durch die Antragstellerin genutzt. Am 16. September 2021 hat der Gemeinderat sich mit einem Beschluss gegen das vorgestellte Vorhaben ausgesprochen.

Die Anlage soll unmittelbar nördlich vom Kraftwerksgebäude auf einem Grundstück realisiert werden, auf dem sich derzeit das Kohlelager des Kraftwerkes befindet. Das Kraftwerk und das für das Klärschlamm-Heizkraftwerk vorgesehene Grundstück liegen am Westufer des Neckars. Weiter westlich verläuft eine Bahnlinie. Am nördlichen Ende des spitz zulaufenden Grundstücks befinden sich vier Öltanks.

Für das Gebiet des Kraftwerksgeländes und die umliegenden Flächen und Gebäude existiert kein Bebauungsplan. Lediglich für das Grundstück, auf dem sich das Feuerwehrhaus befindet, existiert ein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist der Kraftwerksbereich einschließlich des Parkplatzes und des Pfortnerhauses als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für die Elektrizität“ dargestellt. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands – zu dem auch Wahlheim gehört – ist am 16. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Für den geplanten Standort ist im Regionalplan der Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 im Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) der Standort als Fläche für regional bedeutsame Kraftwerke ausgewiesen. Es wurde ein Zielabweichungsverfahren durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart durchgeführt. Diese hat mit Bescheid vom 23. Mai 2024 für die Errichtung und den Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks durch die Antragstellerin die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) auf dem Flurstück 429 der Gemarkung Wahlheim eine Abweichung von Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) – Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerke – des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 zugelassen. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 17. Februar 2023 in der Fassung vom 16. Januar 2024 im gestuften, förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren, bestehend aus voraussichtlich zwei Teilgenehmigungen gemäß §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG eine erste Teilgenehmigung zur Errichtung eines Klärschlamm Heizkraftwerks.

Ferner beantragte sie mit den vorgenannten Unterlagen einen vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für bestimmte Maßnahmen sowie den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG über das Vorliegen

- der Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie § 7 BImSchG i. V. m. der 17. BImSchV ergeben,
- die Feststellung, dass das Vorhaben gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i. V. m. §§ 29 Absatz 1, 34 Absatz 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist, und
- die Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG i. V. m. § 18

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BetrSichV hinsichtlich der Errichtung des KHKW ergeben.

Das Regierungspräsidium führt das gestufte immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks mit – voraussichtlich – zwei Teilgenehmigungen und einem Vorbescheid gemäß §§ 4, 8, 9, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der 9. BImSchV. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil aufgrund der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat stattgefunden. Die Antragsunterlagen lagen vom 26. Januar 2024 bis 26. Februar 2024 bei den Gemeinden Wahlheim und Gemmrigheim sowie im Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsicht aus. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 26. Januar 2024 bis 26. März 2024 bei der Gemeinde Wahlheim, der Gemeinde Gemmrigheim und dem Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden. Bis zum Ablauf der Frist am 26. März 2024 sind 731 Einzeleinwendungen eingegangen. Der Erörterungstermin fand vom 24. bis 26. Juni 2024 statt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wahlheim hat am 13. Juni 2024 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 27. Juni 2024 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung beschloss der Gemeinderat in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffene Gebiet. Am 25. Juli 2024 wurde eine weitere Veränderungssperre mit demselben Inhalt beschlossen und am 1. August 2024 öffentlich bekannt gemacht. In diesem Gebiet liegt der Standort des geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks.

Gegen diese Veränderungssperre hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) mit Normenkontrollantrag vom 27. Juni 2024 beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beantragt, die Veränderungssperre für unwirksam zu erklären. Gleichzeitig hat sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, um die Veränderungssperre bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen. Mit Schriftsätzen vom 6. August 2024 wurden beide Anträge auf die zweite Veränderungssperre erweitert. Mit unanfechtbarem Beschluss vom 25. September 2024 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Veränderungssperren der Gemeinde Wahlheim vom 13. Juni 2024 und vom 25. Juli 2024 vorläufig außer Vollzug gesetzt. In der Sitzung vom 13. Februar 2025 hat der Gemeinderat Wahlheim die Veränderungssperren vom 13. Juni 2024 und vom 25. Juli 2024 wieder aufgehoben.

Bereits im Jahr 2022 hat die Gemeinde Wahlheim eine zunächst beschlossene Veränderungssperre für das Gebiet wieder aufgehoben. Auch gegen diese hatte

die Antragstellerin einen Normenkontrollantrag eingereicht. Der Aufhebungsbeschluss des Gemeinderats erfolgte vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2024 hat die Gemeinde Wahlheim ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gemeinde Wahlheim erneut angehört und Gelegenheit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gegeben. Im Schreiben wurde dargelegt, warum nach ausführlicher Prüfung eine bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit gemäß § 34 Absatz 1, 2 BauGB gegeben ist und das gemeindliche Einvernehmen daher rechtswidrig versagt wurde. Zugleich wurde für den Fall der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde, die Notwendigkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 54 LBO BW erläutert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2024 hat die Gemeinde Wahlheimerneut ihr gemeindliches Einvernehmen versagt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht am 9. Juli 2024 beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 10. Juli 2024 gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BImSchG die Nichtanwendung des § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchG (positive Gesamtprognose) hinsichtlich des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2023/16. Januar 2024 für folgende Maßnahmen:

- Umsetzung der Mauereidechsen,
- Entnahme von Gehölzflächen und die
- Entnahme von Land-Schilfröhricht.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Umsetzung der Mauereidechsen wurde durch Bescheid des Regierungspräsidiums vom 14. August 2024 erteilt.

Die beiden weiteren Maßnahmen wurden seinerzeit wegen der bestehenden Veränderungssperre abgelehnt.

Außerdem beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 23. August 2024 die Anwendung des § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BImSchG auf den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2023/16. Januar 2024 insbesondere für bauvorbereitende Maßnahmen, Gründungsarbeiten, Bohrpfahlgründungen, die Herstellung der Bodenplatte u. a.

Das Regierungspräsidium hat den beantragten vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 30. Oktober 2024 gemäß § 4 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gemäß §§ 8, 10 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG und § 24a der 9. BImSchV zugelassen. Die sofortige Vollziehbarkeit des vorzeitigen Beginns wurde auf Antrag der Antragstellerin und nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Regierungspräsidium angeordnet.

Zur Umsetzung der im vorzeitigen Beginn zugelassen Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG erforderlich. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die zur Herstellung/Ausführung von Bohrpfahlarbeiten für Gründungen und Baugruben im Rahmen des Neubaus des Klärschlamm-Heizkraftwerks und Ableitung des anfallenden Rest- und Verdrängungswassers wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2024, letztmalig ergänzt am 13. November 2024, beim RP gestellt.

Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde nach § 93 Absatz 1 WG i. V. m. § 73 LVwVfG durchgeführt. Auf eine Bekanntmachung des Antrags konnte nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 WG verzichtet werden, da es sich um Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und keine erheblichen Nachteile für andere zu erwarten sind.

Das Landratsamt Ludwigsburg (untere Wasserbehörde), das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie das Referat 52 – Grundwasserschutz – und das Referat 33 – Fischereibehörde – des Regierungspräsidiums wurden am Verfahren beteiligt.

Bedenken wurden keine erhoben. Die geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Umsetzung der Maßnahmen des vorzeitigen Beginns konnte vom Regierungspräsidium nach Erteilung des sog. „Grünen Lichts“ am 27. Dezember 2024 erlassen werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde für sofort vollziehbar erklärt. Die Antragstellerin hat Anfang Januar 2025 die Bevölkerung in Wahlheim über den anstehenden Beginn der Arbeiten zur Umsetzung des vorzeitigen Beginns informiert. Die Arbeiten wurden zwischenzeitlich aufgenommen.

Die Gemeinde Wahlheim hat gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 30. Oktober 2024 Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) erhoben. Zudem hat die Gemeinde Weinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim VGH eingereicht, mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Klage- und Antragsbegründung liegen vor.

## 2. Rechtliche Würdigung

Das Regierungspräsidium als zuständige Genehmigungsbehörde wird die abschließende Entscheidung und Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit in der 1. Immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vornehmen. Das Regierungspräsidium hat jedoch bereits in einer Anhörung zum gemeindlichen Einvernehmen und in der Zulassung des vorzeitigen Beginns (vom 30. Dezember 2024) Ausführungen zur bauplanungsrechtlichen Prüfung und Einschätzung vorgenommen. An diese wird nachfolgend angeknüpft.

Die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach Überzeugung des

Regierungspräsidiums nach § 34 Absatz 1, 2 BauGB, da sich der Standort des geplanten Klärschlamm-Heizkraftwerks im unbeplanten Innenbereich befindet. Somit besteht für eine Anwendung des § 35 BauGB (Außenbereich) kein Raum.

a) Vorhabenstandort im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB

Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Kriterien Bebauungszusammenhang und Ortsteil sind dabei kumulativer Natur. Sie stehen allerdings schon wegen des gemeinsamen Kriteriums der Bebauung nicht beziehungslos nebeneinander, sondern können bei der Auslegung der Regelung füreinander nutzbar gemacht werden.

aa) Bebauungszusammenhang

Bei der Beurteilung, ob ein Grundstück in einem Bebauungszusammenhang liegt, ist maßgebend, ob eine tatsächlich aufeinander folgende, zusammenhängende Bebauung besteht. Zur Bebauung zählen dabei nur solche Anlagen, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, sodass sie ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten Charakter prägen können. Für die Bewertung eines Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB sind dem Grunde nach die vorhandenen Hochbauten maßgeblich, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen.

Für deren Einordnung führt die Rechtsprechung teilweise positiv und teilweise negativ beschriebene Kriterien an. Jedenfalls handle es sich bei einem Bebauungszusammenhang um eine „aufeinander folgende Bebauung“, die den „Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit“ vermittele. Dabei kommt es bei der Betrachtung nur auf äußerlich erkennbare, mit dem Auge wahrnehmbare bereits vorhandene Gegebenheiten an. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt für die Frage des Bebauungszusammenhangs insoweit aber auch Raum für Fallgestaltungen, in denen auch nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude eine ihre Umgebung städtebaulich mitprägende Baulichkeit darstellen können. Es können Besonderheiten vorliegen, die es rechtfertigen, bauliche Anlagen als gewerbliche bauliche Anlagen einzustufen, prägenden Baulichkeiten zu rechnen sind z. B. kann auch ein asphaltierter Mitarbeiterparkplatz eines industriellen Großbetriebs den Bebauungszusammenhang herstellen.

Das für den Bau des Klärschlamm-Heizkraftwerkes vorgesehene Kraftwerksgelände befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebiets der Gemeinde Wahlheim und wird nach Westen, Norden und Osten vollständig von einer Bahnlinie auf der einen und dem Neckar auf der anderen Seite eingerahmt. Am Neckar verfügt es im Bereich des Kohlelagers über eine eigene Anlegestelle einschließlich Verladekran sowie über einen eigenen Bahnanschluss, dessen Gleise das Betriebsgelände nach drei Seiten vollstän-

dig umschließen und ihm den Eindruck eines in sich geschlossenen Betriebsgeländes verleihen. Weiter westlich verläuft die durch einen Bahndamm erhöhte (öffentliche) Bahnlinie und jenseits der Bahngleise die Bundesstraße B 27, an die das Kraftwerk von Süden verkehrlich unmittelbar angebunden ist. Das Kraftwerksgelände beginnt spitz zulaufend im Norden mit vier großen Tanks mit einem Durchmesser von jeweils ca. 27 m. Sie befinden sich zwischen Neckar und Bahnlinie und dienen der Lagerung von Heizöl. Südlich daran schließt sich eine Freifläche an, deren Größe abhängig von der Menge der im Kohlelager gelagerten Kohle ist. Darauf folgt weiter im Süden das Kohlelager. Unmittelbar südlich davon schließt sich das Kraftwerk an. Auch dieser Bereich liegt noch zwischen Neckar und Bahnlinie.

Einschließlich des Pfortnerhauses handelt es sich um eine bebaute Fläche mit einer Größe von ca. 35 000 m<sup>2</sup>. Nach Süden hin beginnt nach dem Pfortnerhaus die Mühlstraße. In diesem Bereich befinden sich entlang der Straße ein 110 kV-Schaltheis, der Betriebsparkplatz, die Gasturbine und eine Vollentsalzungsanlage, die zum Bestandskraftwerk gehören. Die Straße verläuft zwischen dem Kraftwerksgelände im Osten und dem dazugehörigen Parkplatz. Es folgt ein Lagerplatz zwischen Neckar und Straße der verpachtet ist. Die Pächterin nutzt das Grundstück als Zwischenlager für Schlacken und Ähnliches. Das Grundstück ist ca. 2 500 m<sup>2</sup> groß.

Daran schließt sich ein Grundstück mit knapp 15 000 m<sup>2</sup> Fläche an. Es wird für den Umschlag von Baustoffen genutzt. Es verfügt über eine eigene Kaianlage. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem Silos und technische Anlagen für die Lagerung und den Umschlag von Baustoffen. Im Süden des Grundstücks existiert ein dazugehöriges Betriebsgebäude. Weiter westlich der Mühlstraße existiert das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr. Für dieses Gelände existiert ein Bebauungsplan mit der Qualifizierung als Gewerbegebiet. Schräg gegenüber dem Gebäude der freiwilligen Feuerwehr schließt sich das Jugendhaus an. Hinter dem Jugendhaus ist die Neckarwiese mit einer Slip-Anlage. Weiter südlich unterhalb des Jugendhauses schließt sich die Kläranlage an.

Gerade das bestehende Kraftwerk stellt eine Bebauung mit einem gewissen Gewicht dar, welche das Gebiet prägt. Bei der Beurteilung dieses Gebiets muss auch der Charakter einer gewerblichen/industriellen Bebauung, die gerade auch einen erheblichen Anteil großer Hochbauten enthalten kann, die lediglich zum Teil dem Aufenthalt von Menschen dienen, berücksichtigt werden. Ein Vergleich mit den in der BauNVO beschriebenen Gebietscharakteren zeigt darüber hinaus, dass in einem industriell geprägten Bereich Lagerplätze durchaus gebietstypisch sind. In diesem konkreten Fall sind daher die industriellen Hochbauten auch für die Beurteilung des Bebauungszusammenhangs in die Betrachtung des Standorts miteinzubeziehen. Die vorhandenen Lagerplätze unterbrechen insoweit den Bebauungszusammenhang nicht.

Der Bebauungszusammenhang endet vorliegend nicht hinter dem Kraftwerksgebäude. Vielmehr erstreckt sich der Bebauungszusammenhang auf das daran anschließende Gelände, insbesondere die Kohlehalde. Dies gilt zum einen wegen der bestehenden Öltanks nördlich der Kohlehalde, insbesondere aber wegen der topographischen Besonderheiten des Grundstücks, die es eindeutig vom Außenbereich abtrennen und den Eindruck eines in sich geschlossenen Betriebsgrundstücks vermitteln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts endet in der Regel der Bebauungszusammenhang zwar am letzten Baukörper. Allerdings können nach ständiger Rechtsprechung geographische oder topographische Besonderheiten mit Zäsurwirkung rechtfertigen, den unbebauten Bereich bis zu diesem Geländehindernis bzw. -einschnitt dem Bebauungszusammenhang zuzuordnen.

Die Berücksichtigung äußerlich erkennbarer Umstände (die vorhandenen baulichen Anlagen, andere topographische Verhältnisse wie etwa Geländehindernisse, Erhebungen oder Einschnitte, Dämme, Böschungen, Gräben, Flüsse u. dgl., eine Straße oder ein Weg) können dazu führen, dass der Bebauungszusammenhang im Einzelfall nicht am letzten Baukörper endet, sondern dass ihm noch ein oder auch mehrere unbebaute Grundstücke bis zu einer sich aus der örtlichen Situation ergebenden natürlichen Grenze zuzuordnen sind. Können selbst Flächen, die keinerlei bauliche Nutzung aufweisen, einen Bestandteil des Bebauungszusammenhangs bilden, so gilt dies nicht minder für Grundstücke, auf denen sich zwar keine Hochbauten befinden, auf denen sich aber eine Bautätigkeit immerhin in einer sichtbaren Veränderung der Geländeoberfläche niedergeschlagen hat. Zu berücksichtigen ist auch, ob das Baugrundstück Außenbereichsqualität aufweist, die maßgeblich durch die natürliche Eigenart der Landschaft geprägt wird. So können auch Flächen als dem Bebauungszusammenhang zugeordnet werden, die üblicherweise aufgrund ihrer Größe nicht zugeordnet würden. Dies hängt von der Größe der umgebenden Bebauung bzw. der Bauflächen ab.

Solche besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im vorliegenden Einzelfall gegeben. Im Hinblick auf die Größe der sich südlich anschließenden industriellen Bebauung und Bauflächen steht die Flächengröße der Kohlehalde einer Zuordnung zum Bebauungszusammenhang nicht entgegen. Ein Übergang von der Kohlehalde in den weiteren Außenbereich ist aufgrund der trennenden Wirkung der Bahngleise auf dem Grundstück, der sich anschließenden erhöhten Bahntrasse sowie der B 27 und auf der anderen Seite des Neckars ausgeschlossen. Gerade aufgrund der Veränderung der Geländeoberfläche als Kohlelagerfläche sowie dem Standort für Öltanks fehlt auch jeglicher optische Eindruck der Zugehörigkeit dieser Flächen zum Außenbereich. Es handelt sich hier auch nicht um eine beliebige Veränderung der Geländeoberfläche, sondern ersichtlich um Kohlelagerflächen als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 LBO, die zwingend erforderlich für den industriegebietstypischen Kohlekraftwerksbetrieb sind und auch solchermaßen in Erscheinung treten. Der Fläche fehlt jegli-

che Außenbereichsqualität im Sinne einer natürlichen Eigenart der Landschaft, insbesondere setzt sie sich deutlich von den in der Umgebung befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen ab. Die geographische und topografische Besonderheit durch die Einrahmung durch Bahngleise und Straße, den Neckar, die Öltanks und die Bestandsgebäude entfaltet auf diese Weise eine Zäsurwirkung, die es rechtfertigt, das gesamte Vorhabengrundstück dem Innenbereich zuzuordnen.

Auch gestaltet sich der hier zu beurteilende Fall hinsichtlich seiner örtlichen Lage anders als zu den örtlichen Gegebenheiten, über die das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 6. März 1992 zu entscheiden hatte. In diesem Beschluss aus dem Jahr 1992 hatte das Bundesverwaltungsgericht über die rechtliche Würdigung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines unbebauten Grundstücks zu entscheiden, das, eingerahmt durch die Reithalle im Westen sowie die Wohnbebauung im Osten und im Süden, eine unmittelbare Verbindung mit ausgedehnten unbebauten Flächen aufwies, welche sich direkt im Norden anschlossen. Demzufolge fehlte es bei der vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Sachlage bereits an einer geographischen und topografischen Besonderheit der Einrahmung des streitgegenständlichen Gebiets, die eine Zäsurwirkung zum Außenbereich bewirkte. Bei der Kohlehalde des Bestandskraftwerks in Wahlheim schließt sich gerade keine Freifläche wie in dem gerade genannten Beschluss an. Vielmehr ist ein Übergang von der Kohlehalde in den weiteren Außenbereich aufgrund der trennenden Wirkung der Bahntrasse sowie des Neckars ausgeschlossen.

#### bb) Ortsteil

Darüber hinaus lässt sich auch feststellen, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet um einen Ortsteil i. S. d. § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB handelt. Ortsteil im Sinne dieser Vorschrift ist ein Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer funktionsbedingten organischen Siedlungsstruktur ist. Das nach der Zahl vorhandener Bauten „gewisse Gewicht“ ist im Vergleich mit anderen Ansiedlungen und im Gegenvergleich mit der unerwünschten Splittersiedlung zu bestimmen. Räumlicher Bezugsrahmen ist wegen der Funktion des § 34 BauGB als „Planersatz“ oder „Planergänzung“ und seines Zusammenhangs mit der gemeindlichen Planungshoheit nur die Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde. Eine feste Mindestzahl an Gebäuden lässt sich nicht festlegen. Sechs oder auch nur fünf Gebäude können im Einzelfall aber schon ausreichen.

Auf dem Kraftwerksgelände befinden sich am Standort Wahlheim das Gebäude mit der Gasturbine, ein Gebäude mit der Vollentsalzungsanlage, das Schalt- und das Verwaltungsgebäude, eine Werkstatt sowie das Maschinen- und Kesselhaus, ein Lager- und Filtergebäude, der Schornstein des jetzigen Kohlekraftwerks sowie das Tanklager und das Pfortnerhaus. Zu diesen der Antragstellerin gehörenden und auf dem Betriebsgelände stehenden Gebäuden kommen das Feuerwehrgerätehaus, das Jugendhaus sowie das

von einer Firma genutzte Betriebsgebäude mit den sich auf dem dortigen Gelände befindlichen Silos. Die in diesem Bereich vorhandenen Bauten stellen einerseits in ihrer Zahl als auch in ihrer Größe sowie in ihrer Anordnung ein nicht unerhebliches Gewicht dar. Des Weiteren kann berücksichtigt werden, dass sich die Bebauung an der Ortsrandlage der Gemeinde Wahlheim befindet und sich nur getrennt von der B 27 an den Hauptort anschließt. So kann festgestellt werden, dass sich die Bebauung als funktionsbedingte organische Siedlungsstruktur mit einem industrie- und gewerbegebietstypischen Charakter darstellt.

Der Kategorisierung des Vorhabenstandorts als unbeplanter Innenbereich im Sinne des § 34 Absatz 1, 2 BauGB steht auch nicht entgegen, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einzelner Vorhaben in der Vergangenheit wahrscheinlich nach § 35 BauGB beurteilt wurde. Die Frage nach der Gebietskategorisierung hat sich zum einen bislang nicht in der jetzt angesprochenen Weise gestellt. Da sich die Gebietskategorisierung als Außenbereich lediglich negativ vom Innenbereich abgrenzen lässt, bleibt bei Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils kein Raum mehr für den Außenbereich. Schließlich muss auch die historische Entwicklung des Gebiets berücksichtigt werden. Das bestehende Kraftwerk wird seit 1964 betrieben. Durch die herangerückte weitere industrielle Nutzung des Gebiets im Süden stellt sich der konkrete Sachverhalt aktuell anders dar, als bei früheren Betrachtungen. Entscheidend für die Beurteilung der Rechtslage ist die heutige Situation.

Es ist somit festzuhalten, dass sich der Vorhabenstandort vorliegend im unbeplanten Innenbereich befindet und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens somit nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

#### b) Entgegenstehen des Flächennutzungsplans und des Regionalplans

Ob der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands dem Vorhaben entgegensteht, kann vor dem Hintergrund der Anwendbarkeit des § 34 Absatz 1, 2 BauGB dahinstehen.

Schließlich stehen auch keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegen. Mit Bescheid vom 23. Mai 2024 hat das Regierungspräsidium Referat 21, eine positive Zielabweichungsentscheidung von Plansatz 4.2.1.1.2 (Z) des Regionalplans Stuttgart 2009 beschlossen. Der Bescheid ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 über die Petition beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Sodann hat der Petitionsausschuss mehrheitlich beschlossen, der Petition nicht abzuweichen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppl

## 14. Petition 17/1316 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

### II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um 30- bzw. 34-jährige Lebenspartner mit nigerianischer Staatsangehörigkeit sowie deren gemeinsame Kinder nigerianischer Staatsangehörigkeit im Alter von sechs und sieben Jahren.

Der Petent (Vater) reiste nach eigenen Angaben gemeinsam mit der Petentin (Mutter) Ende Oktober 2017 von Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ende Oktober 2017 stellten sie einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte die Asylanträge Anfang Dezember 2017 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Gegen diesen Bescheid wurden durch die Petenten (Eltern) Klagen erhoben sowie Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt. Mit der Begründung der bevorstehenden Entscheidung der Petentin ordnete das zuständige Verwaltungsgericht mit Beschluss von Mitte Februar 2018 die aufschiebende Wirkung der Klage an.

Mitte Mai 2018 teilte das BAMF mit, dass wegen der Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland, ein nationales Asylverfahren durchgeführt werde. Die Bescheide von Anfang Dezember 2017 wurden aufgehoben. In der Folge wurden die Klageverfahren aufgrund der Erledigung in der Hauptsache durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Mitte August 2018 eingestellt.

Ende April 2018 wurde der inzwischen siebenjährige Petent im Bundesgebiet geboren. Eine Asylantragstellung erfolgte Anfang Mai 2018.

Mit Bescheiden von Mitte Oktober 2018 bzw. Mitte November 2018 lehnte das BAMF die Anträge auf Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes ab und stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Die Petenten wurden unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise nach Nigeria aufgefordert. Gegen diesen Bescheid erhoben die Petenten Klagen.

Mitte April 2019 wurde der jüngste Petent im Bundesgebiet geboren. Eine Asylantragstellung erfolgte Anfang Mai 2019. Das BAMF lehnte den Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise nach Nigeria auf. Gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben.

Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Oktober 2021 wurden die Klagen hinsichtlich aller Petenten abgewiesen. Die Rechtskraft trat jeweils im Februar 2022 ein. Seitdem sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig.

Nach Auskunft der zuständigen unteren Ausländerbehörde und Angaben in der Petitionsschrift waren die Petentin (Mutter) sowie die heute sechs und sieben Jahre alten Petenten von Juli 2021 bis September 2022 nicht im Bundesgebiet, sondern in Italien aufhältig. Eine Ausschreibung zur Personenfahndung erfolgte. Der Petent (Vater) verblieb im Bundesgebiet.

Mitte März 2022 wurde der Petent (Vater) vom zuständigen Regierungspräsidium über seine Passpflicht belehrt. Die übrigen Petenten wurden nach dem Wiederzuzug (Mitte August 2022) über die Passpflicht belehrt. Seit August 2022 liegt für den Petenten (Vater) ein gültiger Reisepass vor. Für die Petentin (Mutter) liegt ein gültiger Reisepass ebenfalls vor. Mit Schreiben vom Februar 2025 wurden die Petenten (Eltern) erneut hinsichtlich der Passpflicht der sechs und sieben Jahre alten Petenten belehrt. Mit anschließender Verfügung des zuständigen Regierungspräsidiums von Ende Februar 2025 wurden sie aufgefordert, bis Ende April 2025 gültige Pässe für die sechs und sieben Jahre alten Petenten vorzulegen. Im Mai 2025 legte der Petent Passantragsbestätigungen vom zuständigen Generalkonsulat vor. Gültige Pässe liegen derzeit nicht vor. Die Passbeschaffung wurde durch das zuständige Regierungspräsidium Ende Mai 2025 eingeleitet.

Anfang Juli 2022 wurde die Petition beim Landtag von Baden-Württemberg gestellt. Mitte Juli 2022 stellte der Petent (Vater) eine Eingabe an die Härtefallkommission. Mit Schreiben von Mitte Juli 2022 lehnte der Vorsitzende der Härtefallkommission eine Befassung mit der Eingabe wegen des anhängenden Petitionsverfahrens ab. Für die weiteren Petenten wurde keine Eingabe eingereicht.

Der Petent (Vater) ist seit September 2019 als Bauhelfer in Vollzeit beschäftigt. Seit Mai 2021 besteht kein Leistungsbezug mehr. Die Petentin (Mutter) ist in Teilzeit tätig.

Die Auskunft des Petenten (Vater) aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz von Anfang Februar 2025 enthält eine Eintragung. Der Petent (Vater) wurde durch das zuständige Amtsgericht im Mai 2024 wegen leichtfertiger Geldwäsche in zwei Fällen zu 60 Tagessätzen zu je 50 Euro Geldstrafe verurteilt. Der Strafbefehl wurde Anfang Juli 2024 rechtskräftig. Der Auszug der Petentin (Mutter) aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz von Anfang Juni 2025 enthält keinen Eintrag.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Petent (Vater) eine Familienzusammenführung erwirken wolle. Die übrigen Petenten sollen sich zum Zeitpunkt der Stellung des Petitionsantrags in Italien aufgehalten haben. Ein weiteres Kind soll sich weiterhin in Nigeria aufhalten.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Asylanträge bestandskräftig abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden derzeit gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aufgrund der eingereichten Petition im Bundesgebiet geduldet. Sonstige Duldungsgründe liegen jedoch nicht vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten (Vater) nicht in Betracht, da er wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurde. Es liegt daher ein Ausschlussgrund nach § 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG vor. Hinsichtlich der Petentin (Mutter) liegt kein erforderlicher Nachweis über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache vor.

Die Asylanträge der Petenten sind unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihnen daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des AufenthG erteilt werden, es sei denn, sie haben einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Petenten verwirklichen jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g AufenthG scheidet aus, da die Petenten (Eltern) weder eine qualifizierte Berufsausbildung noch eine Assistenz- oder Helferausbildung aufgenommen haben.

Überdies kommt die Erteilung des Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 AufenthG nicht in Betracht. Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer entsprechenden Feststellung des BAMF. Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehören die Petenten (Eltern) nicht an, da sie mit einem Alter von 30 und 34 Jahren keine Jugendlichen oder jungen Volljährigen mehr sind. Die sechs und sieben Jahre alten Petenten fallen aufgrund ihres Alters ebenfalls nicht unter diese Rechtsgrundlage.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt für den Petenten (Vater) aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung zu 60 Tagessätzen aufgrund leichtfertiger Geldwäsche in zwei Fällen nicht in Betracht. Der Petent (Vater) erfüllt nicht die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (kein Ausweisungsinteresse). Aufgrund der Verurteilung besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nummer 10 AufenthG, da der Petent (Vater) einen einzelnen nicht nur geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat. Dies ist bei einer Verurteilung von 60 Tagessätzen wegen einer vorsätzlichen Straftat anzunehmen. Gründe, wie beispielsweise eine besondere Integrationsleistung, die – auch vor dem Hintergrund der in § 25b Absatz 2 AufenthG geregelten Versagungsgründe – eine andere Wertung zulassen können,

sind nicht ersichtlich. Der Petent (Vater) hat im Übrigen den erforderlichen Nachweis über den erfolgreich absolvierten Test „Leben in Deutschland“ nicht vorgelegt. Die übrigen Petenten erfüllen bereits die gesetzlich vorgeschriebenen Voraufenthaltszeiten von vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet nicht. Aufgrund der Ausreise im Juli 2021 nach Italien befinden sich diese erst wieder seit September 2022 im Bundesgebiet. Ebenso fehlt der Nachweis der Petentin (Mutter) über den erfolgreich absolvierten Test „Leben in Deutschland“.

Der Petent (Vater) kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten. Er wurde wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt, weshalb ihm die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 1. Variante AufenthG versagt bleibt. Die übrigen Petenten erfüllen bereits die erforderliche Voraufenthaltszeit nach § 104c Absatz 1 AufenthG nicht. Danach kann diese Aufenthaltserlaubnis ein Ausländer nur erhalten, wenn er sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Diese Petenten haben sich jedoch von Juli 2021 bis September 2022 in Italien aufgehalten und waren während dieser Zeit zur Fahndung ausgeschrieben.

Schließlich kann den Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihnen die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Weitere Ausreisehindernisse sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Die sechs und sieben Jahre alten Petenten halten sich ebenfalls geduldet im Bundesgebiet auf. Eine gemeinsame Ausreise nach Nigeria sowie Herstellung und Führung der familiären Lebensgemeinschaft dort, ist den Petenten zumutbar.

Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit der Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Eine soziale Integration ist nicht nachgewiesen und es bestehen – bis auf die Beschäftigung der Petenten (Eltern) – keine besonderen Anhaltspunkte dafür. Im Gegenteil, die Verurteilung des Petenten (Vater) wegen einer vorsätzlichen Straftat zeigt hinsichtlich seiner Person, dass er nicht gewillt

ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten. Auch die Petentin (Mutter) hat durch die Ausreise nach Italien ohne jegliche Abmeldung oder erforderliche Aufenthaltstitel sowie mutmaßlich nach unerlaubte Wiedereinreise gezeigt, dass sie nicht gewillt ist, die hiesige Rechtsordnung zu achten. Eine nachhaltige Verwurzelung der Petenten im Bundesgebiet im Sinne der Voraussetzungen eines sog. faktischen Inländers ist damit nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung der Petenten vom Herkunftsland Nigeria auszugehen. Der Petent (Vater) und die Petentin (Mutter) reisten erst als Erwachsene in das Bundesgebiet ein und hatten bis dahin ihr gemeinsames Leben in Nigeria verbracht. Sie wurden dort sozialisiert, dieses Land ist ihnen vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent (Vater) unter anderem an, dass sich in Nigeria nach wie vor zwei Geschwister und die Mutter aufhielten. Der Petent (Vater) hat in Nigeria nach eigener Aussage die Schule bis zur zwölften Klasse besucht und im Anschluss daran bis zu seiner Ausreise als Stuckateur gearbeitet. Die Petentin (Mutter) hat eigenen Angaben zufolge zwölf Jahre die Schule in Nigeria besucht. Den Angaben im Asylverfahren nach befinde sich zudem ein weiteres gemeinsames Kind der Petenten (Eltern) in Nigeria, welches im Jahr 2014 geboren worden sei und noch bei der Mutter des Petenten (Vater) lebe. Demnach leben Verwandte und das im Jahr 2014 geborene Kind in Nigeria. Von einem familiären Rückhalt für die Petenten ist daher auszugehen. Die sechs und sieben Jahre alten Petenten sind zwar im Bundesgebiet geboren, sie werden jedoch gemeinsam mit den Petenten (Eltern) ausreisen, wodurch ihnen im Schutze der familiären Lebensgemeinschaft eine Integration in Nigeria ebenfalls zuzumuten ist.

Somit ist den Petenten eine Rückkehr und (Re-)Integration in Nigeria jederzeit möglich und zumutbar.

Da die Petenten (Eltern) ausreisepflichtig sind und keinen Aufenthaltstitel des in § 32 Absatz 1 AufenthG genannten Katalogs besitzen, scheidet ein Familiennachzug des Kindes in Nigeria ebenfalls aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hörner

**15. Petition 17/2475 betr. Benennung von öffentlichen Einrichtungen mit dem Namen „Hindenburg“****I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten möchten, dass den baden-württembergischen Kommunen empfohlen wird, Straßen, Plätze oder öffentliche Einrichtungen mit dem Namen „Hindenburg“ umzubenennen.

**II. Sachverhalt**

Die Petenten begehren eine Umbenennung von Straßen, Plätzen oder öffentlichen Einrichtungen, welche nach Paul von Hindenburg benannt sind. Hintergrund seien die Verstrickungen Paul von Hindenburgs in das nationalsozialistische Regime. Die Petenten führen aus, dass sie als Angehörige von Ermordeten der Schoa eine erhebliche Beklemmung empfinden, wenn sie eine Einrichtung mit der Namensbezeichnung „Hindenburg“ betreten würden und sie dadurch auch eine traumatische Belastung erführen. Ein Beispiel sei die „Hindenburgstraße“ in einer Stadt. Sie hätten die Stadt gebeten, diese Straße umzubenennen.

**III. Rechtliche Würdigung****a) Allgemeines:**

Die Benennung und Umbenennung von Straßen oder Plätzen fällt in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, auf welche das Land keinen Einfluss ausüben kann. Die Namensgebung für die Ortsstraßen und Plätze ist eine weisungsfreie Angelegenheit der Gemeinden nach § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Zur Entscheidung berufen ist grundsätzlich der jeweilige Gemeinderat als das Hauptorgan der Gemeinde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 GemO, da die Benennung oder Umbenennung von Gemeindestraßen kein Geschäft der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister diese Aufgabe nicht durch Gesetz übertragen ist (vgl. § 44 Absatz 2 Satz 3 GemO).

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenbenennung steht der Gemeinde eine weitreichende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Die Straßenbenennung dient in erster Linie einer Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Daneben können auch die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger legitime Zwecke der Straßenbenennung sein. Bei der Verfolgung dieser Zwecke hat die Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe mit dem Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen. Da diese sich auf den Namen eingestellt und ihn zum Anlass für Dispositionen ge-

macht haben, führt eine Änderung für sie zu Nachteilen tatsächlicher Art (Änderung von Briefbögen, Visitenkarten etc., Änderung sämtlicher postalischer Beziehungen). Die Anwohner sind damit wesentlich stärker von der Maßnahme betroffen als die Allgemeinheit, die die Straße allenfalls im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzt. Dies wäre in die Entscheidung des Gemeinderats über eine Umbenennung mit einzu beziehen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung, die nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Über die Benennung öffentlicher Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft (§§ 10 Absatz 2 GemO, 16 Absatz 1 LKrO) entscheiden die Kommunen ebenfalls eigenständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung; bei kreiseigenen Einrichtungen obliegt die Zuständigkeit für die Namensgebung grundsätzlich dem Kreistag.

**b) Maßnahmen der Kommunen:**

Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg sind sich der Problematik von Straßennamen oder Namen von Plätzen bzw. Gebäuden mit Bezug zur NS-Diktatur durchaus bewusst. Vor diesem Hintergrund haben zahlreiche Gemeinden ihre Straßennamen bereits kritisch überprüft und entsprechende Umbenennungen vorgenommen. In manchen Städten wurden Kommissionen eingesetzt, welche mit entsprechenden Fachleuten besetzt sind, die sich mit den in Rede stehenden kritischen Namen befassen und eine angemessene Lösung herbeiführen.

Was die betroffene Stadt anbelangt, hat der dortige Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 die Umbenennung von sechs Straßen, unter anderem auch die Umbenennung der Hindenburgstraße, beschlossen.

**Beschlussempfehlung:**

Soweit der Gemeinderat die Umbenennung von mehreren Straßen in der Stadt beschlossen hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Ranger

16.10.2025

Der Vorsitzende:  
Marwein